

**MEMORIAL**

**Journal Officiel  
du Grand-Duché de  
Luxembourg**

**MEMORIAL**

**Amtsblatt  
des Großherzogtums  
Luxemburg**

---

**RECUEIL DES SOCIÉTÉS ET ASSOCIATIONS**

Le présent recueil contient les publications prévues par la loi modifiée du 10 août 1915 concernant les sociétés commerciales et par loi modifiée du 21 avril 1928 sur les associations et les fondations sans but lucratif.

---

**C — N° 783****30 juillet 2004****SOMMAIRE**

<b>Aristolux Investment Fund</b> .....	<b>37582</b>
<b>Axxion S.A., Luxembourg</b> .....	<b>37542</b>
<b>Carlyle Europe Venture Partners Participations, S.à r.l., Luxembourg</b> .....	<b>37574</b>
<b>CBH I, S.à r.l., Luxembourg</b> .....	<b>37577</b>
<b>CBH I, S.à r.l., Luxembourg</b> .....	<b>37582</b>
<b>CBH I, S.à r.l., Luxembourg</b> .....	<b>37538</b>
<b>Conventum, Sicav, Luxembourg</b> .....	<b>37537</b>
<b>Digital Finance S.A., Luxembourg</b> .....	<b>37537</b>
<b>DJE Real Estate</b> .....	<b>37564</b>
<b>IMI Bank (Lux) S.A., Luxembourg</b> .....	<b>37559</b>
<b>Sanpaolo Bank S.A., Luxembourg</b> .....	<b>37559</b>
<b>US Opportunities OP</b> .....	<b>37541</b>

---

**DIGITAL FINANCE S.A., Société Anonyme.**

Siège social: L-1114 Luxembourg, 3, rue Nicolas Adames.  
R. C. Luxembourg B 23.503.

Par lettre recommandée adressée au Conseil d'Administration en date du 24 mai 2004, Monsieur Bernard Ewen, 18A, boulevard de la Foire, L-1528 Luxembourg, a démissionné de ses fonctions de commissaire aux comptes, avec effet immédiat.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 7 juin 2004.

Signature.

Enregistré à Luxembourg, le 7 juin 2004, réf. LSO-AR01910. – Reçu 14 euros.

Le Receveur (signé): D. Hartmann.

(045131.3/506/13) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 9 juin 2004.

---

**CONVENTUM, Société d'Investissement à Capital Variable.**

Siège social: L-2449 Luxembourg, 14, boulevard Royal.  
R. C. Luxembourg B 70.125.

Le rapport annuel révisé au 31 décembre 2003, enregistré à Luxembourg, le 8 juin 2004, réf. LSO-AR01987, a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 9 juin 2004.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Pour le Conseil d'Administration

N. Uhl

(045170.3/000/11) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 9 juin 2004.

---

**CBH I, S.à r.l., Société à responsabilité limitée.****Capital social: EUR 28.330.700,-**

Registered office: L-2443 Luxembourg, 26, boulevard Royal.

R. C. Luxembourg B 99.153.

In the year two thousand and three, on seventeenth of December.  
Before Us, Maître Joseph Elvinger, notary, residing in Luxembourg.

There appears

CARLYLE EUROPE VENTURE PARTNERS PARTICIPATIONS, S.à r.l., a Luxembourg «société à responsabilité limitée» incorporated in Luxembourg on January 8, 2001, recorded with the Luxembourg Trade and Company Register under number 80.172, with registered seat at 26, Boulevard Royal, L-2443 Luxembourg;

Here represented by Mrs Anne-Caroline Meyer, employee, with professional address at 7, Parc d'Activité Syrdall, L-5365 Munsbach.

By virtue of a power of attorney given under private seal in Washington on December 12, 2003.

The said proxy, signed *ne varietur* by the proxyholder of the person appearing and the undersigned notary, will remain annexed to the present Deed to be filed with the registration authorities.

Such appearing party, through its proxyholder, has requested the undersigned notary to state that:

I. The appearing party is the sole shareholder of CBH I S.à r.l. (the «Company»), a Luxembourg «société à responsabilité limitée», with registered office at 26, Boulevard Royal, L-2443 Luxembourg, recorded with the Luxembourg Trade and Company Register under section B number (pending), incorporated under the name of CARLYLE BELGIUM HOLDINGS I Sprl in Brussels (Belgium) on August 24, 2000, published in the *Moniteur Belge* of September 6, 2000, and whose registered seat has been transferred to Luxembourg on November 15, 2003, by deed of the undersigned notary, not yet published in the *Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations*.

II. The Company's share capital is currently fixed at twenty-eight million three hundred thirty thousand seven hundred euros (EUR 28,330,700.-) represented by one million one hundred thirty-three thousand two hundred twenty-eight (1,133,228) shares with a nominal value of twenty-five euros (EUR 25.-) each.

III. The sole shareholder resolves to increase the share capital of the Company by six million two hundred ninety-nine thousand twenty-five euros (EUR 6,299,025.-), in order to raise it from its present amount of twenty-eight million three hundred thirty thousand seven hundred euros (EUR 28,330,700.-) to thirty-four million six hundred twenty-nine thousand seven hundred twenty-five euros (EUR 34,629,725.-) by creation and issue of two hundred fifty-one thousand nine hundred sixty-one (251,961) new shares of twenty-five euros (EUR 25.-) each having the same rights and obligations as the existing shares.

IV. The sole shareholder resolves to waive its preferential subscription right and to agree to the subscription of all new shares by:

1) CARLYLE EUROPE VENTURE PARTNERS, L.P., having its registered office at Walker House, Mary Street, P.O. Box 265GT, George Town, Grand Cayman, Cayman Islands,

2) CEVP CO-INVESTMENT L.P., having its registered office at Walker House, Mary Street, P.O. Box 265GT, George Town, Grand Cayman, Cayman Islands

*Intervention - Subscription - Payment*

Thereupon, CARLYLE EUROPE VENTURE PARTNERS, L.P., prenamed and CEVP CO-INVESTMENT L.P., prenamed, declare to subscribe to all new shares and have them fully paid up in nominal value, together with a share premium of twenty-six thousand one hundred and seven euros (EUR 26,107.-), by conversion of two loans, in the aggregate amount of six million three hundred twenty-five thousand one hundred thirty-two euros (EUR 6,325,132.-), as follows:

1) CARLYLE EUROPE VENTURE PARTNERS, L.P., prenamed, declares to subscribe to two hundred forty-three thousand ninety (243,090) new shares and have them fully paid up in nominal value in the amount of six million seventy-seven thousand two hundred fifty euros (EUR 6,077,250.-), together with a share premium of twenty-five thousand one hundred seventy-seven euros (EUR 25,177.-) by converting:

1. The «Interest Free Subordinated Loan» granted by CARLYLE EUROPE VENTURE PARTNERS, L.P. to the Company on June 26, 2001 in the amount of five million one hundred forty-seven thousand nine hundred sixty-two euros (EUR 5,147,962.-);

2. The «Interest Free Subordinated Loan» granted by CARLYLE EUROPE VENTURE PARTNERS, L.P. to the Company on June 26, 2001 in the amount of nine hundred fifty-four thousand four hundred sixty-five euros (EUR 954,465.-);

2) CEVP CO-INVESTMENT L.P., prenamed, declares to subscribe to eight thousand eight hundred seventy-one (8,871) new shares and have them fully paid up in nominal value in the amount of two hundred twenty-one thousand seven hundred seventy-five euros (EUR 221,775.-), together with a share premium of nine hundred thirty euros (EUR 930.-) by converting:

1. The «Interest Free Subordinated Loan» granted by CARLYLE EUROPE VENTURE PARTNERS, L.P. to the Company on June 26, 2001 in the amount of one hundred eighty-seven thousand seven hundred fifty-three euros (EUR 187,753.-);

2. The «Interest Free Subordinated Loan» granted by CARLYLE EUROPE VENTURE PARTNERS, L.P. to the Company on June 26, 2001 in the amount of thirty-four thousand nine hundred fifty-two euros (EUR 34,952.-);

Proof of the contribution's existence and value has been given to the undersigned notary by the following documents:

1. Copy of the «Framework Agreement for the Provision of Interest Free Subordinated Loans» dated June 26, 2001;

2. Original «Addendum n° 5 to the Framework Agreement for the Provision of Interest Free Subordinated Loans» granted by CARLYLE EUROPE VENTURE PARTNERS, L.P. and CEVP CO-INVESTMENT L.P. to the Company on June 26, 2001 in the aggregate amount of EUR 5,335,715;

3. Original «Addendum n° 10 to the Framework Agreement for the Provision of Interest Free Subordinated Loan» granted by CARLYLE EUROPE VENTURE PARTNERS, L.P. and CEVP CO-INVESTMENT L.P. to the Company on June 26, 2001 in the aggregate amount of EUR 989,417;

V. The shareholders then unanimously resolve to decrease the Company's share capital by thirty-three million seven hundred twenty-nine thousand seven hundred twenty-five euros (EUR 33,729,725.-) in order to reduce it from its present amount of thirty-four million six hundred twenty-nine thousand seven hundred twenty-five euros (EUR 34,629,725.-) to nine hundred thousand euros (EUR 900,000.-) by cancellation of one million three hundred forty-nine thousand one hundred eighty-nine (1,349,189) shares of the Company, in order to compensate the losses of the Company in the amount of thirty-three million seven hundred twenty-nine thousand seven hundred thirty-one euros (33,729,731.-):

The shares will be cancelled as follows:

1. CARLYLE EUROPE VENTURE PARTNERS PARTICIPATIONS, S.à r.l. ....	1.103.776 shares
2. CARLYLE EUROPE VENTURE PARTNERS, L.P. ....	236.772 shares
3. CEVP CO-INVESTMENT L.P. ....	8.641 shares

VI. Pursuant to the above resolutions, the shareholders unanimously resolve to amend article 5 of the articles of incorporation, which shall henceforth be read as follows:

**«Art. 5. Capital.**

The subscribed share capital of the Company amounts to nine hundred thousand euros (EUR 900,000.-) represented by thirty-six thousand (36,000) shares with a nominal value of twenty-five euros (EUR 25.-) each».

**Costs**

The expenses, costs, remuneration or charges in any form whatsoever which will be borne by the Company as a result of the present share capital increase are estimated at sixty-seven thousand euros (EUR 67,000.-).

There being no further business before the meeting, the same was thereupon adjourned.

The undersigned notary who understands and speaks English states herewith that on request of the above appearing person, the present Deed is worded in English followed by a French translation.

On request of the same appearing person and in case of divergence between the English and the French text, the English version will prevail.

**Suit la traduction en langue française du texte qui précède:**

L'an deux mille trois, le dix-sept décembre.

Par-devant Maître Joseph Elvinger, notaire de résidence à Luxembourg.

A comparu:

CARLYLE EUROPE VENTURE PARTNERS PARTICIPATIONS, S.à r.l., une société à responsabilité limitée luxembourgeoise constituée à Luxembourg le 8 janvier 2001, enregistrée au Registre de Commerce et des Sociétés de Luxembourg sous le numéro 80.172, ayant son siège social au 26, Boulevard Royal, L-2443 Luxembourg.

Ici représentée par Mme Anne-Caroline Meyer, employée, ayant son adresse professionnelle au 7, Parc d'Activité Syrdall, L-5365 Munsbach

dûment mandatée en vertu d'une procuration donnée sous seing privé à Washington le 12 décembre 2003.

Laquelle procuration, après avoir été signée ne varietur par le mandataire de la comparante et le notaire instrumentaire, demeurera annexée aux présentes pour être enregistrée en même temps.

Laquelle comparante, par son mandataire, a requis le notaire instrumentaire d'acter que:

I. La comparante est la seule associée de CBH I, S.à r.l., une société à responsabilité limitée luxembourgeoise ayant son siège social au 26, Boulevard Royal, L-2443 Luxembourg, inscrite au Registre de Commerce et des Sociétés de Luxembourg, section B, sous le numéro (en voie d'attribution), constituée sous l'appellation CARLYLE BELGIUM HOLDINGS I Sprl à Bruxelles (Belgique) le 24 août 2000, publié au Moniteur Belge du 6 septembre 2000, et dont le siège social a été transféré à Luxembourg le 15 novembre 2003, par acte du notaire soussigné, non encore publié au Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations.

II. Le capital social de la Société est fixé à vingt-huit millions trois cent trente mille sept cents euros (EUR 28.330.700) représenté par un million cent trente-trois mille deux cent vingt-huit (1.133.228) parts sociales d'une valeur de vingt-cinq euros (EUR 25,-) chacune.

III. L'associée unique décide d'augmenter le capital social à concurrence de six millions deux cent quatre-vingt-dix-neuf mille vingt-cinq euros (EUR 6.299.025,-) pour le porter de son montant actuel de vingt-huit millions trois cent trente mille sept cents euros (EUR 28.330.700,-) à trente-quatre millions six cent vingt-neuf mille sept cent vingt-cinq euros (EUR 34.629.725,-) par la création et l'émission de deux cent cinquante et un mille neuf cent soixante et une (251.961) parts sociales nouvelles d'une valeur nominale de vingt-cinq euros (EUR 25,-) chacune.

IV. L'associée unique décide de renoncer à son droit de souscription préférentiel et d'accepter la souscription de toutes les nouvelles parts sociales par:

1) CARLYLE EUROPE VENTURE PARTNERS, L.P., ayant son siège social au Walker House, Mary Street, P.O. Box 265GT, George Town, Grand Cayman, Iles Cayman,

2) CEVP CO-INVESTMENT L.P., ayant son siège social au Walker House, Mary Street, P.O. Box 265GT, George Town, Grand Cayman, Iles Cayman.

*Intervention - Souscription - Libération*

Sur ce, CARLYLE EUROPE VENTURE PARTNERS, L.P., prénommée et CEVP CO-INVESTMENT L.P., prénommée, déclarent souscrire à toutes les nouvelles parts sociales et les libérer entièrement en valeur nominale, avec une prime d'émission d'un montant de vingt-six mille cent et sept euros (EUR 26.107,-), par conversion de deux prêts d'un montant total de six millions trois cent vingt-cinq mille cent trente-deux euros (EUR 6.325.132,-) comme suit:

1) CARLYLE EUROPE VENTURE PARTNERS, L.P., prénommée, déclare souscrire à deux cent quarante-trois mille quatre-vingt-dix (243.090) nouvelles parts sociales et les libérer entièrement en valeur nominale pour un montant de six millions soixante-dix-sept mille deux cent cinquante euros (EUR 6.077.250,-), avec une prime d'émission de vingt-cinq mille cent soixante-dix-sept euros (25.177,-) en convertissant:

1. Le Prêt Subordonné sans Intérêts accordé par CARLYLE EUROPE VENTURE PARTNERS, L.P. à la Société le 26 juin 2001 pour un montant de cinq millions cent quarante-sept mille neuf cent soixante-deux euros (EUR 5.147.962);

2. Le Prêt Subordonné sans Intérêts accordé par CARLYLE EUROPE VENTURE PARTNERS, L.P. à la Société le 26 juin 2001 pour un montant de neuf cent cinquante-quatre mille quatre cent soixante-cinq euros (EUR 954.465,-);

2) CEVP CO-INVESTMENT L.P., prénommée, déclare souscrire à huit mille huit cent soixante et onze (8.871) nouvelles parts sociales et les libérer entièrement en valeur nominale pour un montant de deux cent vingt et un mille sept cent soixante-quinze euros (EUR 221.775,-), avec une prime d'émission de neuf cent trente euros (EUR 930,-), en convertissant:

1. Le Prêt Subordonné sans Intérêts accordé par CEVP CO-INVESTMENT L.P. à la Société le 26 juin 2001 pour un montant de cent quatre-vingt-sept mille sept cent cinquante-trois Euros (EUR 187.753,-);

2. Le Prêt Subordonné sans Intérêts accordé par CEVP CO-INVESTMENT L.P. à la Société le 26 juin 2001 pour un montant de trente-quatre mille neuf cent cinquante-deux euros (EUR 34.952,-);

Preuve de l'existence et de la valeur de cet apport a été donnée au notaire soussigné par la production des documents suivants:

1. Copie du «Framework Agreement for the Provision of Interest Free Subordinated Loans» daté du 26 juin 2001;

2. «Addendum n° 5 to the Framework Agreement for the Provision of Interest Free Subordinated Loans» original accordé par CARLYLE EUROPE VENTURE PARTNERS, L.P. et CEVP CO-INVESTMENT L.P. à la Société le 26 juin 2001 pour le montant global de EUR 5.335.715;

3. «Addendum n° 10 to the Framework Agreement for the Provision of Interest Free Subordinated Loan» original accordé par CARLYLE EUROPE VENTURE PARTNERS, L.P. et CEVP CO-INVESTMENT L.P. à la Société le 26 juin 2001 pour le montant global de EUR 989.417;

V. Les associées décident ensuite à l'unanimité de diminuer le capital social de la Société à concurrence de trente-trois millions sept cent vingt-neuf mille sept cent vingt-cinq euros (EUR 33.729.725,-) afin de le porter de son montant actuel de trente-quatre millions six cent vingt-neuf mille sept cent vingt-cinq euros (EUR 34.629.725,-) à neuf cent mille euros (EUR 900.000,-) par annulation d'un million trois cent quarante-neuf mille cent quatre-vingt-neuf (1.349.189) parts sociales de la Société, afin d'apurer les pertes reportées de la Société d'un montant de trente-trois millions sept cent vingt-neuf mille sept cent trente et un euros (EUR 33.729.731,-);

Les parts sont annulées comme suit:

1. CARLYLE EUROPE VENTURE PARTNERS PARTICIPATIONS, S.à r.l. ....	1.103.776 parts
2. CARLYLE EUROPE VENTURE PARTNERS, L.P. ....	236.772 parts
3. CEVP CO-INVESTMENT L.P. ....	8.641 parts

VI. Suite aux décisions ci-dessus, les associées décident à l'unanimité de reformuler l'article 5 des statuts de la Société pour lui conférer la teneur suivante:

**«Art. 5. Capital**

Le capital social souscrit est fixé à neuf cent mille euros (EUR 900.000,-), représenté par trente-six mille (36.000) parts sociales, d'une valeur nominale de vingt-cinq euros (EUR 25,-) chacune».

*Frais*

Les frais, dépenses, rémunérations et charges sous quelque forme que ce soit, incombant à la Société et mis à sa charge à raison des présentes, sont évalués sans nul préjudice à la somme de soixante-sept mille euros (EUR 67.000,-).

Plus rien n'étant à l'ordre du jour, la séance est levée.

Le notaire soussigné qui comprend et parle l'anglais, constate par les présentes qu'à la requête de la personne comparante le présent acte est rédigé en anglais suivi d'une version française.

A la requête de la même personne et en cas de divergences entre le texte anglais et le texte français, la version anglaise fera foi.

Dont Procès-verbal fait et passé à Luxembourg, les jour, mois et an qu'en tête des présentes.

Lecture faite et interprétation donnée au mandataire de la comparante, connu du notaire par son nom et prénom, état et demeure, il a signé ensemble avec nous notaire, le présent acte.

Signé: A.-C. Meyer, J. Elvinger.

Enregistré à Luxembourg, le 24 décembre 2003, vol. 141S, fol. 89, case 3. – Reçu 63.251,32 euros.

Le Receveur (signé): J. Muller.

Pour expédition conforme, délivrée aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 14 janvier 2004

J. Elvinger.

(061327.3/211/189) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 27 juillet 2004.

## US OPPORTUNITIES OP, Fonds Commun de Placement.

### Verwaltungsreglement (Besonderer Teil)

Für den US OPPORTUNITIES OP (der «Fonds») ist der am 29. August 2003 in Kraft getretene, bei der Kanzlei des Luxemburger Bezirksgerichts hinterlegte allgemeine Teil des Verwaltungsreglements in seiner jeweils gültigen Fassung, dessen Hinterlegung am 30. September 2003 im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations («Mémorial»), dem Amtsblatt des Grossherzogtums Luxemburg, veröffentlicht wurde, integraler Bestandteil.

Ergänzend bzw. abweichend gelten die Bestimmungen des nachstehenden besonderen Teils des Verwaltungsreglements.

#### **Art. 15. Depotbank**

Depotbank ist die BANK SAL. OPPENHEIM JR. & CIE. (LUXEMBOURG) S.A., Luxemburg, eine Geschäftsbank im Sinne des Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor.

#### **Art. 16. Anlagepolitik**

Ziel der Anlagepolitik ist es, einen langfristig attraktiven Wertzuwachs in US-Dollar zu erwirtschaften. Dazu investiert der Fonds grundsätzlich mit Schwerpunkt in den Vereinigten Staaten von Amerika überwiegend in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, die von kleineren bis mittleren Unternehmen ausgegeben werden.

Darüber hinaus können flüssige Mittel sowie fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, zulässige Wandel- und Optionsanleihen oder Zerobonds gehalten werden, die auf US-Dollar oder andere Währungen eines OECD-Mitgliedstaates lauten. Das Fondsvermögen kann bis zur vollständigen Höhe in Geldmarktinstrumenten oder Sichteinlagen angelegt werden, wenn dies nach Einschätzung des Fondsmanagements für die Anteilhaber vorteilhaft erscheint. Der Erwerb von Anteilen anderer OGA (Investmentanteile) ist auf insgesamt höchstens 10% des Netto-Fondsvermögens begrenzt.

Im Rahmen der ordentlichen Verwaltung des Fondsvermögens können daneben zulässige Derivate zu Anlagezwecken eingesetzt oder als Techniken und Instrumente im Sinne des Verwaltungsreglements genutzt werden. Dabei achtet die Verwaltungsgesellschaft darauf, daß sich hierdurch das Risikoprofil des Fonds nicht wesentlich verändert.

#### **Art. 17. Anteilscheine**

Die Anteile sind in Globalzertifikaten verbrieft. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

#### **Art. 18. Fondswährung, Ausgabe- und Rücknahmepreis**

1. Fondswährung ist der US-Dollar.
2. Die Verwaltungsgesellschaft ermittelt unter Aufsicht der Depotbank den Ausgabe- und Rücknahmepreis an jedem Bewertungstag.
3. Abweichend von Artikel 6 Absatz 4 ist Bewertungstag jeder Bankarbeits- und Börsentag in Luxemburg, New York und Düsseldorf. Sofern dieser Tag kein Bankarbeits- und Börsentag in Luxemburg, New York und Düsseldorf ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Bankarbeits- und Börsentag in Luxemburg, New York und Düsseldorf.
4. Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem Bewertungstag an die Depotbank zahlbar.
5. Der Ausgabeaufschlag zur Abgeltung der Vertriebskosten (Artikel 7 Nr. 2) beträgt bis zu 5% des Inventarwerts pro Anteil.
6. Die Verwaltungsgesellschaft trägt Sorge dafür, daß in den Ländern, in denen der Fonds öffentlich vertrieben wird, eine geeignete Veröffentlichung der Anteilpreise erfolgt.

#### **Art. 19. Kosten**

1. Die Vergütung für die Verwaltung des Fonds beträgt bis zu 2% p.a., errechnet auf den am letzten Bewertungstag eines jeden Monats ermittelten Inventarwert.
2. Die Depotbank erhält für die Verwahrung und Verwaltung der zu dem Fonds gehörenden Vermögenswerte eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,15% p.a., errechnet auf den am letzten Bewertungstag eines jeden Monats ermittelten Inventarwert.
3. Die Auszahlung der Vergütungen erfolgt monatlich zum Monatsende.
4. Die Depotbank erhält über die Vergütung nach Absatz 2 hinaus eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von bis zu 0,125% jeder Transaktion, soweit dafür nicht bankübliche Gebühren anfallen.
5. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft aus dem Fondsvermögen ein jährliches Erfolgshonorar erhalten. Dieses beträgt bis zu 1/10 des Betrages, um den die Anteilwertentwicklung des Fonds seit dem jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr 6 Prozent p.a. übersteigt. Die Wertentwicklung des Fonds in vorangegangenen Rechnungsperioden wird bei der Ermittlung des Vergütungsanspruchs nicht berücksichtigt. Finden Ausschüttungen gemäß Art. 20 dieses Verwaltungsreglements statt, wird der Anteilwert zur Ermittlung des Vergütungsanspruchs um den Betrag der jeweiligen Ausschüttung korrigiert.
6. Die erfolgsabhängige Vergütung gemäß Abs. 5 wird im Rahmen vorstehender Bestimmungen an jedem Bewertungstag ermittelt und, soweit ein Vergütungsanspruch besteht, im Fonds zurückgestellt. Die zurückgestellte Vergütung kann am Ende jedes Geschäftsjahres dem Fondsvermögen von der Verwaltungsgesellschaft entnommen werden.
7. Verwaltungsgesellschaft und Depotbank können aus den von Ihnen vereinnahmten Vergütungen wechselseitig oder an Dritte Bestandspflege- und Serviceprovisionen zahlen; eine Belastung des Fonds mit zusätzlichen Kosten entsteht hierdurch nicht.
8. Die Verwaltungsgesellschaft kann von Makler- oder Bestandsprovisionen, die für Rechnung des Fonds gezahlt werden, Rabatte einbehalten und Vereinbarungen über «Soft Commissions» schließen. Ungeachtet dessen, erfolgt die Auswahl der Anlagewerte und Marktpartner nach dem Grundsatz der besten Ausführung und im ausschließlichen Interesse der Anteilhaber des Fonds.

**Art. 20. Ausschüttungen**

1. Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt jedes Jahr, ob und in welcher Höhe Ausschüttungen entsprechend den in Luxemburg gültigen Bestimmungen erfolgen.

2. Ausschüttungen erfolgen auf die am Ausschüttungstag umlaufenden Anteile.

3. Ausschüttungsbeträge, die nicht innerhalb von fünf Jahren nach Veröffentlichung der Ausschüttungserklärung geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten des Fonds. Ungeachtet dessen ist die Verwaltungsgesellschaft jedoch berechtigt, Ausschüttungsbeträge, die nach Ablauf dieser Verjährungsfrist geltend gemacht werden, an die Anteilinhaber auszuzahlen.

**Art. 21. Zusammenschluß**

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds mit einem anderen Sondervermögen luxemburgischen Rechts zusammenschließen, das aufgrund seiner Anlagepolitik der Richtlinie 85/611/EWG (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen) entspricht.

2. Faßt die Verwaltungsgesellschaft einen Beschluß gemäß Absatz 1, so ist dies mit einer Frist von einem Monat vor dem Inkrafttreten im Mémorial und in der Tagespresse der Länder zu veröffentlichen, in denen der Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen ist. Unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Artikels 8 des allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements haben Anteilinhaber während dieses Zeitraumes die Möglichkeit, ihre Anteile kostenfrei zurückzugeben.

**Art. 22. Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni. Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tag der Gründung und endet am 30. Juni 2005.

**Art. 23. Inkrafttreten**

Dieses Verwaltungsreglement trat am 1. Juli 2004 in Kraft.

Luxemburg, den 1. Juli 2004.

OPPENHEIM PRUMERICA ASSET  
MANAGEMENT, S.à r.l.

Unterschriften

BANK SAL. OPPENHEIM JR. & CIE. (LUXEMBOURG) S.A.  
Unterschriften

Enregistré à Luxembourg, le 5 juillet 2004, réf. LSO-AS01432. – Reçu 20 euros.

Le Receveur (signé): D. Hartmann.

(055843.2//93) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 13 juillet 2004.

**AXXION S.A., Aktiengesellschaft.**

Gesellschaftssitz: L-2449 Luxemburg, 14, boulevard Royal.

H. R. Luxemburg B 82.112.

**VERWALTUNGSREGLEMENT**

Das Verwaltungsreglement, welches am 2. Juli 2001 im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations veröffentlicht wurde, legt, zusammen mit einer ersten Änderung vom 3. Juli 2001, die am 18. Juli 2001 im Mémorial veröffentlicht wurde, sowie einer zweiten Änderung vom 14. Juli 2004, die am 30. Juli 2004 im Mémorial veröffentlicht wurde, allgemeine Grundsätze für die von der AXXION S.A. gemäß Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der Form von «Fonds Commun de Placement» aufgelegten und verwalteten Fonds fest, soweit die Sonderreglements der jeweiligen Fonds das Verwaltungsreglement zum integralen Bestandteil erklären. Die spezifischen Charakteristika der Fonds werden in den Sonderreglements der jeweiligen Fonds beschrieben, in denen ergänzende und abweichende Regelungen zu einzelnen Bestimmungen des Verwaltungsreglements getroffen werden können.

Das Verwaltungsreglement und das jeweilige Sonderreglement bilden gemeinsam als zusammenhängende Bestandteile die für den entsprechenden Fonds geltenden Vertragsbedingungen.

**Art. 1. Die Fonds**

1. Jeder Fonds ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen («fonds commun de placement») aus Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten («Fondsvermögen»), das unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird.

Jeder Fonds besteht aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 133 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 Ober Organismen für gemeinsame Anlagen («Gesetz vom 20. Dezember 2002»). Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Jeder Anleger ist am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds beteiligt

2. Das jeweilige Fondsvermögen abzüglich der dem jeweiligen Fonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten («Netto-Fondsvermögen») muß innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des entsprechenden Fonds mindestens den Gegenwert von EUR 1.250.000 erreichen. Jeder Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet. Die im jeweiligen Fondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden von der Depotbank verwahrt.

3. Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander als eigenständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anteilinhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilinhaber der anderen Teilfonds getrennt. Alle Verpflichtungen und Verbindlichkeiten eines Teilfonds verpflichten nur diesen Teilfonds.

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Inhaber von Anteilen («Anteilinhaber»), der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank sind im Verwaltungsreglement sowie im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds geregelt, die beide von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Depotbank erstellt werden.

Durch den Kauf eines Anteils erkennt jeder Anteilhaber das Verwaltungsreglement das Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds sowie alle genehmigten Änderungen derselben an.

#### **Art. 2. Die Verwaltungsgesellschaft**

1. Verwaltungsgesellschaft ist die AXXION S.A.
2. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet die Fonds im eigenen Namen, jedoch ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des jeweiligen Fonds zusammenhängen.
3. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des jeweiligen Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann eines oder mehrere seiner Mitglieder sowie sonstige natürliche oder juristische Personen mit der Ausführung der täglichen Anlagepolitik betrauen.
4. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung Investmentmanager und Anlageberater hinzuziehen, insbesondere sich durch einen Anlageausschuß beraten lassen. Die Kosten hierfür trägt die Verwaltungsgesellschaft, sofern im Sonderreglement des jeweiligen Fonds keine anderweitige Bestimmung getroffen wird.
5. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für jeden Fonds einen Verkaufsprospekt, der aktuelle Informationen zu dem Fonds enthält, insbesondere im Hinblick auf Anteilepreise, Vergütungen und Verwaltung des Fonds.

#### **Art. 3. Die Depotbank**

1. Die Depotbank für einen Fonds wird im jeweiligen Sondenreglement bestimmt.
2. Die Depotbank ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte des jeweiligen Fonds beauftragt. Die Rechte und Pflichten der Depotbank richten sich nach dem Gesetz, dem Verwaltungsreglement, dem Sonderreglement des jeweiligen Fonds und dem Depotbankvertrag zu dem jeweiligen Fonds in ihrer jeweils gültigen Fassung.
3. Alle Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Investmentanteile und andere Vermögenswerte eines Fonds werden von der Depotbank in gesperrten Konten und Depots verwahrt, über die nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Verwaltungsreglements sowie des Sonderreglements des jeweiligen Fonds verfügt werden darf. Die Depotbank kann unter ihrer Verantwortung und mit Einverständnis der Verwaltungsgesellschaft Dritte, insbesondere andere Banken und Wertpapiersammelstellen mit der Verwahrung von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten beauftragen.
4. Somit gesetzlich zulässig, ist die Depotbank berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen
  - a. Ansprüche der Anteilhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder eine frühere Depotbank geltend zu machen;
  - b. gegen Vollstreckungsmaßnahmen Dritter Widerspruch zu erheben und vorzugehen, wenn wegen eines Anspruchs vollstreckt wird, für den das jeweilige Fondsvermögen nicht haftet.
5. Die Depotbank ist an Weisungen der Verwaltungsgesellschaft gebunden, sofern solche Weisungen nicht dem Gesetz, dem Verwaltungsreglement, dem Sondenreglement oder dem Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds in ihrer jeweils gültigen Fassung widersprechen.
6. Verwaltungsgesellschaft und Depotbank sind berechtigt, die Depotbankbestellung jederzeit im Einklang mit dem jeweiligen Depotbankvertrag zu kündigen. Im Falle einer Kündigung der Depotbankbestellung ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Depotbank zu bestellen, andernfalls die Kündigung der Depotbankbestellung notwendigerweise die Auflösung des entsprechenden Fonds zur Folge hat; bis dahin wird die bisherige Depotbank zum Schutz der Interessen der Anteilhaber ihren Pflichten als Depotbank vollumfänglich nachkommen.

#### **Art. 4. Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik**

Die Anlageziele und die spezifische Anlagepolitik eines Teilfonds wenden auf der Grundlage der nachfolgenden allgemeinen Richtlinien im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds festgelegt. Die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds umfaßt dementsprechend die Anlage in Wertpapieren internationaler Emittenten und sonstigen zulässigen Vermögenswerten einschließlich flüssiger Mittel. Die Anlagebeschränkungen sind auf jeden Teilfonds separat anwendbar.

Für die Berechnung der Mindestgrenze für das Netto-Fondsvermögen gemäß Artikel 1 Nummer 2 des Verwaltungsreglements sowie für die in Artikel 4 Absatz 8 i) des Verwaltungsreglements aufgeführten Anlagegrenzen ist auf das Fondsvermögen des Fonds insgesamt abzustellen, das sich aus der Addition der Netto-Vermögen der Teilfonds ergibt

##### **1. Notierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente**

Ein Fondsvermögen wird grundsätzlich in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten angelegt, die an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen

anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden geregelten Markt («geregelter Markt») innerhalb der Kontinente von Europa, Nord- und Südamerika, Australien (mit Ozeanien), Afrika oder Asien amtlich notiert bzw. gehandelt werden.

##### **2. Neuemissionen und Geldmarktinstrumente**

Ein Fondsvermögen kann Neuemissionen enthalten, sofern diese

- a. in den Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder zum Handel an einem anderen geregelten Markt zu beantragen, und
- b. spätestens ein Jahr nach Emission an eine Börse amtlich notiert oder zum Handel an einem anderen geregelten Markt zugelassen werden.

Sofern die Zulassung an einem der unter Nummer 1 dieses Artikels genannten Märkte nicht binnen Jahresfrist erfolgt, sind Neuemissionen als nicht notierte Wertpapiere gemäß Nummer 3 dieses Artikels anzusehen und in die dort erwähnte Anlagegrenze einzubeziehen.

##### **3. Nicht notierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente**

Bis zu 10% eines Netto-Teilfondsvermögens können in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten angelegt werden, die weder an einer Börse amtlich notiert noch an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden.

#### 4. Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren

Das Netto-Teilfondsvermögens kann in Anteilen von nach der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 20. Dezember 1985 Nr. 851611/EWG zugelassenen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren des offenen Typs («OGAW») und/oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen («OGA») im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich der genannten Richtlinie mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat angelegt werden, sofern

- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,

- das Schutzniveau der Anteilseigner der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilseigner eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611 /EWG gleichwertig sind,

- die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,

- der OGAW oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf.

#### 5. Sichteinlagen

Es können Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten gehalten werden, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder - falls der satzungsmässige Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet - es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Aufsichtsbehörde denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.

#### 6. Abgeleitete Finanzinstrumente

Es können abgeleitete Finanzinstrumente, einschliesslich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der in Nummer 1 bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleitete Finanzierungsinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden («OTC-Derivate») erworben werden, sofern

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne der Nummern 1. bis 7. oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der OGAW gemäß den in seinen Gründungsdokumenten genannten Anlagezielen investieren darf,

- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen wurden, und

- die OTG-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des OGAW zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

#### 7. Geldmarktinstrumente

Es können Geldmarktinstrumente erworben werden, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, aber liquide sind und deren Wert jederzeit bestimmt werden kann, sofern die Emission oder Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über die Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und vorausgesetzt, diese Instrumente werden:

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der EU, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder Europäischen Investitionsbank, von einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Mitgliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, denen wenigstens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben oder garantiert, oder

- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter Nummer 1 dieses Artikels bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder

- von einem Institut begeben oder garantiert, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder

- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, zweiten und dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der 4. Richtlinie 78/660/EWG aufstellt, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch die Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

#### 8. Anlagegrenzen

a. i) Bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens können in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein- und desselben Emittenten angelegt werden. Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Einlagen ein und desselben Emittenten angelegt werden. Das Ausfallrisiko bei Geschäften mit OTC-Derivaten darf 10% des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne der Nummer 5 ist, oder höchstens 5% des Netto-Teilfondsvermögens in allen übrigen Fällen.



ii) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen mehr als 5% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens angelegt sind, ist auf höchstens 40% dieses Netto-Teilfondsvermögens begrenzt. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der in i) aufgeführten Einzelobergrenzen darf das Netto-Teilfondsvermögen bei einem Emittenten höchstens zu 20% in einer Kombination aus

- von diesem Emittenten begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
- Einlagen und/oder
- von diesem Emittenten erworbenen OTC-Derivaten investiert werden.

b. Der unter a. i) Satz 1 genannte Prozentsatz von 10% erhöht sich auf 35%, und der unter a. ii) Satz 1 genannte Prozentsatz von 40% entfällt für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von den folgenden Emittenten begeben oder garantiert werden:

- Mitgliedstaaten der Europäischen Union («EU») und deren Gebietskörperschaften;
- Mitgliedsstaaten der OECD;
- Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der EU sind;
- internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört.

c. Die unter a. i) und ii) Satz 1 genannten Prozentsätze erhöhen sich von 10% auf 25% bzw. von 40% auf 80% für Schuldverschreibungen, welche von Kreditinstituten, die in einem Mitgliedstaat der EU ansässig sind, begeben werden, sofern

- diese Kreditinstitute auf Grund eines Gesetzes einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Inhaber solcher Schuldverschreibungen unterliegen,
- der Gegenwert solcher Schuldverschreibungen dem Gesetz entsprechend in Vermögenswerten angelegt wird, die während der gesamten Laufzeit dieser Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und
- die erwähnten Vermögenswerte beim Ausfall des Emittenten vorrangig zur Rückzahlung von Kapital und Zinsen bestimmt sind.

Die hier erwähnten Schuldverschreibungen werden bei der Anwendung der in a. ii) genannten Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt.

d. Die Anlagegrenzen unter a. bis c. dürfen nicht kumuliert werden. Hieraus ergibt sich, dass Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein- und desselben Emittenten oder Einlagen bei dieser Institution oder Derivate derselben in keinem Fall 35% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens überschreiten dürfen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349 EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Paragraph vorgesehenen Anlagegrenzen als eine einzige Unternehmensgruppe anzusehen.

Kumulativ dürfen bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe angelegt werden.

e. Unbeschadet der unter i. festgelegten Anlagegrenzen werden die unter a. genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten auf höchstens 20% angehoben, wenn es gemäß den Gründungsdokumenten des Teilfonds Ziel, seiner Anlagepolitik ist, einen bestimmten, von der Luxemburger Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die im Satz 1 festgelegte Grenze wird auf höchstens 35% angehoben, sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere bei geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten zulässig.

f. Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen Teilfonds abweichend von a. bis d. ermächtigt werden, unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung bis zu 100% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anzulegen, die von einem Mitgliedstaat der EU, dessen Gebietskörperschaften, von einem Staat, der Mitgliedstaat der OECD ist oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen wenigstens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben oder garantiert werden, sofern diese Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei Wertpapiere aus ein- und derselben Emission 30% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

g. i) Für den Teilfonds dürfen Anteile von anderen OGAW und/oder OGA im Sinne der Nummer 4 erworben werden, sofern er höchstens 20% seines Vermögens in Anteilen ein und desselben OGAW bzw. sonstigen OGA anlegt. Zum Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze wird jeder Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 133 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 als eigenständiger Emittent unter der Voraussetzung betrachtet, dass die Trennung der Haftung der Teilfonds in Bezug auf Dritte sichergestellt ist.

ii) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30% des Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen. In den Fällen, in denen der Teilfonds Anteile eines anderen OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, müssen die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA hinsichtlich der Obergrenzen der Nummer 8 a. bis d. nicht berücksichtigt werden.

iii) Erwirbt der Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger anderer OGA, die unmittelbar oder aufgrund einer Übertragung von der derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, die mit der

Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen dieser anderen OGAW und/oder OGA durch den Teilfonds keine Gebühren berechnen.

h. Die Verwaltungsgesellschaft wird für die Gesamtheit der von ihr verwalteten Fonds, die unter den Anwendungsbereich des Teils I des Gesetzes vom 30. März 1988 für Organismen für gemeinsame Anlagen sowie des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 fallen, stimmberechtigte Aktien insoweit nicht erwerben, als ein solcher Erwerb ihr einen wesentlichen Einfluß auf die Geschäftspolitik des Emittenten gestattet.

i. Die Verwaltungsgesellschaft darf für jeden Fonds höchstens

- 10% der von einem einzigen Emittenten ausgegebenen stimmrechtslosen Aktien,
- 10% der von einem einzigen Emittenten ausgegebenen Schuldverschreibungen,
- 25% der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA,
- 10% der von einem einzigen Emittenten ausgegebenen Geldmarktinstrumente,

erwerben.

Die Anlagegrenzen des zweiten, dritten und vierten Gedankenstriches bleiben insoweit außer Betracht, als das Gesamtemissionsvolumen der erwähnten Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente bzw. die Zahl der im Umlauf befindlichen Anteile oder Aktien eines OGA zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht ermittelt werden können.

Die hier unter h. und i. aufgeführten Anlagegrenzen sind auf solche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente nicht anzuwenden, die von Mitgliedstaaten der EU und denen Gebietskörperschaften oder von Staaten, die nicht Mitgliedstaat der EU sind, begeben oder garantiert oder von internationalen Organismen öffentlichrechtlichen Charakters begeben werden, denen mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört.

Die hier unter h. und i. aufgeführten Anlagegrenzen sind ferner nicht anwendbar auf den Erwerb von Aktien an Gesellschaften mit Sitz in einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der EU ist, sofern

- solche Gesellschaften hauptsächlich Wertpapiere von Emittenten mit Sitz in diesem Staat erwerben,
- der Erwerb von Aktien einer solchen Gesellschaft aufgrund gesetzlicher Bestimmungen dieses Staates den einzigen Weg darstellt um in Wertpapieren von Emittenten mit Sitz in diesem Staat zu investieren,
- die erwähnten Gesellschaften im Rahmen ihrer Anlagepolitik Anlagegrenzen respektieren, die denjenigen der Nummer 8 a. bis e. und g. sowie h. und i. 1. bis 4. Gedankenstrich des Verwaltungsreglements entsprechen. Bei Überschreitung der Anlagegrenzen der Nummer 8 a. bis e. und g. sind die Bestimmungen der Nummer 18 sinngemäß anzuwenden.

j. Für einen Teilfonds dürfen abgeleitete Finanzinstrumente eingesetzt werden, sofern das hiermit verbundene Gesamtrisiko das Netto-Teilfondsvermögen nicht überschreitet. Bei der Berechnung der Risiken werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige vorhersehbare Marktentwicklungen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Ein Teilfonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in Artikel 43 (5) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 festgelegten Grenzen Anlagen in abgeleiteten Finanzinstrumenten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen des Artikels 43 nicht überschreitet. Anlagen in indexbasierten Derivaten müssen bei den Anlagegrenzen des genannten Artikels nicht berücksichtigt werden. Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaftung der Vorschriften dieses Absatzes mit berücksichtigt werden.

## 9. Optionen

a. Eine Option ist das Recht, einen bestimmten Vermögenswert während eines bestimmten Zeitraums zu einem im voraus bestimmten Preis («Ausübungspreis») zu kaufen (Kauf- oder «Call»-Option) oder zu verkaufen (Verkaufs- oder «Put»-Option). Der Preis einer Call- oder Put-Option ist die Options-«Prämie».

Kauf und Verkauf von Optionen sind mit besonderen Risiken verbunden:

Die entrichtete Prämie einer erworbenen Call- oder Put-Option kann verlorengehen, sofern der Kurs des der Option zugrundeliegenden Wertpapiers sich nicht erwartungsgemäß entwickelt und es deshalb nicht im Interesse des Teilfonds liegt, die Option auszuüben.

Wenn eine Call-Option verkauft wird, besteht das Risiko, daß der Teilfonds nicht mehr an einer möglicherweise erheblichen Wertsteigerung des Wertpapiers teilnimmt beziehungsweise sich bei Ausübung der Option durch den Vertragspartner zu ungünstigen Marktpreisen eindecken muß.

Beim Verkauf von Put-Optionen besteht das Risiko, daß der Teilfonds zur Abnahme von Wertpapieren zum Ausübungspreis verpflichtet ist, obwohl der Marktwert dieser Wertpapiere bei Ausübung der Option deutlich niedriger ist.

Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Teilfondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren der Fall ist.

b. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter Beachtung der in diesem Absatz erwähnten Anlagebeschränkungen für einen Teilfonds Call Optionen und Put-Optionen auf Wertpapiere, Börsenindizes, Finanzterminkontrakte und sonstige Finanzinstrumente kaufen und verkaufen, sofern diese Optionen an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden.

Darüber hinaus können für einen Teilfonds Optionen der beschriebenen Art ge- und verkauft werden, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden («over-the-counter» oder «OTC»-Optionen), sofern die Vertragspartner des Teilfonds erstklassige, auf solche Geschäfte spezialisierte Finanzinstitute und Teilnehmer an den OTC-Märkten sind und einer bonitätsmäßig einwandfreien Einstufung durch eine international anerkannte Ratingagentur unterliegen.

c. Die Summe der Prämien für den Erwerb der unter b. genannten Optionen darf 15% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen.

d. Für einen Teilfonds können Call-Optionen auf Wertpapiere verkauft werden, sofern die Summe der Ausübungspreise solcher Optionen zum Zeitpunkt des Verkaufs 25% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigt.

Diese Anlagegrenze gilt nicht, soweit verkaufte Call-Optionen durch Wertpapiere unterlegt und durch andere Instrumente abgesichert sind. Im übrigen muß der Teilfonds jederzeit in der Lage sein, die Deckung von Positionen aus dem Verkauf ungedeckter Call-Optionen sicherzustellen.

Verkauft die Verwaltungsgesellschaft für einen Teilfonds Put-Optionen, so muß der entsprechende Teilfonds während der gesamten Laufzeit der Optionen über ausreichende flüssige Mittel verfügen, um den Verpflichtungen aus den Optionsgeschäften nachkommen zu können.

#### 10. Finanzterminkontrakte

a. Finanzterminkontrakte sind gegenseitige Verträge, welche die Vertragsparteien verpflichten, einen bestimmten Vermögenswert an einem im voraus bestimmten Zeitpunkt zu einem im voraus bestimmten Preis abzunehmen beziehungsweise zu liefern. Dies ist mit erheblichen Chancen, aber auch Risiken verbunden, weil jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße («Einschuß») sofort geleistet werden muß. Kursausschläge in die eine oder andere Richtung können, bezogen auf den Einschuß, zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten führen.

b. Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen Teilfonds Finanzterminkontrakte als Zinsterminkontrakte sowie als Kontrakte auf Börsenindizes kaufen und verkaufen; soweit diese Finanzterminkontrakte an hierfür vorgesehenen Börsen oder anderen geregelten Märkten gehandelt werden.

c. Durch den Handel mit Finanzterminkontrakten kann die Verwaltungsgesellschaft bestehende Aktien- und Rentenpositionen gegen Kursverluste oder Zinsänderungsrisiken absichern. Mit dem gleichen Ziel kann die Verwaltungsgesellschaft Call-Optionen auf Finanzinstrumente verkaufen oder Put-Optionen auf Finanzinstrumente kaufen.

d. Ein Teilfonds kann Finanzterminkontrakte zu anderen als zu Absicherungszwecken kaufen und verkaufen.

Die Gesamtheit der Verpflichtungen aus Finanzterminkontrakten und Optionsgeschäften, die nicht der Absicherung von Vermögenswerten dienen, darf das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen zu keiner Zeit übersteigen. Hierbei bleiben Verpflichtungen aus Verkäufen von Call-Optionen außer Betracht, die durch angemessene Werte im jeweiligen Teilfondsvermögen unterlegt sind.

#### 11. Wertpapierpensionsgeschäfte

Ein Teilfonds kann von Zeit zu Zeit Wertpapiere in Form von Pensionsgeschäften (repurchase agreements) kaufen, sofern der jeweilige Vertragspartner sich zur Rücknahme der Wertpapiere verpflichtet sowie Wertpapiere in Form von Pensionsgeschäften verkaufen. Dabei muß der Vertragspartner solcher Geschäfte ein erstklassiges Finanzinstitut und auf solche Geschäfte spezialisiert sein. Im Rahmen eines Wertpapierpensionsgeschäftes erworbene Wertpapiere kann der Teilfonds während der Laufzeit des entsprechenden Wertpapierpensionsgeschäftes nicht veräußern. Im Rahmen des Verkaufs von Wertpapieren in Form von Wertpapierpensionsgeschäften ist der Umfang der Wertpapierpensionsgeschäfte stets auf einem Niveau zu halten, das es dem Teilfonds ermöglicht, jederzeit seiner Verpflichtung zur Rücknahme von Anteilen nachzukommen.

#### 12. Wertpapierleihe

Im Rahmen eines standardisierten Wertpapierleihsystems können Wertpapiere insgesamt bis zu 50% des Wertes des jeweiligen Wertpapierbestandes auf höchstens 30 Tage ge- oder verliehen werden. Voraussetzung ist, daß dieses Wertpapierleihsystem durch einen anerkannten Abrechnungsorganismus oder durch ein auf solche Geschäfte spezialisiertes Finanzinstitut hervorragender Bonität organisiert ist.

Im Rahmen der Wertpapierleihe von Wertpapieren an dem Teilfondsvermögen kann die Wertpapierleihe mehr als 50% des Wertes des Wertpapierbestandes in einem Teilfondsvermögen erfassen, sofern dem jeweiligen Teilfonds das Recht eingeräumt ist, den Wertpapierleihvertrag jederzeit zu kündigen und die verliehenen Wertpapiere zurückzuverlangen.

Der Teilfonds als Leihgeber muß im Rahmen der Wertpapierleihe grundsätzlich eine Garantie erhalten, deren Gegenwert zur Zeit des Vertragsabschlusses mindestens dem Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere entspricht. Diese Garantie kann in flüssigen Mitteln bestehen oder in Wertpapieren, die durch Mitgliedstaaten der OECD, deren Gebietskörperschaften oder Organismen gemeinschaftsrechtlichen, regionalen oder weltweiten Charakters begeben oder garantiert und zugunsten des jeweiligen Teilfonds während der Laufzeit des Wertpapierleihlehvertrages gesperrt werden.

Einer Garantie bedarf es nicht, sofern die Wertpapierleihe im Rahmen von CLEARSTREAM INTERNATIONAL, EUROCLEAR oder einem sonstigen anerkannten Abrechnungsorganismus stattfindet, der selbst zu Gunsten des Verleihers der verliehenen Wertpapiere mittels einer Garantie oder auf andere Weise Sicherheit leistet.

Der Teilfonds kann im Rahmen der Wertpapierleihe als Leihnehmer im Zusammenhang mit der Erfüllung eines Wertpapierverkaufs in folgenden Fällen auftreten:

- während einer Zeit, in welcher die Wertpapiere zu Registrierungszwecken versandt wurden;
- wenn Wertpapiere verliehen und nicht rechtzeitig zurückerstattet wurden;
- zur Vermeidung der Nichterfüllung eines Wertpapierverkaufs, wenn die Depotbank ihrer Lieferverpflichtung nicht nachkommt

Sofern Wertpapiere in das Teilfondsvermögen geliehen werden, darf während der Laufzeit der entsprechenden Wertpapierleihe über die geliehenen Wertpapiere nicht verfügt werden, es sei denn, es besteht im Teilfondsvermögen eine ausreichende Absicherung, die es dem Teilfonds ermöglicht, nach Ende der Laufzeit eines Wertpapiervertrages seiner Verpflichtung zur Rückgabe der geliehenen Wertpapiere nachzukommen.

#### 13. Sonstige Techniken und Instrumente

a. Die Verwaltungsgesellschaft kann sich für einen Teilfonds sonstiger Techniken und Instrumente bedienen, die Wertpapiere oder Indizes zum Gegenstand haben, sofern die Verwendung solcher Techniken und Instrumente in Hinblick auf die ordentliche Verwaltung des jeweiligen Teilfondsvermögens erfolgt.

b. Dies gilt insbesondere für Tauschgeschäfte mit Zinssätzen, welche im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu Sicherungszwecken vorgenommen werden können. Diese Geschäfte sind ausschließlich mit auf solche Geschäfte spezialisierten Finanzinstituten bester Bonität zulässig und dürfen zusammen mit den in Absatz 8 dieses Artikels beschriebenen Verpflichtungen grundsätzlich den Gesamtwert der von dem jeweiligen Teilfonds in den entsprechenden Währungen gehaltenen Vermögenswerte nicht übersteigen.

c. Dies gilt ferner für Index-Zertifikate, sofern diese als Wertpapiere gemäß Art. 41, Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 gelten. Index-Zertifikate sind am Kapitalmarkt begebene Inhaberschuldverschreibungen, die eine Rückzahlung unter Berücksichtigung der relativen Indexveränderung, gegebenenfalls bis zu einem vereinbarten Höchstkurs, am jeweiligen Berechnungstag verbrieft. Der Kurs dieser Index-Zertifikate richtet sich insbesondere nach dem jeweiligen aktuellen Index-Stand, ihre Rückzahlung nach den jeweiligen Emissionsbedingungen. Dabei unterscheiden sich Index-Zertifikate von verbrieften Index-Optionen und Optionsscheinen dadurch, daß es sich nicht um Termingeschäfte handelt und die für Optionen signifikante Hebelwirkung, die Optionsprämie und der Ausübungspreis fehlen.

#### 14. Flüssige Mittel

Bis zu 100% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens dürfen in flüssigen Mitteln bei der Depotbank oder bei sonstigen Banken gehalten werden.

#### 15. Devisensicherung

a. Zur Absicherung von Devisenrisiken kann ein Teilfonds Devisenterminkontrakte verkaufen sowie Call-Optionen auf Devisen verkaufen und Put-Optionen auf Devisen kaufen, sofern solche Devisenkontrakte oder Optionen an einer Börse oder an einem geregelten Markt oder sofern die erwähnten Optionen als OTC-Optionen im Sinne von Absatz 9 b. gehandelt werden, unter der Voraussetzung, daß es sich bei den Vertragspartnern um erstklassige Finanzinstitutionen handelt, die auf derartige Geschäfte spezialisiert sind und die einer bonitätsmäßig einwandfreien Einstufung durch eine international anerkannte Ratingagentur unterliegen.

b. Ein Teilfonds kann zu Absicherungszwecken außerdem auch Devisen auf Termin verkaufen beziehungsweise umtauschen im Rahmen freihändiger Geschäfte, die mit erstklassigen, auf solche Geschäfte spezialisierten Finanzinstituten abgeschlossen werden.

c. Devisensicherungsgeschäfte setzen in der Regel eine unmittelbare Verbindung zu den abgesicherten Werten voraus. Sie dürfen daher grundsätzlich die in der gesicherten Währung vom Teilfonds gehaltenen Werte weder im Hinblick auf das Volumen noch bezüglich der Restlaufzeit überschreiten.

#### 16. Weitere Anlagerichtlinien

a. Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in den Nummern 4., 6. und 7 genannten Finanzinstrumenten sind nicht zulässig.

b. Ein Teilfondsvermögen darf nicht zur festen Übernahme von Wertpapieren benutzt werden.

c. Ein Teilfondsvermögen darf nicht in Immobilien, Edelmetallen, Edelmetallkontrakten, Waren oder Warenkontrakten angelegt werden.

#### 17. Kredite und Belastungsverbote

a. Ein Teilfondsvermögen darf nur insoweit zur Sicherung verpfändet, übereignet bzw. abgetreten oder sonst belastet werden, als dies an einer Börse oder einem anderen Markt aufgrund verbindlicher Auflagen gefordert wird.

b. Kredite dürfen bis zu einer Obergrenze von 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens aufgenommen werden, sofern diese Kreditaufnahme nur für kurze Zeit erfolgt. Daneben kann ein Teilfonds Fremdwährungen im Rahmen eines «back-to-back»-Darlehens erwerben.

c. Im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Zeichnung nicht voll einbezahlter Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder anderer in den Nummern 4., 6. und 7 genannten Finanzinstrumente können Verbindlichkeiten zu Lasten eines Teilfondsvermögens übernommen werden, die jedoch zusammen mit den Kreditverbindlichkeiten gemäß Buchstabe b. 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

d. Zu Lasten eines Teilfondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen werden.

#### 18. Überschreitung von Anlagegrenzen

a. Anlagebeschränkungen dieses Artikels müssen nicht eingehalten werden, sofern sie im Rahmen der Ausübung von Bezugsrechten, die den im jeweiligen Teilfondsvermögen befindlichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten beigefügt sind, überschritten werden.

b. Neu aufgelegte Teilfonds können für eine Frist von sechs Monaten ab Genehmigung des Teilfonds von den Anlagegrenzen nach Nummer 8 a. bis g. dieses Artikels abweichen.

c. Werden die in diesem Artikel genannten Anlagebeschränkungen unbeabsichtigt oder durch Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so wird die Verwaltungsgesellschaft vorrangig anstreben, die Normalisierung der Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber zu erreichen.

Ist der Emittent eine juristische Person mit mehreren Teilfonds, bei dem das Vermögen eines Teilfonds ausschliesslich für die Ansprüche der Anleger dieses Teilfonds sowie für diejenigen der Gläubiger, deren Forderung aufgrund der Gründung, der Funktionsweise oder der Liquidation dieses Teilfonds entstanden sind, haften, wird zum Zwecke der Anwendung der Risikostreuungsregelungen nach Nummer 8 Buchstaben a. bis e. sowie g. dieses Artikels jeder Teilfonds als gesonderter Emittent angesehen.

### Art. 5. Anteile an einem Fonds

1. Anteile werden für den jeweiligen Teilfonds ausgegeben und lauten auf den Inhaber. Die Anteile werden grundsätzlich durch Globalzertifikate verbrieft; es besteht kein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke. Daneben werden auf den Namen lautende Anteile mittels Eintragung in ein Anteilscheinregister des Fonds in der Form von Anteilbestätigungen

gen zur Verfügung gestellt. Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteilsbruchteile bis zu 0,0001 Anteilen ausgeben. Alle Anteile sind nennwertlos; sie sind voll eingezahlt, frei übertragbar und besitzen kein Vorzugs- oder Vorkaufsrecht.

2. Alle Anteile eines Teilfonds haben grundsätzlich gleiche Rechte.

3. Für jeden Teilfonds können ausschüttungsberechtigte Anteile («A - Anteile») und thesaurisierende Anteile («B - Anteile») ausgegeben werden. Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse berechtigt.

4. Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Vornahme von Zahlungen auf Anteile bzw. Ertragsscheine erfolgen bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank sowie über jede Zahlstelle.

#### **Art. 6. Ausgabe von Anteilen**

1. Die Ausgabe von Anteilen erfolgt zu dem im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds festgelegten Ausgabepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 7 zuzüglich einer im Sonderreglement genannten Verkaufsprovision, die 7% des Anteilwertes nicht überschreitet. Die Verkaufsprovision wird zugunsten der Vertriebsstellen erhoben. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

2. Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Zeichnung von Anteilen Bedingungen unterwerfen sowie Zeichnungsfristen und Mindestzeichnungsbeträge festlegen. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt. Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen Teilfonds jederzeit nach eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilhaber, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft, zum Schutz des jeweiligen Teilfonds, im Interesse der Anlagepolitik oder im Fall der Gefährdung der spezifischen Anlageziele eines Teilfonds erforderlich erscheint.

3. Der Erwerb von Anteilen erfolgt zum Ausgabepreis des jeweiligen Bewertungstages. Zeichnungsanträge, welche bis spätestens 16.30 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind, wenden auf der Grundlage des Anteilwertes des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet. Zeichnungsanträge, welche nach 16.30 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

4. Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Depotbank zugeteilt.

5. Die Depotbank wird auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich zinslos zurückzahlen.

#### **Art. 7. Anteilwertberechnung**

1. Die Anteilwertberechnung erfolgt separat für jeden Teilfonds nach den nachfolgenden Bestimmungen. Der Wert eines Anteils («Anteilwert») lautet auf die im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds festgelegte Währung («Teilfondswährung»). Er wird unter Aufsicht der Depotbank von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten an jedem Tag, der zugleich Bankarbeitstag in Luxemburg und in Frankfurt am Main ist, berechnet («Bewertungstag»), es sei denn, im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds ist eine abweichende Regelung getroffen. Die Berechnung erfolgt durch Teilung des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Teile dieses Teilfonds.

2. Das Vermögen jedes Teilfonds wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

a. Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs bewertet. Soweit Wertpapiere an mehreren Börsen amtlich notiert sind, ist der letzte verfügbare bezahlte Kurs des entsprechenden Wertpapiers an der Börse maßgeblich, die Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.

b. Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält zu dem die Wertpapiere verkauft werden können:

c. Falls solche Kurse nicht marktgerecht sind oder falls für andere als die unter Buchstaben a. und b. genannten Wertpapiere keine Kurse festgelegt werden, werden diese Wertpapiere ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertungsregeln festlegt.

d. Die flüssigen Mittel werden zu ihrem Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet. Festgelder mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als 60 Tagen können mit dem jeweiligen Renditekurs bewertet werden, vorausgesetzt, ein entsprechender Vertrag zwischen dem Finanzinstitut, welches die Festgelder verwahrt, und der Verwaltungsgesellschaft sieht vor, daß diese Festgelder zu jeder Zeit kündbar sind und daß im Falle einer Kündigung ihr Realisierungswert diesem Renditekurs entspricht.

e. Alle nicht auf die jeweilige Teilfondswährung lautenden Vermögenswerte werden zum letzten Devisenmittelkurs in diese Teilfondswährung umgerechnet.

3. Sofern für einen Teilfonds zwei Anteilklassen gemäß Artikel 5 Ziffer 3 des Verwaltungsreglements ausgegeben werden, wird die Berechnung des Anteilwertes wie folgt durchgeführt:

a. Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den unter Ziffer 1 dieses Artikels aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse separat.

b. Der Mittelzufluß aufgrund der Ausgabe von Anteilen erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Teilfondsvermögens. Der Mittelabfluß aufgrund der Rücknahme von Anteilen vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Teilfondsvermögens.

c. Im Falle einer Ausschüttung vermindert sich der Anteilwert der ausschüttungsberechtigten Anteile um den Betrag der Ausschüttung. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil der ausschüttungsberechtigten Anteile am gesamten Wert des Netto-Teilfondsvermögens, während sich der prozentuale Anteil der nicht-ausschüttungsberechtigten Anteile am gesamten Netto-Teilfondsvermögen erhöht.

4. Für einen Teilfonds kann ein Ertragsausgleich durchgeführt werden.

5. Die Verwaltungsgesellschaft kann für umfangreiche Rücknahmeanträge, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des jeweiligen Fonds befriedigt werden können, den Anteilwert auf der Basis der Kurse des Bewertungstages bestimmen, an welchem sie für den Teilfonds die erforderlichen Wertpapierverkäufe vornimmt; dies gilt dann auch für gleichzeitig eingereichte Zeichnungsaufträge für den Fonds.

6. Falls außergewöhnliche Umstände eintreten, welche die Bewertung nach den vorstehend aufgeführten Kriterien unmöglich oder ursachgerecht erscheinen lassen, ist die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, andere, von ihr nach Treu und Glauben festgelegte, allgemein anerkannte und von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertungsregeln zu befolgen, um eine sachgerechte Bewertung des Fondsvermögens zu erreichen.

#### **Art. 8. Einstellung der Berechnung des Anteilwertes**

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für einen Teilfonds die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:

a. während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein geregelter Markt, an denen ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds amtlich notiert oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;

b. in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Anlagen eines Teilfonds nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen.

2. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aussetzung bzw. Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich in mindestens einer Tageszeitung in den Ländern veröffentlichen, in denen Anteile des jeweiligen Teilfonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, sowie allen Anteilinhabern mitteilen, die Anteile zur Rücknahme angeboten haben.

#### **Art. 9. Rücknahme und Umtausch von Anteilen**

1. Die Anteilinhaber eines Fonds sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zu dem im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds festgelegten Rücknahmepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von 3 luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Teilfondswährung gegen Rückgabe der Anteile.

2. Rücknahmeanträge, welche bis spätestens 16.30 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind, werden zum Anteilwert des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet.

Rücknahmeanträge, welche nach 16.30 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

3. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Depotbank berechtigt, umfangreiche Rücknahmen, die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen eines Teilfonds befriedigt werden können, erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. Anleger, die ihre Anteile zur Rücknahme angeboten haben, werden von einer Aussetzung der Rücknahme sowie von der Wiederaufnahme der Rücknahme unverzüglich in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt.

4. Die Depotbank ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere, von der Depotbank nicht beeinflussbare Umstände die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

5. Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Teilfonds Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber oder zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft oder des jeweiligen Teilfonds erforderlich erscheint.

6. Der Anteilinhaber kann seine Anteile ganz oder teilweise in Anteile einer anderen Anteilklasse ebenso wie in Anteile eines anderen Teilfonds umtauschen. Der Tausch der Anteile erfolgt auf der Grundlage des nächsterrechneten Anteilwertes der betreffenden Anteilklassen beziehungsweise der betreffenden Teilfonds. Dabei kann eine Umtauschprovision zugunsten der Vertriebsstelle des Teilfonds, in den getauscht werden soll, erhoben werden. Wird eine Umtauschprovision erhoben, so beträgt diese höchstens 1% des Anteilwertes des Teilfonds, in welche(n) der Umtausch erfolgen soll, eine

Nachzahlung der etwaigen Differenz zwischen den Verkaufsprovisionen auf die Anteilwerte der betreffenden Teilfonds bleibt hiervon unberührt. Ein sich aus dem Umtausch ergebender Restbetrag von mehr als 10,- Euro zugunsten des Anteilinhabers wird diesem durch Zusendung eines Verrechnungsschecks ausbezahlt ansonsten verfällt der Überschuss zugunsten des Teilfonds, in den investiert werden soll.

#### **Art. 10. Rechnungsjahr und Abschlussprüfung**

1. Das Rechnungsjahr eines Fonds wird im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegt.

2. Der Jahresabschluss eines Fonds wird von einem Wirtschaftsprüfer geprüft, der von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird.

#### **Art. 11. Ausschüttungen**

1. Die Ausschüttungspolitik eines Teilfonds wird in dessen Sonderreglement festgelegt. Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt für jeden Teilfonds, ob und in welchen Zeitabschnitten eine Ausschüttung vorgenommen wird.

Ausschüttungsberechtigt sind im Falle der Bildung von Anteilklassen gemäß Artikel 5 ausschließlich Anteile der Klasse A.

2. Die Ausschüttung kann bar oder in Form von Gratisanteilen erfolgen.

3. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Erträge aus Zinsen und/oder Dividenden abzüglich Kosten («ordentliche Netto-Erträge») sowie netto realisierte Kursgewinne kommen.

Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Absatz 2 des Verwaltungsreglements sinkt

4. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht abgefordert werden, verfallen zugunsten des jeweiligen Teilfonds.

#### **Art. 12. Dauer und Auflösung des Fonds und der Teilfonds**

1. Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Die Verwaltungsgesellschaft kann einzelne Teilfonds auf bestimmte Zeit errichten. Die Laufzeit wird im jeweiligen Sonderreglement festgelegt.

Unbeschadet der Regelung gemäß Satz 1 dieses Artikels kann ein Fonds oder einzelne Teilfonds jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden, sofern im jeweiligen Sonderreglement keine gegenteilige Bestimmung getroffen wird.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit bestehende Teilfonds auflösen, sofern das Netto-Fondsvermögen eines Teilfonds unter einen Betrag fällt, welcher von der Verwaltungsgesellschaft als Mindestbetrag für die Gewährleistung einer effizienten Verwaltung dieses Teilfonds angesehen wird sowie im Falle einer Änderung der wirtschaftlichen und/oder politischen Rahmenbedingungen. Die Auflösung bestehender Teilfonds wird mindestens 1 Monat zuvor entsprechend Artikel 16 veröffentlicht:

Nach Auflösung eines Teilfonds wird die Verwaltungsgesellschaft diesen Teilfonds liquidieren. Dabei werden die diesem Teilfonds zuzuordnenden Vermögenswerte veräußert, sowie die diesem Teilfonds zuzuordnenden Verbindlichkeiten getilgt. Der Liquidationserlös wird an die Anteilinhaber im Verhältnis ihres Anteilbesitzes ausgekehrt. Nach Abschluß der Liquidation eines Teilfonds nicht abgeforderte Liquidationserlöse werden für einen Zeitraum von sechs Monaten bei der Depotbank hinterlegt; danach gilt die in Artikel 12 Absatz 3 Satz 3 des Verwaltungsreglements enthaltene Regelung entsprechend für sämtliche verbleibenden und nicht eingeforderten Beträge.

2. Die Auflösung eines Fonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:

- a. wenn die im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegte Dauer abgelaufen ist;
- b. wenn die Depotbankbestellung gekündigt wird, ohne daß eine neue Depotbankbestellung innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen erfolgt;
- c. wenn die Verwaltungsgesellschaft in Konkurs geht oder aus irgendeinem Grund aufgelöst wird;
- d. wenn das Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Viertel der Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Absatz 2 des Verwaltungsreglements bleibt;
- e. in anderen, im Gesetz vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen oder im Sonderreglement des jeweiligen Fonds vorgesehenen Fällen.

3. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Auflösung eines Fonds führt, werden die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen eingestellt Die Depotbank wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare («Netto-Liquidationserlös»), auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Depotbank ernannten Liquidatoren unter die Anteilinhaber des jeweiligen Fonds nach deren Anspruch verteilen. Der Netto-Liquidationserlös, der nicht zum Abschluß des Liquidationsverfahrens von Anteilinhabern eingezogen worden ist, wird, soweit dann gesetzlich notwendig, in Luxemburger Franken umgerechnet und von der Depotbank nach Abschluß des Liquidationsverfahrens für Rechnung der Anteilinhaber bei der «Caisse des Consignations» in Luxemburg hinterlegt, wo dieser Betrag verfällt, soweit er nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von dreißig Jahren dort angefordert wird.

4. Die Anteilinhaber, deren Erben bzw. Rechtsnachfolger oder Gläubiger können weder die Auflösung noch die Teilung des Fonds beantragen.

5. Die Verwaltungsgesellschaft kann einzelne Teilfonds fusionieren oder die Einbringung in einen oder mehrere Teilfonds eines anderen OGA nach Teil I des Luxemburger Rechts über Organismen für gemeinsame Anlagen beschließen, falls wesentliche Änderungen in der politischen oder wirtschaftlichen Lage im Urteil der Verwaltungsgesellschaft dies notwendig machen. Dieser Beschluß wird entsprechend den Bestimmungen des Artikel 16 veröffentlicht. Die Anleger des abgehenden Teilfonds erhalten Anteile des aufzunehmenden Teilfonds, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Anteilwertverhältnisses der betroffenen Teilfonds zum Zeitpunkt der Einbringung errechnet; ggfs. erfolgt ein Spitzenausgleich.

Innerhalb eines Zeitraumes von 1 Monat nach dem Veröffentlichungstag können die betroffenen Anteilinhaber die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile beantragen.

#### **Art. 13. Kosten**

1. Neben den Im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds aufgeführten Kosten können einem Fonds folgende Kosten belastet werden:

- a. sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung und der Verwaltung von Vermögenswerten;
- b. Steuern und ähnliche Abgaben, die auf das jeweilige Fondsvermögen, dessen Einkommen oder die Auslagen zu Lasten dieses Fonds erhoben werden;

c. Kosten für Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilhaber eines Fonds handeln;

d. Honorare und Kosten für Wirtschaftsprüfer eines Fonds;

e. Kosten für die Erstellung von Anteilzertifikaten und Ertragsscheinen;

f. Kosten für die Einlösung von Ertragsscheinen sowie für die Erneuerung von Ertragsscheinbögen;

g. Kosten der Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglements und des Sonderreglements sowie anderer Dokumente, wie z.B. Verkaufsprospekte, die den entsprechenden Fonds betreffen, einschließlich Kosten der Anmeldungen zur Registrierung oder der schriftlichen Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden und Börsen (einschließlich örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit dem Fonds oder dem Anbieten seiner Anteile vorgenommen werden müssen;

h. Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilhaber in allen notwendigen Sprachen, sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;

i. Kosten der für die Anteilhaber bestimmten Veröffentlichungen;

j. ein angemessener Anteil an den Kosten für die Werbung und an solchen Kosten, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;

2. Sämtliche Kosten werden zuerst den ordentlichen Erträgen, dann den Wertzuwächsen und zuletzt dem Fondsvermögen angerechnet.

3. Das Vermögen der einzelnen Teilfonds haftet nur für die Verbindlichkeiten und Kosten des jeweiligen Teilfonds. Dementsprechend werden die Kosten - einschl. der Gründungskosten der Teilfonds - den einzelnen Teilfonds gesondert berechnet, soweit sie diese alleine betreffen; im übrigen werden die Kosten den einzelnen Teilfonds anteilig belastet.

4. Die Gründungskosten des Fonds, einschließlich der Vorbereitung, des Drucks und der Veröffentlichung des Verkaufsprospektes, des Verwaltungsreglements und der Sonderreglements, werden innerhalb der ersten fünf Geschäftsjahre abgeschrieben und den am Gründungstag bestehenden Teilfonds belastet. Werden nach Gründung des Fonds zusätzliche Teilfonds eröffnet, so sind die spezifischen Lancierungskosten von jedem Teilfonds selbst zu tragen; auch diese können über eine Periode von längstens 5 Jahren nach Lancierungsdatum abgeschrieben werden.

#### **Art. 14. Verjährung und Vorlegungsfrist**

1. Forderungen der Anteilhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden, davon unberührt bleibt die in Artikel 12 Absatz 4 des Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.

2. Die Vorlegungsfrist für Ertragsscheine beträgt fünf Jahre ab Veröffentlichung der jeweiligen Ausschüttungserklärung.

#### **Art. 15. Änderungen**

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungsreglement sowie das jeweilige Sonderreglement mit Zustimmung der Depotbank jederzeit ganz oder teilweise ändern.

#### **Art. 16. Veröffentlichungen**

1. Die erstmals gültige Fassung des Verwaltungsreglements und der Sonderreglements sowie Änderungen derselben werden beim Handelsregister des Bezirksgerichts Luxemburg hinterlegt und im «Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations», dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg («Mémorial»), veröffentlicht.

2. Ausgabe- und Rücknahmepreise können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und jeder Zahlstelle erfragt werden.

3. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für jeden Fonds einen ausführlichen und vereinfachten Verkaufsprospekt, einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.

4. Die unter Absatz 3 dieses Artikels aufgeführten Unterlagen eines Fonds sind für die Anteilhaber am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und bei jeder Zahl- und Vertriebsstelle erhältlich.

5. Die Auflösung eines Fonds gemäß Artikel 12 des Verwaltungsreglements wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im Mémorial und in mindestens drei überregionalen Tageszeitungen, von denen eine eine Luxemburger Zeitung ist, veröffentlicht.

#### **Art. 17. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache**

1. Das Verwaltungsreglement sowie die Sonderreglements der jeweiligen Fonds unterliegen Luxemburger Recht. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen des Verwaltungsreglements sowie der Sonderreglements zu den jeweiligen Fonds die Vorschriften des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank.

2. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank sind berechtigt, sich selbst und jeden Fonds im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den jeweiligen Fonds beziehen, der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in welchem Anteile eines Fonds öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind.

3. Der deutsche Wortlaut des Verwaltungsreglements und der Sonderreglements ist maßgeblich, falls im jeweiligen Sonderreglement nicht ausdrücklich eine anderweitige Bestimmung getroffen wurde.

#### **Art. 18. Inkrafttreten**

Das Verwaltungsreglement sowie jedes Sonderreglement treten am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft, sofern nichts anderes im Sonderreglement des jeweiligen Fonds bestimmt ist. Änderungen im Verwaltungsreglement sowie in den jeweiligen Sonderreglements treten am Tage ihrer Veröffentlichung im Mémorial in Kraft, soweit nichts anderes bestimmt ist.



Luxemburg, den 14. Juli 2004.  
 AXXION S.A.  
 Die Verwaltungsgesellschaft  
 Unterschriften

BANQUE DE LUXEMBOURG  
 Die Depotbank  
 Unterschriften

*Sonderreglement MULTI-AXXION IM-PULS 1*

**Art. 1. Der Fonds**

Der Fonds MULTI-AXXION (der «Fonds») besteht aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 133 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Für den Fonds ist das am 2. Juli 2001 im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations («Mémorial») veröffentlichte Verwaltungsreglement integraler Bestandteil. Ergänzend bzw. abweichend hiervon gelten für den Teilfonds MULTI-AXXION IM-PULS 1 («der Teilfonds») die Bestimmungen dieses Sonderreglements.

**Art. 2. Anlagepolitik**

Der Teilfonds investiert sein Vermögen überwiegend in börsennotierte oder an einem anderen geregelten Markt, der regelmässig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelte Aktien, Anleihen aller Art - inklusive Nullkuponanleihen und variabel verzinsliche Wertpapiere sowie Wandel - und Optionsanleihen -, und Indezertifikate von in- und ausländischen Ausstellern.

Indezertifikate sind am Kapitalmarkt begebene Inhaberschuldverschreibungen, die eine Rückzahlung unter Berücksichtigung der relevanten Indexveränderung, ggf. bis zu einem vereinbarten Höchstkurs, am jeweiligen Berechnungstag verbrieften. Der Kurs dieser Indezertifikate richtet sich insbesondere nach dem jeweiligen Indexstand; ihre Rückzahlung nach den jeweiligen Emissionsbedingungen. Dabei unterscheiden sich Indezertifikate von verbrieften Indexoptionen und Optionsscheinen dadurch, dass es sich nicht um Termingeschäfte handelt und die für Optionen signifikante Hebelwirkung, die Optionsprämie und der Ausübungspreis fehlen. In geringerem Umfang sind auch Investitionen in Optionsscheine auf Wertpapiere möglich.

Der Teilfonds darf bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens in Anteilen von Geldmarkt-, Wertpapier-, Beteiligungs- sowie Altersvorsorge-Sondervermögen anlegen.

Je nach Börsenlage können die Anlageschwerpunkte des Teilfonds sehr unterschiedlich sein, d.h. es findet eine permanente Anpassung an die Lage an den internationalen Kapitalmärkten statt.

Des weiteren kann der Teilfonds sein Nettovermögen in börsennotierte Aktien von geschlossenen Branchen- oder Länderfonds (sogenannte «closed-end-funds» und «Investmenttrusts») fremder Emittenten investieren, die unter britischem, US-amerikanischem und kanadischem Recht sowie dem Recht der übrigen EU-Staaten, der Schweiz, Japan oder Hong Kong aufgelegt wurden und hinsichtlich Risikostreuung und Anlagerichtlinien mit nach Teil I des Luxemburger Investmentgesetz vom 20. Dezember 2002 aufgelegten Investmentfonds vergleichbar sind und denjenigen des Teilfonds entsprechen. Investitionen in Derivate-, Immobilien- und Venture-Capital Fonds sowie in Fonds, welche die Anlage in anderen Fonds zum Ziel haben, sind demgemäß nicht zulässig.

Durch die diversifizierte Anlage in Aktien verschiedener geschlossenen Investmentfonds, deren Vermögen wiederum breit gestreut angelegt sind, ergibt sich eine besonders günstige Risikoverteilung. Da sich der Preis von Aktien geschlossener Investmentfonds nicht ausschließlich an dem Wert der in Ihrem Vermögen befindlichen Wertpapieren orientiert, sondern auch zukünftige Markterwartungen und die Angebots- und Nachfrageverhältnisse an der Börse einen Einfluß auf die Kursbildung haben, kann bei closed-end-funds eine teilweise deutlich unter dem Inhaberwert angesiedelte Kursnotiz (Abgeld) gegeben sein.

Ziel des Teilfonds ist es, nicht nur an der Wertsteigerung des Vermögens ausgewählter geschlossenen Investmentfonds zu partizipieren, sondern auch in unterbewerteten Fondsaktien zu investieren, bei denen eine Änderung der Markteinschätzung erwartet wird.

Innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen kann der Teilfonds sein Vermögen auch vollständig in Geldmarktinstrumenten, flüssigen Mitteln und Festgeldern anlegen.

Daneben ist der Erwerb oder die Veräußerung von Optionen, Futures und der Abschluß sonstiger Termingeschäfte sowohl zur Absicherung gegen mögliche Kursrückgänge auf den Wertpapiermärkten als auch zur Renditeoptimierung gestattet. Mit dem Einsatz von Derivaten können aufgrund der Hebelwirkung erhöhte Risiken verbunden sein.

**Art. 3. Anteile**

1. Die Anteile werden in Globalurkunden verbrieft; ein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.
2. Anteile am Teilfonds sind frei übertragbar.

**Art. 4. Währung, Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen**

1. Die Währung des Teilfonds ist der Euro.
2. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 7 des Verwaltungsreglements zzgl einer Verkaufsprovision von bis zu 4%. Der Ausgabe preis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen. Er ist innerhalb von 3 Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar.

3. Rücknahmepreis ist der Anteilwert.

4. Der Umtausch von Anteilen erfolgt auf der Grundlage des Anteilwertes der betreffenden Anteilklassen beziehungsweise der betreffenden Teilfonds. Dabei kann eine Umtauschprovision zugunsten der Vertriebsstelle des Teilfonds erhoben werden, in den getauscht werden soll. Wird eine Umtauschprovision erhoben, so beträgt diese höchstens 1% des Anteilwertes des Teilfonds, in welche(n) der Umtausch erfolgen soll; eine Nachzahlung der etwaigen Differenz zwischen den Verkaufsprovisionen auf die Anteilwerte der betreffenden Teilfonds bleibt hiervon unberührt.

**Art. 5. Ertragsverwendung**

Die vereinnahmten Dividenden- und Zinserträge sowie sonstige ordentliche Erträge werden nach Maßgabe der Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich thesauriert.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch neben den ordentlichen Nettoerträgen die realisierten Kapitalgewinne, die Erlöse aus dem Verkauf von Bezugsrechten und/oder die sonstigen Erträge nicht wiederkehrender Art abzüglich realisierter Kapitalverluste, ausschütten.

**Art. 6. Depotbank**

Depotbank ist die BANQUE DE LUXEMBOURG, eine Bank im Sinne des Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor.

**Art. 7. Kosten für die Verwaltung und Verwahrung des Teilfondsvermögens**

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, aus dem Vermögen des Teilfonds ein Entgelt von bis zu 1,5% p.a. des Netto-Vermögens des Teilfonds zu erhalten, das auf der Basis des Netto-Teilfondsvermögens am Ende des entsprechenden Kalendermonats pro rata temporis zu berechnen und monatlich nachträglich auszuführen ist.

2. Ferner ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, vom Anstieg des Anteilwertes ein erfolgsabhängiges Entgelt in Höhe des jährlichen Anstiegs des Anteilwertes des Teilfonds (maximal jedoch ein Viertel) zu erhalten; beträgt der Anstieg des Anteilwertes weniger als 6%, fällt keine erfolgsabhängige Gebühr an. Das Entgelt wird an jedem Bewertungstag berechnet und jährlich ausgezahlt. In einem Geschäftsjahr netto erzielte Wertminderungen werden auf das nächste Geschäftsjahr vorgetragen; im Falle von Verlustvorträgen fällt das Erfolgshonorar erst an, wenn diese vollständig ausgeglichen sind.

3. Für die Abgeltung der mit der laufenden Betreuung der Anteilinhaber verbundenen Kosten ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, aus dem Vermögen des Teilfonds eine Betreuungsgebühr von bis zu 0,25% p.a. des Netto-Vermögens des Teilfonds zu erhalten, das auf der Basis des Netto-Teilfondsvermögens am Ende des entsprechenden Kalendermonats pro rata temporis zu berechnen und monatlich nachträglich auszuführen ist.

4. Die Depotbank erhält aus dem Vermögen des Teilfonds:

a. Ein Entgelt für die Tätigkeit als Depotbank und Zentralverwaltungsstelle von bis zu 1,00% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens, das auf der Basis des Teilfondsvermögens am Ende des entsprechenden Kalendermonats pro rata temporis berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird;

b. Eine Bearbeitungsgebühr für die Tätigkeit als Depotbank in Höhe von bis zu EUR 100 pro Wertpapiertransaktion;

c. Kosten und Auslagen, die der Depotbank aufgrund einer zulässigen und marktüblichen Beauftragung Dritter mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Teilfonds gemäß Artikel 3 Absatz 3 des Verwaltungsreglements entstehen;

**Art. 8. Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr endet jedes Jahr am 31. Dezember, erstmals am 31. Dezember 2001.

**Art. 9. Dauer des Teilfonds**

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Luxemburg, den 14. Juli 2004.

AXXION S.A.

Die Verwaltungsgesellschaft

Unterschriften

BANQUE DE LUXEMBOURG

Die Depotbank

Unterschriften

*Sonderreglement MULTI-AXXION DeMark Taurus*

**Art. 1. Der Fonds**

Der Fonds MULTI-AXXION (der «Fonds») besteht aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 133 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Für den Fonds ist das am 2. Juli 2001 im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations («Mémorial») veröffentlichte Verwaltungsreglement integraler Bestandteil. Ergänzend bzw. abweichend hiervon gelten für den Teilfonds MULTI-AXXION DeMark Taurus («der Teilfonds») die Bestimmungen dieses Sonderreglements.

**Art. 2. Anlagepolitik**

Der Teilfonds DeMark Taurus ist ein globaler Aktienfonds.

Der Teilfonds erschließt mit seiner flexiblen Anlagepolitik die Chancen der internationalen Aktienmärkte. Er investiert vorwiegend in Branchen und Unternehmen mit überdurchschnittlichen Wachstumsaussichten. Bei der Aktienauswahl fokussiert sich der Teilfonds auf chancenreiche Werte quer durch alle Sektoren und Unternehmensgrößen.

Dazu investiert der Teilfonds weltweit überwiegend in börsennotierte oder an anderen geregelten Märkten gehandelte Aktien und Aktienzertifikate, Genuss- und Partizipationsscheine von in- und ausländischen Unternehmungen, sofern es sich um Wertpapiere nach Art. 41 des Luxemburger Gesetzes über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren handelt, sowie in einem geringeren Umfang daneben im Wandel- und Optionsanleihen und sonstigen Anleihen aller Art inklusive Nullkuponanleihen.

Das Vermögen des Teilfonds kann zeitweilig und wenn besondere Umstände dies zweckmäßig erscheinen lassen, vorwiegend in festverzinslichen Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und liquiden Mitteln angelegt werden.

Bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Anteilen von Geldmarkt-, Wertpapier-, Beteiligungs- sowie Altersvorsorge-Sondervermögen angelegt werden.

In geringerem Umfang sind auch Investitionen in Optionsscheine auf Börsen- und Branchenindices sowie Währungen möglich. Der Einsatz dieser Instrumente kann wegen der Hebelwirkung mit erhöhten Risiken verbunden sein.

Daneben ist der Erwerb oder die Veräußerung von Optionen, Futures und der Abschluß sonstiger Termingeschäfte sowohl zur Absicherung gegen mögliche Kursrückgänge auf den Wertpapiermärkten als auch zur Renditeoptimierung gestattet. Mit dem Einsatz von Derivaten können aufgrund der Hebelwirkung erhöhte Risiken verbunden sein.

#### **Anlageziele**

Ziel des DeMark Taurus ist die Erzielung eines möglichst hohen Wertzuwachses mittels gewinnbringender Anlage in Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten. Die Erträge werden nicht ausgeschüttet, sondern im Teilfondsvermögen wiederangelegt. Dadurch steigt das Vermögen des Teilfonds und sichert eine langfristige Erzielung von Kapitalzuwachs.

#### **Risikoprofil**

Der DeMark Taurus dient risikobewussten, langfristig orientierten Anlegern, die an der Wertentwicklung eines weltweit diversifizierten Aktienportefeuilles teilhaben möchten. Er eignet sich für Anleger, die an hohen Wertsteigerungen interessiert sind und dabei auch größere Wertschwankungen akzeptieren. Generell unterliegt daher dieser internationale Aktienfonds einem höheren Kursschwankungsrisiko als beispielsweise ein internationaler Rentenfonds oder ein Gemischter Fonds.

Die Wertentwicklung der Teilfondsanteile ist vor allem von Kursveränderungen an den Kapital- und Devisenmärkten abhängig. Daher kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

#### **Art. 3. Anteile**

1. Die Anteile werden in Globalurkunden verbrieft; ein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.
2. Anteile am Teilfonds sind frei übertragbar.

#### **Art. 4. Währung, Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen**

1. Die Währung des Teilfonds ist der Euro.
2. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 7 des Verwaltungsreglements zzgl einer Verkaufsprovision von bis zu 5%. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen. Er ist innerhalb von 3 Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar.
3. Rücknahmepreis ist der Anteilwert.
4. Der Umtausch von Anteilen erfolgt auf der Grundlage des Anteilwertes der betreffenden Anteilklassen beziehungsweise der betreffenden Teilfonds. Dabei kann eine Umtauschprovision zugunsten der Vertriebsstelle des Teilfonds erhoben werden, in den getauscht werden soll. Wird eine Umtauschprovision erhoben, so beträgt diese höchstens 1% des Anteilwertes des Teilfonds, in welche(n) der Umtausch erfolgen soll; eine Nachzahlung der etwaigen Differenz zwischen den Verkaufsprovisionen auf die Anteilwerte der betreffenden Teilfonds bleibt hiervon unberührt.

#### **Art. 5. Ertragsverwendung**

Die vereinnahmten Dividenden- und Zinserträge sowie sonstige ordentliche Erträge werden nach Maßgabe der Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich thesauriert.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch neben den ordentlichen Nettoerträgen die realisierten Kapitalgewinne, die Erlöse aus dem Verkauf von Bezugsrechten und/oder die sonstigen Erträge nicht wiederkehrender Art abzüglich realisierter Kapitalverluste, ausschütten.

#### **Art. 6. Depotbank**

Depotbank ist die BANQUE DE LUXEMBOURG, eine Bank im Sinne des Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor.

#### **Art. 7. Kosten für die Verwaltung und Verwahrung des Teilfondsvermögens**

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, aus dem Vermögen des Teilfonds ein Entgelt von bis zu 1,2% p.a. des Netto-Vermögens des Teilfonds zu erhalten, das auf der Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens während des entsprechenden Kalendermonats pro rata temporis zu berechnen und monatlich nachträglich auszuführen ist.
2. Ferner ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, ein erfolgsabhängiges Entgelt von bis zu 10% p.a. des Anstiegs des Anteilwertes des Teilfonds zu erhalten. Das Entgelt wird an jedem Bewertungstag berechnet und jährlich ausgezahlt. In einem Geschäftsjahr netto erzielte Wertminderungen werden auf das nächste Geschäftsjahr vorgetragen; im Falle von Verlustvorträgen fällt das Erfolgshonorar erst an, wenn diese vollständig ausgeglichen sind.
3. Für die Abgeltung der mit der laufenden Betreuung der Anteilinhaber verbundenen Kosten ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, aus dem Vermögen des Teilfonds eine Betreuungsgebühr von bis zu 0,6% p.a. des Netto-Vermögens des Teilfonds zu erhalten, das auf der Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens während des entsprechenden Kalendermonats pro rata temporis zu berechnen und monatlich nachträglich auszuführen ist.
4. Die Depotbank erhält aus dem Vermögen des Teilfonds:
  - a. Ein Entgelt für die Tätigkeit als Depotbank und Zentralverwaltungsstelle von bis zu 1,00% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens, das auf der Basis des durchschnittlichen Teilfondsvermögens während des entsprechenden Quartals pro rata temporis berechnet und quartalsweise nachträglich ausgezahlt wird;
  - b. Eine Bearbeitungsgebühr für die Tätigkeit als Depotbank von bis zu EUR 100 pro Wertpapiertransaktion;
  - c. Kosten und Auslagen, die der Depotbank aufgrund einer zulässigen und marktüblichen Beauftragung Dritter mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Teilfonds gemäß Artikel 3 Absatz 3 des Verwaltungsreglements entstehen;

#### **Art. 8. Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr endet jedes Jahr am 31. Dezember, erstmals am 31. Dezember 2002.

#### **Art. 9. Dauer des Teilfonds**

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Luxemburg, den 14. Juli 2004.

AXXION S.A.

Die Verwaltungsgesellschaft

Unterschriften

BANQUE DE LUXEMBOURG

Die Depotbank

Unterschriften

*Sonderreglement MULTI AXXION-RCS UNIVERSAL*

### **Art. 1. Der Fonds**

Der Fonds MULTI-AXXION (der «Fonds») besteht aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 133 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Für den Fonds ist das am 2. Juli 2001 im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations («Mémorial») veröffentlichte Verwaltungsreglement integraler Bestandteil. Ergänzend bzw. abweichend hiervon gelten für den Teilfonds MULTI AXXION-RCS UNIVERSAL («der Teilfonds») die Bestimmungen dieses Sonderreglements.

### **Art. 2. Anlagepolitik**

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist die Erwirtschaftung eines angemessenen Wertzuwachses der Vermögensanlagen.

Das Teilfondsvermögen wird angelegt in Aktien, Aktien- und Aktienindexzertifikaten, fest- und variabel verzinslichen Anleihen einschließlich Zerobonds, Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, und, sofern diese als Wertpapiere gemäß Artikel 41 des Luxemburger Gesetzes über Organismen für gemeinsame Anlagen gelten, in Genuß- und Partizipationsscheinen von Unternehmen sowie in Optionsscheinen auf Wertpapiere. Die genannten Anlagen werden an Wertpapierbörsen oder an anderen geregelten Märkten gehandelt, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist. Ebenso darf der Teilfonds das Netto-Teilfondsvermögen vollständig in Anteilen von Geldmarkt-, Wertpapier-, Beteiligungs-, sowie Altersvorsorge-Sondervermögen anlegen.

Der Teilfonds kann auch zu 100% Geldmarktinstrumente, flüssige Mittel und Festgelder halten.

Die Anlage des Teilfondsvermögen erfolgt dabei in nachfolgend genannten anlagetechnischen Segmenten. Dabei kann die Verwaltungsgesellschaft den Anteil der einzelnen Segmente am Netto-Teilfondsvermögen entsprechend der Situation an den internationalen Kapitalmärkten variieren.

Segment 1:

RexP\*, MSCI World, Dow Jones Euro STOXX, Dow Jones STOXX; Anlageuniversum: weltweit unbeschränkt

Segment 2:

GS Wandelanleihen-Performance-Index; Anlageuniversum: weltweit unbeschränkt

Segment 3:

RexP\*, MSCI Emerging Markets, Topix; Anlageuniversum: weltweit unbeschränkt

Segment 4:

RexP\*; Anlageuniversum: weltweit unbeschränkt

(\* Renten-Index für festverzinsliche Wertpapiere)

Bis zu 25% des Netto-Teilfondsvermögens können in börsennotierte Aktien von geschlossenen Fonds (sogenannte «closed-end-funds») fremder Emittenten investiert werden, die unter britischem, US-amerikanischem und kanadischem Recht sowie dem Recht der übrigen EU-Staaten, der Schweiz, Japan oder Hong Kong aufgelegt wurden und hinsichtlich Risikostreuung und Anlagerichtlinien mit nach Teil I des Luxemburger Investmentgesetz vom 30. März 1988 bzw. 20. Dezember 2002 aufgelegten Investmentfonds vergleichbar sind und denjenigen des Teilfonds entsprechen. Investitionen in Derivate- und Venture-Capital Fonds sind demgemäß nicht zulässig. Closed-end-funds berechnen für das Management der von ihnen verwalteten Gelder Management- oder Verwaltungsgebühren, die aus dem Vermögen der Closed-end-funds zu zahlen sind. Diese Gebühren fallen zusätzlich und unabhängig von der Verwaltungsgebühr des Teilfonds an; soweit ein closed-end-fund von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet wird, werden dafür dem Teilfonds von der Verwaltungsgesellschaft keine Ausgabeaufschläge bzw. Rücknahmeabschläge belastet. Dies gilt sinngemäß auch für Investments in Investmentgesellschaften.

Durch die diversifizierte Anlage in Aktien verschiedener geschlossenen Investmentfonds, deren Vermögen wiederum breit gestreut angelegt sind, ergibt sich eine besonders günstige Risikoverteilung. Da sich der Preis von Aktien geschlossener Investmentfonds nicht ausschließlich an dem Wert der in Ihrem Vermögen befindlichen Wertpapieren orientiert, sondern auch zukünftige Markterwartungen und die Angebots- und Nachfrageverhältnisse an der Börse einen Einfluß auf die Kursbildung haben, kann bei closed-end-funds eine teilweise deutlich unter dem Inhaberwert angesiedelte Kursnotiz (Angeld) gegeben sein. Ziel des Teilfonds ist es, nicht nur an der Wertsteigerung des Vermögens ausgewählter geschlossener Investmentfonds zu partizipieren, sondern auch in unterbewerteten Fondsaktien zu investieren, bei denen eine Änderung der Markteinschätzung erwartet wird.

Je nach Börsenlage können die Anlagenschwerpunkte des Teilfonds sehr unterschiedlich sein, d.h. es findet eine permanente Anpassung an die Lage an den Kapitalmärkten statt. Insbesondere kann das Teilfondsvermögen phasenweise auch vollständig in liquiden Anlagen gehalten werden.

Aktienindex- und Aktienbasket-Zertifikate sind am Kapitalmarkt begebene Inhaberschuldverschreibungen, die eine Rückzahlung unter Berücksichtigung der relevanten Indexveränderung, ggf. bis zu einem vereinbarten Höchstkurs, am jeweiligen Berechnungstag verbrieft. Der Kurs dieser Indexzertifikate richtet sich insbesondere nach dem jeweiligen Indexstand; ihre Rückzahlung nach den jeweiligen Emissionsbedingungen. Dabei unterscheiden sich Indexzertifikate von

verbrieften Indexoptionen und Optionsscheinen dadurch, dass es sich nicht um Termingeschäfte handelt und die für Optionen signifikante Hebelwirkung, die Optionsprämie und der Ausübungspreis fehlen.

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Einschränkungen ist der Erwerb oder die Veräußerung von Optionen, Futures und der Abschluß sonstiger Termingeschäfte sowohl zur Absicherung gegen mögliche Kursrückgänge auf den Wertpapiermärkten als auch zur Renditeoptimierung gestattet. Mit dem Einsatz von Derivaten können aufgrund der Hebelwirkung erhöhte Risiken verbunden sein.

#### Hinweise

Die Anlagepolitik kann auch die Anlage in Aktien von mittleren und kleineren Werten (sog. «Mid- und Small-Caps»), umfassen. Diese Nebenwerte, insbesondere wachstumsorientierte Nebenwerte, enthalten neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch besondere Risiken; sie unterliegen dem nicht vorhersehbaren Einfluß der Entwicklung der Kapitalmärkte und den besonderen Entwicklungen der jeweiligen Emittenten sowie ihrer vergleichsweise geringen Marktkapitalisierung und niedrigen Liquidität. Durch die Investition in Aktien dieser Marktsegmente kann der Anteilwert im Vergleich zu Fonds, die in hochkapitalisierten Werten investieren, überproportional schwanken.

Zur Erzielung eines höheren Gewinnpotentials der Anlage wird der Teilfonds auch in den in Absatz 2 dieses Artikels beschriebenen Wertpapieren von Emittenten aus Schwellenländern investieren. Bei Schwellenländern handelt es sich um Länder, die sich in einem Transformationsprozeß hin zu einem modernen Industriestaat befinden und deshalb in der Regel über eine besonders dynamische wirtschaftliche Entwicklung verfügen. Daraus ergibt sich erfahrungsgemäß längerfristig ein überdurchschnittliches Wachstums- und Kurssteigerungspotential. Anlagen in Schwellenländern unterliegen besonderen Risiken, die sich in starken Kursschwankungen (Volatilitäten) ausdrücken können. Diese können u.a. aus politischen Veränderungen, geringerer Liquidität der Märkte wegen niedriger Börsenkapitalisierung oder Ausfallrisiken aufgrund abweichender Usancen bei der Abwicklung von Geld- und Wertpapiergeschäften resultieren.

#### **Art. 3. Anteile**

1. Die Anteile werden in Globalurkunden verbrieft; ein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.
2. Anteile am Teilfonds sind frei übertragbar.

#### **Art. 4. Währung, Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen**

1. Die Währung des Teilfonds ist der Euro.
2. Der Anteilwert wird an jedem Freitag berechnet, der zugleich Bankarbeitstag in Luxemburg und in Frankfurt am Main ist (Bewertungstag); ansonsten ist der nächste Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main der Bewertungstag.
3. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 7 des Verwaltungsreglements Zzgl einer Verkaufsprovision von bis zu 5%. Der Ausgabe preis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen. Er ist innerhalb von 3 Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar.
4. Rücknahmepreis ist der Anteilwert.
5. Der Umtausch von Anteilen erfolgt auf der Grundlage des Anteilwertes der betreffenden Anteilklassen beziehungsweise der betreffenden Teilfonds. Dabei kann eine Umtauschprovision zugunsten der Vertriebsstelle des Teilfonds erhoben werden, in den getauscht werden soll. Wird eine Umtauschprovision erhoben, so beträgt diese höchstens 1% des Anteilwertes des Teilfonds, in welche(n) der Umtausch erfolgen soll, eine Nachzahlung der etwaigen Differenz zwischen den Verkaufsprovisionen auf die Anteilwerte der betreffenden Teilfonds bleibt hiervon unberührt.

#### **Art. 5. Ertragsverwendung**

Die vereinnahmten Dividenden- und Zinserträge sowie sonstige ordentliche Erträge werden nach Maßgabe der Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich thesauriert.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch neben den ordentlichen Nettoerträgen die realisierten Kapitalgewinne, die Erlöse aus dem Verkauf von Bezugsrechten und/oder die sonstigen Erträge nicht wiederkehrender Art abzüglich realisierter Kapitalverluste, ausschütten.

#### **Art. 6. Depotbank und Zentralverwaltung**

Depotbank und Zentralverwaltung ist die BANQUE DE LUXEMBOURG, eine Bank im Sinne des Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor.

#### **Art. 7. Kosten für die Verwaltung und Verwahrung des Teilfondsvermögens**

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, aus dem Vermögen des Teilfonds ein Entgelt von bis zu 0,45% p.a. des Netto-Vermögens des Teilfonds zu erhalten, das auf der Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens während des entsprechenden Kalendermonats pro rata temporis zu berechnen und monatlich nachträglich auszuführen ist.
2. Für die Abgeltung der mit der laufenden Betreuung der Anteilinhaber verbundenen Kosten ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, aus dem Vermögen des Teilfonds eine Betreuungsgebühr von bis zu 0,19% p.a. des Netto-Vermögens des Teilfonds zu erhalten, das auf der Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens während des entsprechenden Kalendermonats pro rata tempore zu berechnen und monatlich nachträglich auszuführen ist.
3. Die Depotbank und Zentralverwaltung erhält aus dem Vermögen des Teilfonds:
  - a. Ein Entgelt für die Tätigkeit als Depotbank und Zentralverwaltungsstelle von bis zu 0,19% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens, das auf der Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens während des entsprechenden Quartals pro rata temporis berechnet und quartalsweise nachträglich ausgezahlt wird;
  - b. Eine Bearbeitungsgebühr für die Tätigkeit als Depotbank von bis zu EUR 100 pro Wertpapiertransaktion;
  - c. Kosten und Auslagen, die der Depotbank aufgrund einer zulässigen und marktüblichen Beauftragung Dritter mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Teilfonds gemäß Artikel 3 Absatz 3 des Verwaltungsreglements entstehen;

#### **Art. 8. Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr endet jedes Jahr am 31. Dezember, erstmals am 31. Dezember 2004.

### **Art. 9. Dauer des Teilfonds**

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Die Verwaltungsgesellschaft kann den Teilfonds auflösen, sofern das Netto-Teilfondsvermögen unter einen Betrag von Euro 1,5 Mio. fällt, welcher von der Verwaltungsgesellschaft als Mindestbetrag für die Gewährleistung einer effizienten Verwaltung angesehen wird

Luxemburg, den 14. Juli 2004.

AXXION S.A.

Die Verwaltungsgesellschaft

Unterschriften

BANQUE DE LUXEMBOURG

Die Depotbank

Unterschriften

*Sonderreglement MULTI-AXXION MARKET-SENTIMENT*

### **Art. 1. Der Fonds**

Der Fonds MULTI-AXXION (der «Fonds») besteht aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 133 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Für den Fonds ist das am 2. Juli 2001 im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations («Mémorial») veröffentlichte Verwaltungsreglement integraler Bestandteil. Ergänzend bzw. abweichend hiervon gelten für den Teilfonds MULTI-AXXION MARKET-SENTIMENT («der Teilfonds») die Bestimmungen dieses Sonderreglements.

### **Art. 2. Anlagepolitik**

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist die Erwirtschaftung einer Rendite, die über der eines langfristig investierten internationalen Aktienportfolios liegt. Dabei macht sich der vom Teilfonds verfolgte Investmentansatz zunutze, dass ein Großteil der Kursschwankungen von Wertpapieren nicht mit «rationalen Bewertungsmodellen» abgebildet werden kann. Nach Erkenntnissen der Behavioral Finance kommt es regelmäßig zu Preisbewegungen, die besser mit emotionalen, also «irrationalen» Verhaltensmustern erklärbar sind als mit «rationalen Bewertungsmodellen».

Ziel des Teilfonds ist es, Bewertungsdifferenzen von Wertpapieren, die auf marktpsychologisch begründbare Verhaltensmuster zurückzuführen sind, gewinnbringend auszunutzen.

Etwa ist in der Regel zu beobachten, dass ein hohes Maß an Gleichförmigkeit im Verhalten der Anleger zeitnah mit Trendwechseln an den Wertpapiermärkten einher geht. Die Stimmungslage relevanter Anlegergruppen wird mit aussagekräftigen Indikatoren (z.B. statistisch bewertbare Anlegerbefragungen) gemessen und anhand quantitativer Modelle (z.B. historische Korrelationen zu einzelnen Wertpapiermärkten und systematische Handelsregeln) bewertet. Kommt es zu gleichförmigen Konfigurationen der Anlegerstimmung, werden im Teilfondsportfolio in Erwartung einer Trendumkehr antizyklische Marktpositionen bezogen. Bei heterogenen Stimmungsbildern hingegen wird die Marktpositionierung trendfolgend gestaltet.

Zur Erreichung dieser Ziele wird das Teilfondsvermögen angelegt in Aktien, Aktien- und Aktienindexzertifikaten, fest- und variabel verzinslichen Anleihen einschließlich Zerobonds, Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen, deren Optionscheine auf Wertpapiere lauten, und, sofern diese als Wertpapiere gemäß Artikel 41, des Luxemburger Gesetzes über Organismen für gemeinsame Anlagen gelten, in Genuss- und Partizipationsscheinen von Unternehmen sowie in Optionsscheinen auf Wertpapiere. Die genannten Anlagen werden an Wertpapierbörsen oder an anderen geregelten Märkten gehandelt, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Anteilen von Geldmarkt-, Wertpapier-, Beteiligungs-, sowie Altersvorsorge-Sondervermögen angelegt werden.

Dem Teilfonds ist der Erwerb oder die Veräußerung von Optionen, Futures und der Abschluss sonstiger Termingeschäfte sowohl zur Absicherung gegen mögliche Kursrückgänge auf den Wertpapiermärkten als auch zur Renditeoptimierung gestattet. Mit dem Einsatz von Derivaten können aufgrund der Hebelwirkung erhöhte Risiken verbunden sein.

Der Teilfonds kann auch zu 100% Geldmarktinstrumente, flüssige Mittel und Festgelder halten.

Indexzertifikate sind am Kapitalmarkt begebene Inhaberschuldverschreibungen, die eine Rückzahlung unter Berücksichtigung der relevanten Indexveränderung, ggf. bis zu einem vereinbarten Höchstkurs, am jeweiligen Berechnungstag verbrieft. Der Kurs dieser Indexzertifikate richtet sich insbesondere nach dem jeweiligen Indexstand; ihre Rückzahlung nach den jeweiligen Emissionsbedingungen. Dabei unterscheiden sich Indexzertifikate von verbrieften Indexoptionen und Optionsscheinen dadurch, dass es sich nicht um Termingeschäfte handelt und die für Optionen signifikante Hebelwirkung, die Optionsprämie und der Ausübungspreis fehlen.

Je nach der aus den angewandten Modellen resultierenden Markteinschätzung können die Anlageschwerpunkte des Teilfonds sehr unterschiedlich sein, d.h. es findet eine permanente Anpassung an die Lage an den internationalen Kapitalmärkten statt.

### **Art. 3. Anteile**

1. Die Anteile werden in Globalurkunden verbrieft; ein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.
2. Anteile am Teilfonds sind frei übertragbar.

### **Art. 4. Währung, Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen**

1. Die Währung des Teilfonds ist der Euro.
2. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 7 des Verwaltungsreglements zzgl einer Verkaufsprovision von bis zu 5%. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen. Er ist innerhalb von 3 Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar.
3. Rücknahmepreis ist der Anteilwert.
4. Der Umtausch von Anteilen erfolgt auf der Grundlage des Anteilwertes der betreffenden Anteilklassen beziehungsweise der betreffenden Teilfonds. Dabei kann eine Umtauschprovision zugunsten der Vertriebsstelle des Teilfonds erhoben werden, in den getauscht werden soll. Wird eine Umtauschprovision erhoben, so beträgt diese höchstens 1%

des Anteilwertes des Teilfonds, in welche(n) der Umtausch erfolgen soll; eine Nachzahlung der etwaigen Differenz zwischen den Verkaufsprovisionen auf die Anteilwerte der betreffenden Teilfonds bleibt hiervon unberührt.

#### **Art. 5. Ertragsverwendung**

Die vereinnahmten Dividenden- und Zinserträge sowie sonstige ordentliche Erträge werden nach Maßgabe der Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich thesauriert.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch neben den ordentlichen Nettoerträgen die realisierten Kapitalgewinne, die Erlöse aus dem Verkauf von Bezugsrechten und/oder die sonstigen Erträge nicht wiederkehrender Art abzüglich realisierter Kapitalverluste, ausschütten.

#### **Art. 6. Depotbank**

Depotbank ist die BANQUE DE LUXEMBOURG, eine Bank im Sinne des Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor.

#### **Art. 7. Kosten für die Verwaltung und Verwahrung des Teilfondsvermögens**

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, aus dem Vermögen des Teilfonds ein Entgelt von bis zu 1,5% p.a. des Netto-Vermögens des Teilfonds 41 erhalten, das auf der Basis des Netto-Teilfondsvermögens am Ende des entsprechenden Kalendermonats pro rata temporis zu berechnen und monatlich nachträglich auszuführen ist.

2. Ferner ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, vom Anstieg des Anteilwertes ein erfolgsabhängiges Entgelt in Höhe von bis zu 18% zu erhalten. Das Entgelt wird an jedem Bewertungstag berechnet und jährlich ausgezahlt. In einem Geschäftsjahr netto erzielte Wertminderungen werden auf das nächste Geschäftsjahr vorgetragen; im Falle von Verlustvorträgen fällt das Erfolgshonorar erst an, wenn diese vollständig ausgeglichen sind.

3. Für die Abgeltung der mit der laufenden Betreuung der Anteilinhaber verbundenen Kosten ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, aus dem Vermögen des Teilfonds eine Betreuungsgebühr von bis zu 1,25% p.a. des Netto-Vermögens des Teilfonds zu erhalten, das auf der Basis des Netto-Teilfondsvermögens am Ende des entsprechenden Kalendermonats pro rata temporis zu berechnen und monatlich nachträglich auszuführen ist.

4. Die Depotbank erhält aus dem Vermögen des Teilfonds:

a) Ein Entgelt für die Tätigkeit als Depotbank und Zentralverwaltungsstelle von bis zu 1,00% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens, das auf der Basis des Teilfondsvermögens am Ende des entsprechenden Kalendermonats pro rata temporis berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird;

b) Eine Bearbeitungsgebühr für die Tätigkeit als Depotbank von bis zu EUR 100 pro Wertpapiertransaktion;

c) Kosten und Auslagen, die der Depotbank aufgrund einer zulässigen und marktüblichen Beauftragung Dritter mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Teilfonds gemäß Artikel 3 Absatz 3 des Verwaltungsreglements entstehen;

#### **Art. 8. Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr endet jedes Jahr am 31. Dezember, erstmals am 31. Dezember 2004.

#### **Art. 9. Dauer des Teilfonds**

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Luxemburg, den 14. Juli 2004.

AXXION S.A.

Die Verwaltungsgesellschaft

Unterschriften

BANQUE DE LUXEMBOURG

Die Depotbank

Unterschriften

Enregistré à Luxembourg, le 16 juillet 2004, réf. LSO-AS04774. – Reçu 54 euros.

Le Receveur (signé): D. Hartmann.

(057352.2//1098) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 16 juillet 2004.

#### **SANPAOLO BANK S.A., Société Anonyme.**

Siège social: L-1930 Luxembourg, 12, avenue de la Liberté.

R. C. Luxembourg B 18.498.

#### **IMI BANK (LUX) S.A., Société Anonyme.**

Siège social: Luxembourg, 8, avenue de la Liberté.

R. C. Luxembourg B 11.931.

#### **PROJET DE FUSION**

Les conseils d'administration des deux sociétés anonymes SANPAOLO BANK S.A. et IMI BANK S.A., ont décidé de soumettre à leur Assemblée Générale Respective le présent projet de fusion établi conformément aux articles 261 et suivants de la loi modifiée du 10 août 1915 sur les sociétés commerciales (ci-après la «loi»):

*I. Les sociétés fusionnantes (art. 261 (2) a) de la loi modifiée du 10 août 1915 sur les sociétés commerciales:*

a) La société absorbante: la société anonyme SANPAOLO BANK S.A.:

SANPAOLO BANK S.A. est une société anonyme constituée au Grand-Duché de Luxembourg le 10 juillet 1981 sous la dénomination de SANPAOLO-LARIANO BANK S.A., modifiée en SANPAOLO BANK S.A. le 28 mars 1995. Elle est inscrite au registre de commerce de Luxembourg sous le numéro B 18.498. Elle agit en tant que filiale détenue par SANPAOLO IMI S.p.A. Turin, une société de droit italien contrôlée par un actionnariat privé, et par SANPAOLO IMI WM S.p.a. Milan, elle-même détenue par SANPAOLO IMI S.p.a. Le siège social de la Banque est établi à L-1930 Luxembourg, 12, avenue de la Liberté. Les principales activités de la Banque se situent dans les domaines de la clientèle privée, de la domiciliation de sociétés et, à partir de l'année 1999, dans les fonctions de banque dépositaire.

La société a un capital social de EUR 140.000.000,- (cent quarante millions d'euros) représenté par 1.400.000 actions d'une valeur nominale de EUR 100,- chacune, entièrement souscrites et libérées.

b) La société absorbée: la société anonyme IMI BANK (LUX) S.A.:

IMI BANK (LUX) S.A. est une société anonyme constituée au Grand-Duché de Luxembourg le 29 avril 1974 sous la dénomination de SERVICES ADMINISTRATIFS S.A., modifiée en IMI CAPITAL MARKETS (LUXEMBOURG) S.A. le 15 décembre 1987 et, avec l'obtention de la licence bancaire le 9 avril 1990, en IMI BANK (LUX) S.A. Elle est inscrite au registre de commerce de Luxembourg sous le numéro B 11.931. La Banque agit en tant que filiale détenue par BANCA D'INTERMEDIAZIONE MOBILIARE IMI S.p.A., elle-même détenue par SANPAOLO IMI S.P.A., une société de droit italien contrôlée par un actionnariat privé. Le siège social de la Banque est établi à L-1930 Luxembourg, 8, avenue de la Liberté. Les principales activités de la Banque se situent dans les domaines de la gestion d'actifs, de la banque dépositaire, de l'administration de fonds d'investissement et des services d'intermédiation en relation avec les marchés financiers.

La société a un capital social de EUR 68.250.000,- (soixante-huit millions deux cent cinquante mille euros) représenté par 341.250 actions d'une valeur nominale de EUR 200,- chacune, entièrement souscrites et libérées.

## *II. Description de la fusion:*

Les deux sociétés anonymes de droit luxembourgeois ci-dessus mentionnées et dénommées collectivement les sociétés fusionnantes, constituées et existantes sous la forme de société anonyme, conformément à la loi du 10 août 1915 sur les sociétés commerciales, telle que modifiée, se proposent de mettre en commun leurs avoirs et leurs obligations par le biais d'une fusion par absorption (la «fusion») et de transférer à la société absorbante l'ensemble du patrimoine, activement et passivement, de la société absorbée, afin de ne former qu'une société, laquelle poursuivra les activités des sociétés fusionnantes à l'aide d'avoirs communs et moyennant des obligations communes, avec les mêmes droits et obligations que présentement, sous la dénomination unique SANPAOLO BANK S.A.

Les Conseils d'Administration respectifs des sociétés fusionnantes ont formulé le présent projet de fusion et entendent effectuer la fusion avec effet, sur le plan comptable, au 1<sup>er</sup> janvier 2004.

## *III. Le projet de fusion:*

### 1. Motivations de la fusion

Conformément à l'article 265 de la loi de 1915, les motivations économiques de la fusion sont décrites ci-dessous:

Le groupe SANPAOLO IMI est né à la suite à la fusion en novembre 1998 des sociétés ISTITUTO BANCARIO SAN PAOLO DI TORINO (SANPAOLO) et ISTITUTO MOBILIARE ITALIANO (IMI). Le processus d'intégration s'est conclu au cours de l'année 1999 en Italie permettant la combinaison du puissant réseau de distribution et de la très large base de clientèle de SANPAOLO et de l'expertise reconnue d'IMI dans les services financiers spécialisés, la gestion d'actifs et la banque d'investissement.

Les filiales luxembourgeoises établies au Grand-Duché respectivement en 1974 pour IMI et en 1981 pour Sanpaolo se sont jusqu'à présent tenues à l'écart du processus d'intégration mis en œuvre dans tout le groupe SANPAOLO IMI. Au fur et à mesure des années, la fusion des deux entités luxembourgeoises du groupe s'est néanmoins imposée comme un projet d'une grande pertinence économique. En premier lieu, la similarité des activités et des politiques commerciales des deux établissements permettra la poursuite de leur développement en les faisant bénéficier des avantages induits par des volumes d'actifs accrus. La force supplémentaire en terme de capacité de financement et de puissance de négociation dans les activités de placement représentera un atout indéniable à l'heure de l'accélération des mouvements de concentration dans le secteur bancaire. Cette augmentation de la taille induira en outre la possibilité de dégager d'importantes économies d'échelle positionnant avantageusement la nouvelle entité en terme de ratios d'exploitation et de rentabilité des capitaux propres. La mise en commun des savoir-faire et des expériences facilitera par ailleurs la commercialisation de produits toujours plus adaptés aux besoins de la clientèle du groupe. Enfin, la connexité des sièges sociaux des deux établissements rendra la mise en commun de leurs moyens très aisée et permettra une intégration rapide.

### 2. La fusion et ses effets

Conformément aux articles 259 et 261 à 276 de la loi de 1915 qui traitent de la fusion par absorption, à la date de l'approbation du présent projet de fusion par les assemblées générales extraordinaires des sociétés fusionnantes, la société absorbée, par suite d'une dissolution sans liquidation, transférera à la société absorbante l'ensemble de son patrimoine, activement et passivement, sans exception ni réserve, à la condition que la société absorbante prenne en charge tous les frais, droits et dépenses que comporte la fusion.

La société absorbante procédera à une augmentation de capital EUR 28.558.600,- pour porter le capital social de son montant actuel de EUR 140.000.000,- (cent quarante millions d'Euros) à EUR 168.558.600,- par l'émission de 285.586 actions nouvelles d'une valeur nominale de EUR 100,- (cent Euros) par action, portant les numéros 1.400.001 à 1.685.586, augmentées d'une prime de fusion totale de EUR 48.081.774.

Les 285.586 actions nouvelles d'une valeur nominale de EUR 100,- (cent Euros) par action, portant les numéros 1.400.001 à 1.685.586, augmentées d'une prime de fusion totale de EUR 48.081.774,-, émises en échange de la totalité du transfert des actifs et passifs de la société absorbée, sans exception ni réserve, sont à attribuer aux actionnaires de la société absorbée, sans soulte, en appliquant le rapport d'échange de 0,8369 actions de la société absorbante pour 1 action de la société absorbée, et l'annulation pure et simple des actions de la société absorbée.

### 3. Méthodes d'évaluation et rapport d'échange

Il est attribué aux actionnaires de la société absorbée des actions existantes de la société absorbante par les actionnaires de la société absorbante dans le rapport d'échange de 0,8369 actions ayant une valeur nominale de EUR 100,- chacune et une valeur intrinsèque de EUR 350,86 chacune de la société absorbante pour chaque action de la société absorbée, sans aucune soulte.



### 3.1. Méthode d'évaluation principale

Les Conseils d'Administration des sociétés fusionnantes ont déterminé que compte tenu i) de la nature des activités des deux banques, ii) du contexte économique de la fusion et iii) du fait que les deux sociétés appartiennent au même groupe, l'évaluation selon une méthode basée sur l'actualisation des cash flow futurs est la plus adéquate en l'espèce.

La méthode retenue par les Conseils d'Administration est la suivante:

La valeur des deux sociétés fusionnantes est déterminée comme la somme de leur valeur d'entreprise, de leur excès de liquidités et de leur actifs excédentaires.

- La valeur d'entreprise est déterminée sur base du profit opérationnel après impôts (NOPAT: «Net Operating Profit After Taxes») et intègre comme paramètres un taux de croissance perpétuel de 2% et un coût moyen pondéré du capital de 10%;

- L'excès de liquidité est constitué des capitaux propres et de la provision forfaitaire (nette après impôt) desquels sont déduits les valeurs nettes des participations, des actifs corporels et incorporels ainsi que le montant minimum de l'exigence globale de fonds propres. Ce dernier montant est augmenté de 25% pour la société absorbante afin de tenir compte de la spécificité de son activité. Il est diminué de EUR 21,6 million pour la société absorbée afin de prendre en compte l'exigence de fonds propres relative à des crédits octroyés à des sociétés du groupe qui seront transférés à d'autres sociétés du groupe après la fusion;

- Les actifs excédentaires sont constitués de la valeur de marché estimée des participations des sociétés fusionnantes, nets d'impôts. Dans le cas de la société absorbante, ces actifs intègrent également la valeur de marché de l'immeuble d'exploitation figurant sur son bilan.

Valeur des sociétés fusionnantes = Valeur d'entreprise + Excès de liquidités + actifs excédentaires

L'application de cette méthode permet d'obtenir les valorisations suivantes:

- SANPAOLO BANK S.A.: . . . . .	491,2 millions EUR
- IMI BANK (LUX) S.A. . . . .	100,2 millions EUR

Le rapport d'échange induit par ces valorisations est égal à 0,8369.

### 3.2. Méthodes d'évaluation complémentaires

Les Conseils d'Administration des sociétés fusionnantes ont considéré l'apport d'autres méthodes d'évaluation afin de conforter les résultats obtenus avec la méthode d'évaluation principale. Les méthodes complémentaires utilisées sont les suivantes:

- Méthode du «Price Earning Ratio»: Cette méthode consiste en la capitalisation des résultats nets par un ratio de marché. Ce ratio a été déterminé sur base des résultats nets des exercices 2000, 2001, 2002, 2003, du résultat net budgété pour l'exercice 2004 ainsi que sur des données de marché disponibles pour un échantillon de sociétés comparables cotées au Luxembourg et en Italie;

- Méthode du «Price Sale Ratio»: Cette méthode consiste en la capitalisation des revenus par un ratio de marché. Ce ratio a été déterminé sur base des produits de l'exercice 2003 ainsi que sur des données de marché disponibles pour un échantillon de sociétés comparables cotées au Luxembourg et en Italie;

- Méthode de «l'actif net corrigé»: Cette méthode consiste à réévaluer certains postes des bilans afin de prendre en compte les éléments non repris par la comptabilité tels que les plus-value latentes ou encore afin de déduire les actifs fictifs comme par exemple les frais d'établissement.

La moyenne des rapports d'échange impliqués par ces méthodes est égale à 0,9064 confortant ainsi le ratio de 0,8369 obtenu dans le cadre de la méthode de valorisation principale et qui est celui retenu pour l'échange.

L'attribution aux actionnaires de la société absorbée des actions existantes de la société absorbante se fait de manière strictement proportionnelle à leur participation dans le capital de la société absorbée.

Les chiffres mentionnés ci-dessus dans ce projet de fusion pourront être modifiés suivant l'accord des deux parties au moment de la fusion effective, dans la mesure où des événements nouveaux viendraient modifier l'évaluation de l'une ou l'autre des sociétés fusionnant.

## 4. Désignation et évaluation des actifs et des passifs à fusionner

### 4.1. Actifs et passifs de la société absorbée

#### A. Actif

L'actif de la société absorbée dont la transmission est prévue au profit de la société absorbante comprenait au 1<sup>er</sup> janvier 2004 les biens, droits et valeurs ci-après désignés et évalués:

Au 1<sup>er</sup> janvier 2004:

Actifs	EUR
Caisse et avoirs auprès des banques centrales . . . . .	4.190.093,- EUR
Créances sur les établissements de crédit . . . . .	475.620.728,- EUR
Créances sur la clientèle . . . . .	263.947.783,- EUR
Obligations et autres valeurs mobilières à revenu fixe . . . . .	3.300.028.995,- EUR
Actions et autres valeurs mobilières à revenu variable . . . . .	29.231.442,- EUR
Participations . . . . .	237.570,- EUR
Parts dans des entreprises liées . . . . .	4.887.283,- EUR
Actifs incorporels . . . . .	777.796,- EUR
Actifs corporels . . . . .	361.436,- EUR
Autres actifs . . . . .	6.301.010,- EUR
Comptes de régularisation . . . . .	321.042.315,- EUR
<b>Total actif . . . . .</b>	<b>4.406.626.451,- EUR</b>

## B. Passif

Le passif de la société absorbée dont la société absorbante deviendra débitrice pour la totalité lors de la réalisation de la fusion, comprenait au 1<sup>er</sup> janvier 2004 les dettes ci-après désignées et évaluées:

Au 1<sup>er</sup> janvier 2004:

Passifs	EUR
Dettes envers les établissements de crédit . . . . .	991.229.776,- EUR
Dettes envers la clientèle . . . . .	123.595.623,- EUR
Dettes représentées par un titre . . . . .	2.982.114.080,- EUR
Autres passifs . . . . .	1.567.951,- EUR
Comptes de régularisation . . . . .	176.085.438,- EUR
Provisions pour risques et charges . . . . .	20.393.209,- EUR
Passifs subordonnés . . . . .	35.000.000,- EUR
Capital souscrit . . . . .	68.250.000,- EUR
Réserves . . . . .	8.526.094,- EUR
Résultats reportés . . . . .	-1.393.903,- EUR
Résultat de l'exercice . . . . .	1.258.183,- EUR
<b>Total passif . . . . .</b>	<b>4.406.626.451,- EUR</b>

L'actif net comptable de la société absorbée s'élève à EUR 76.640.374,- au 1<sup>er</sup> janvier 2004.

## 4.2. Actifs et passifs de la société absorbante

## A. Actif

L'actif de la société absorbante comprenait au 1<sup>er</sup> janvier 2004 les biens, droits et valeurs ci-après désignés et évalués:

Au 1<sup>er</sup> janvier 2004:

Actifs	EUR
Caisse et avoirs auprès des banques centrales . . . . .	40.902.421,- EUR
Créances sur les établissements de crédit . . . . .	2.934.473.909,- EUR
Créances sur la clientèle . . . . .	315.675.626,- EUR
Obligations et autres valeurs mobilières à revenu fixe . . . . .	223.905.023,- EUR
Parts dans des entreprises liées . . . . .	23.840.892,- EUR
Actifs incorporels . . . . .	2.460.971,- EUR
Actifs corporels . . . . .	4.590.251,- EUR
Autres actifs . . . . .	1.024.926,- EUR
Comptes de régularisation . . . . .	55.427.696,- EUR
<b>Total actif . . . . .</b>	<b>3.602.301.715,- EUR</b>

## B. Passif

Le passif de la société absorbante comprenait au 1<sup>er</sup> janvier 2004 les dettes ci-après désignées et évaluées:

Au 1<sup>er</sup> janvier 2004:

Passifs	EUR
Dettes envers les établissements de crédit . . . . .	777.905.524,- EUR
Dettes envers la clientèle . . . . .	2.515.891.649,- EUR
Autres passifs . . . . .	1.073.594,- EUR
Comptes de régularisation . . . . .	87.637.961,- EUR
Provisions pour risques et charges . . . . .	18.654.497,- EUR
Capital souscrit . . . . .	140.000.000,- EUR
Réserves . . . . .	14.000.000,- EUR
Résultats reportés . . . . .	20.678,- EUR
Résultat de l'exercice . . . . .	47.117.812,- EUR
<b>Total passif . . . . .</b>	<b>3.602.301.715,- EUR</b>

L'actif net comptable de la société absorbante s'élève à EUR 201.138.490 au 1<sup>er</sup> janvier 2004.

## 5. Désignation de l'expert indépendant

Conformément à l'article 266 (1) de la loi de 1915, les sociétés fusionnantes introduiront une requête conjointe auprès du magistrat président la Chambre du Tribunal d'Arrondissement, dans le ressort duquel la société absorbante a son siège social, afin qu'il désigne un même expert indépendant pour les deux sociétés fusionnantes. ERNST & YOUNG S.A. est proposé en tant qu'expert indépendant, aux fins de dresser un rapport établissant la pertinence et le caractère raisonnable du rapport d'échange proposé par les Conseils d'Administration respectifs des sociétés fusionnantes.

## 6. Dates des effets de la fusion

Entre les sociétés fusionnantes, la fusion aura du point de vue comptable effet rétroactivement au 1<sup>er</sup> janvier 2004 de telle manière que tous les actifs et tous les passifs de la société absorbée seront censés être transférés à la société absorbante à cette date, et toutes les opérations de la société absorbée seront considérées, à partir du 1<sup>er</sup> janvier 2004, comme accomplies pour le compte de la société absorbante.

#### 7. Annulation des actions de la société absorbée

A la suite de l'échange des actions existantes de la société absorbée par des actions existantes de la société absorbante, les actions existantes de la société absorbée seront annulées.

#### 8. Conditions particulières

Ni la société absorbante, ni la société absorbée n'ont émis d'actions ou d'autres titres auxquels sont attachés des droits spéciaux.

#### 9. Avantages particuliers

A l'exception de la rémunération normale due à l'expert indépendant pour ses prestations, aucun avantage particulier ne sera attribué aux membres des Conseils d'Administration ainsi qu'aux commissaires aux comptes, respectivement aux réviseurs d'entreprises, des sociétés fusionnantes.

#### 10. Inscription de l'échange d'actions dans le registre des actionnaires

L'échange d'actions entre les actionnaires de la société absorbante et les actionnaires de la société absorbée sera matérialisé par l'inscription afférente dans le registre des actionnaires de la société absorbante à la date d'approbation de la fusion par les assemblées générales des actionnaires des sociétés fusionnantes. Une confirmation de la propriété des actions sera émise par la société absorbante aux actionnaires de la société absorbée moyennant la preuve adéquate de l'annulation des actions dans le registre des actionnaires de la société absorbée.

#### 11. Changement de statut de la société absorbante

L'assemblée générale de la société absorbante devra délibérer toutes les modifications nécessaires de ses statuts suite à la mise en place du projet de fusion.

#### 12. Entrée en jouissance des nouvelles actions

L'entrée en jouissance de ces actions au profit des actionnaires de la société absorbée est fixée à la date de fusion, à l'exclusion de tous les dividendes déclarés par une des deux ou chacune des deux sociétés fusionnantes au titre des exercices comptable écoulés.

#### 13. Dépôt aux sièges sociaux

Le présent projet de fusion, les rapports respectifs des Conseils d'Administration des sociétés fusionnantes et de l'expert indépendant désigné par l'autorité judiciaire compétente seront disponibles un mois avant la date des assemblées générales extraordinaires respectives des sociétés fusionnantes pour inspection par les actionnaires, aux sièges sociaux respectifs, de même que les comptes annuels et le rapport de gestion des Conseils d'Administration respectifs se rapportant aux trois derniers exercices des sociétés fusionnantes ainsi qu'un état comptable non audité arrêté au 31 mars 2004. Copie intégrale ou partielle des documents mentionnés ci-dessus pourra être obtenue par tout actionnaire sans frais et sur simple demande.

#### 14. Fin des mandats des membres du Conseil d'Administration de la société absorbée

L'ensemble des mandats des membres du Conseil d'Administration de la société absorbée prendra fin dès approbation du présent projet de fusion par l'assemblée générale extraordinaire de la société précitée et décharge sera donnée, le cas échéant, aux administrateurs de ladite société pour l'accomplissement de leur mandat jusqu'à la date de cette assemblée générale extraordinaire.

#### 15. Exécution des formalités prescrites par la loi

La société absorbante procédera aux formalités, y compris celles de publicité, prescrites par la loi, qui seront nécessaires ou utiles en vue de réaliser la fusion et de transférer les actifs et passifs de la société absorbée à la société absorbante. Dans toute la mesure exigée par la loi ou jugée nécessaire ou utile, des documents de transfert appropriés seront signés par les sociétés fusionnantes. La société absorbée apportera tout son concours en vue de réaliser le transfert des actifs et passifs apportés par elle au profit de la société absorbante.

Le présent projet de fusion, l'émission d'actions nouvelles de la société absorbante découlant de la présente opération et la dissolution consécutive de la société absorbée, deviendront définitifs sous réserve de l'approbation par l'assemblée générale extraordinaire des actionnaires de chacune des sociétés fusionnantes.

Suite à l'opération de fusion, la société absorbante procédera à une réduction de capital d'un montant de EUR 28.558.600,-, afin de ramener le capital social de EUR 168.558.600,- à EUR 140.000.000,- (cent quarante millions d'Euros), par l'annulation de 285.586 actions d'une valeur nominale de EUR 100,- (cent Euros) chacune, portant les numéros 1.400.001 à 1.685.586, en vue de constituer, avec le montant de la réduction, un compte de réserve libre dont il ne pourra être disposé qu'en observant les prescriptions de l'article 69(2) de la loi sur les sociétés.

Luxembourg, le 29 juin 2004.

*Pour le Conseil d'Administration de SANPAOLO BANK S.A.*

D. Demi

*Pour le Conseil d'Administration de IMI BANK (LUX) S.A.*

C. Corradini

Enregistré à Luxembourg, le 28 juillet 2004, réf. LSO-AS08070.

*Le Receveur (signé):*D. Hartmann.

Pour expédition conforme, délivrée aux fins de publication au Mémorial C.

Le 28 juillet 2004

J. Delvaux.

(061725.2//269) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 28 juillet 2004.

**DJE REAL ESTATE, Fonds Commun de Placement.****VERWALTUNGSREGLEMENT**

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und des Anteilnehmers hinsichtlich des Sondervermögens bestimmen sich nach dem folgenden Verwaltungsreglement, das am 30. Juni 2004 in Kraft trat und am 30. Juli 2004 im «Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations», dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg («Mémorial») veröffentlicht wurde.

**Art. 1. Der Fonds**

1. Der Fonds DJE REAL ESTATE («Fonds») ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen (fonds commun de placement) aus Investmentanteilen und sonstigen Vermögenswerten («Fondsvermögen»), das für gemeinschaftliche Rechnung der Inhaber von Anteilen («Anteilhaber») unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Die Anteilhaber sind am Fonds in Höhe ihrer Anteile beteiligt.

2. Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Anteilhaber, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank sind in diesem Verwaltungsreglement geregelt, dessen gültige Fassung sowie Änderungen derselben im Mémorial veröffentlicht und beim Handelsregister des Bezirksgerichts Luxemburg hinterlegt sind. Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anteilhaber das Verwaltungsreglement sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen derselben an.

3. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt außerdem einen Verkaufsprospekt (nebst Anhang) entsprechend den Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.

4. Das Netto-Fondsvermögen (d.h. die Summe aller Vermögenswerte abzüglich aller Verbindlichkeiten des Fonds) muss innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des Fonds den Gegenwert von 1.250.000 Euro erreichen. Hierfür ist auf das Netto-Fondsvermögen des Fonds insgesamt abzustellen.

**Art. 2. Die Verwaltungsgesellschaft**

1. Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die DJE INVESTMENT S.A. («Verwaltungsgesellschaft»), eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in Luxemburg. Sie wurde am 19. Dezember 2002 auf unbestimmte Zeit gegründet.

2. Die Verwaltungsgesellschaft wird durch ihren Verwaltungsrat vertreten. Der Verwaltungsrat kann eines oder mehrere seiner Mitglieder und/oder Angestellten der Verwaltungsgesellschaft mit der täglichen Geschäftsführung sowie sonstige Personen mit der Ausführung von Verwaltungsfunktionen und/oder der täglichen Anlagepolitik betrauen.

Der Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft ist die Gründung und Verwaltung von Luxemburger Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne der Gesetze vom 30. März 1988 und vom 20. Dezember 2002 jeweils über Organismen für gemeinsame Anlagen und vom 19. Juli 1991 über Organismen für gemeinsame Anlagen, deren Anteile nicht für den öffentlichen Vertrieb bestimmt sind.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft hat die Herren Thorsten Schrieber und Stefan Schneider zu Geschäftsführern bestellt und ihnen die Gesamtheit der Geschäftsführung übertragen.

2. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds im eigenen Namen, aber ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, die unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds zusammenhängen.

3. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, entsprechend den in diesem Verwaltungsreglement sowie in dem Verkaufsprospekt (nebst Anhang) aufgeführten Bestimmungen das Fondsvermögen anzulegen und sonst alle Geschäfte zu tätigen, die zur Verwaltung des Fondsvermögens erforderlich sind.

4. Die Verwaltungsgesellschaft zieht unter eigener Verantwortung und Kontrolle auf eigene Kosten einen Anlageberater hinzu.

5. Die Verwaltungsgesellschaft kann sich außerdem von einem Anlageausschuss, dessen Zusammensetzung vom Verwaltungsrat bestimmt wird, beraten lassen.

**Art. 3. Die Depotbank**

1. Depotbank des Fonds ist die DZ BANK INTERNATIONAL S.A. Sie ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und betreibt Bankgeschäfte. Die Funktion der Depotbank richtet sich nach dem Gesetz vom 20. Dezember 2002, dem Depotbankvertrag, diesem Verwaltungsreglement sowie dem Verkaufsprospekt (nebst Anhang).

2. Die Depotbank ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds beauftragt,

a) Sämtliche Investmentanteile, flüssigen Mittel und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte des Fonds werden von der Depotbank in gesperrten Konten («Sperrkonten») und Depots («Sperrdepots») verwahrt, über die nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Verwaltungsreglements, dem Verkaufsprospekt (nebst Anhang), dem jeweils geltenden Depotbankvertrag sowie den gesetzlichen Bestimmungen verfügt werden darf,

b) Wertpapiere, die an einer ausländischen Börse zugelassen oder in ausländische organisierte Märkte einbezogen sind oder sonstige ausländische Vermögensgegenstände des Fonds, die nur im Ausland lieferbar sind, kann die Depotbank einer ausländischen Bank zur Verwahrung anvertrauen. Im Übrigen darf die Depotbank zum Fondsvermögen gehörende Wertpapiere nur einer Wertpapiersammelbank zur Verwahrung anvertrauen.

c) Die Depotbank ist berechtigt und verpflichtet, die auf den gesperrten Konten verwahrten Guthaben des Fonds auf Sperrkonten bei anderen Kreditinstituten zu übertragen, wenn die Verwaltungsgesellschaft die Depotbank entsprechend anweist. Die Depotbank ist verpflichtet, den Bestand der bei anderen Kreditinstituten verwahrten Einlagen zu überwachen.

3. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Depotbank unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anteilhaber. Sie wird jedoch den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge leisten,

vorausgesetzt, diese stehen in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsreglement, dem jeweils geltenden Depotbankvertrag, dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt (nebst Anhang) und den einschlägigen gesetzlichen Regelungen. Sie wird entsprechend den Weisungen insbesondere:

- a) Anteile des Fonds gemäß Artikel 5 dieses Verwaltungsreglements auf die Käufer übertragen,
- b) aus den Sperrkonten des Fonds den Kaufpreis für Zielfondsanteile, Optionen und sonstige gesetzlich zulässige Vermögenswerte zahlen, die für den Fonds erworben worden sind,
- c) aus den Sperrkonten die notwendigen Einschüsse beim Abschluss von Terminkontrakten zahlen,
- d) Zielfondsanteile sowie sonstige zulässige Vermögenswerte und Optionen, die für den Fonds verkauft worden sind, gegen Zahlung des Verkaufspreises ausliefern bzw. übertragen,
- f) Dividenden und andere Ausschüttungen (falls vorgesehen) an die Anteilinhaber auszahlen,
- g) den Rücknahmepreis gemäß Artikel 9 dieses Verwaltungsreglements gegen Rückgabe und Ausbuchung der entsprechenden Anteile auszahlen,
- h) das Inkasso eingehender Zahlungen des Ausgabepreises und des Kaufpreises aus dem Verkauf von Zielfondsanteilen und sonstigen zulässigen Vermögenswerten sowie aller Erträge, Ausschüttungen, Zinsen, Entgelte für den Optionspreis, den ein Dritter für das ihm für Rechnung des Fondsvermögens eingeräumte Optionsrecht zahlt, Steuergutschriften ((i) falls vorgesehen, (ii) falls vom Fonds im Rahmen von Doppelbesteuerungsabkommen zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und anderen Ländern rückforderbar und (iii) falls ausdrücklich hierzu von der Verwaltungsgesellschaft angewiesen) vornehmen und diese Zahlungen den Sperrkonten des Fonds unverzüglich gutschreiben,
- i) im Zusammenhang mit der Zahlung von Ausschüttungen auf Zielfondsanteile und andere gesetzlich zulässige Vermögenswerte Eigentums- und andere Bescheinigungen und Bestätigungen ausstellen, aus denen der Name des Fonds als Eigentümer hervorgeht und alle weiteren erforderlichen Handlungen für das Inkasso, den Empfang und die Verwahrung aller Erträge, Ausschüttungen, Zinsen oder anderer Zahlungen an den Fonds vornehmen sowie die Ausstellung von Inkassoidossamenten im Namen des Fonds für alle Schecks, Wechsel oder verkehrsfähigen Zielfondsanteile und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte.

4. Ferner wird die Depotbank dafür sorgen, dass

- a) alle Vermögenswerte des Fonds unverzüglich auf den Sperrkonten bzw. Sperrdepots des Fonds eingehen, insbesondere der Rücknahmepreis aus dem Verkauf von Zielfondsanteilen,
- b) anfallende Erträge und von Dritten zu zahlende Optionsprämien sowie eingehende Zahlungen des Ausgabepreises abzüglich des Ausgabeaufschlages und etwaiger Steuern und Abgaben unverzüglich auf den Sperrkonten des Fonds verbucht werden,
- c) der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme, die Auszahlung und die Entwertung der Anteile, die für Rechnung des Fonds vorgenommen werden, dem Gesetz, dem Verkaufsprospekt (nebst Anhang) und dem Verwaltungsreglement gemäß erfolgen,
- d) die Berechnung des Fondsvermögens und des Anteilwertes dem Gesetz und dem Verwaltungsreglement gemäß erfolgen,
- e) bei allen Geschäften, die sich auf das Fondsvermögen beziehen, die Bestimmungen dieses Verwaltungsreglements, des Verkaufsprospektes (nebst Anhang) sowie die gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden und der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen zugunsten des Fonds bei ihr eingeht,
- f) die Erträge des Fondsvermögens dem Verkaufsprospekt (nebst Anhang), dem Verwaltungsreglement und den gesetzlichen Bestimmungen gemäß verwendet werden,
- g) Investmentanteile höchstens zum Ausgabepreis gekauft und mindestens zum Rücknahmepreis verkauft werden,
- h) sonstige Vermögenswerte und Optionen höchstens zu einem Preis erworben werden, der unter Berücksichtigung der Bewertungsregeln nach Artikel 7 dieses Verwaltungsreglements angemessen ist und die Gegenleistung im Falle der Veräußerung dieser Vermögenswerte den zuletzt ermittelten Wert nicht oder nur unwesentlich unterschreitet, und
- i) die gesetzlichen und vertraglichen Beschränkungen bezüglich des Kaufs und Verkaufs von Optionen und Devisenterminkontrakten sowie bezüglich anderer Devisenkurssicherungsgeschäfte eingehalten werden.

5. Darüber hinaus wird die Depotbank

- a) nach Maßgabe des zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank vereinbarten Verfahrens, der Verwaltungsgesellschaft und/ oder von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Repräsentanten schriftlich über jede Auszahlung, über den Eingang von Zielfondsanteilen und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten, von unbaren Ausschüttungen und Barausschüttungen, Zinsen und anderen Erträgen Bericht erstatten sowie periodisch über alle von der Depotbank gemäß den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft getroffenen Maßnahmen unterrichten,
- b) nach Maßgabe des zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank vereinbarten Verfahrens unverzüglich alle sachdienlichen Informationen, die sie von Emittenten erhalten hat, deren Zielfondsanteile, flüssige Mittel und andere gesetzlich zulässige Vermögenswerte sie von Zeit zu Zeit verwahrt, oder Informationen, die sie auf andere Weise über von ihr verwahrte Vermögenswerte erhält, unverzüglich an die Verwaltungsgesellschaft weiterleiten,
- c) ausschließlich auf Weisung der Verwaltungsgesellschaft oder der von ihr ernannten Repräsentanten Stimmrechte aus den Zielfondsanteilen und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten, die sie verwahrt, ausüben, sowie
- d) alle zusätzlichen Aufgaben erledigen, die von Zeit zu Zeit zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank schriftlich vereinbart werden.

6. a) Die Depotbank zahlt der Verwaltungsgesellschaft aus den Sperrkonten bzw. den Sperrdepots des Fonds nur das in diesem Verwaltungsreglement und dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt (nebst Anhang) fest gesetzte Entgelt sowie Ersatz von Aufwendungen.

b) Die Depotbank hat jeweils Anspruch auf das ihr nach diesem Verwaltungsreglement, dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt (nebst Anhang) sowie dem Depotbankvertrag zustehende Entgelt und entnimmt es den Sperrkonten des Fonds nur nach Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft.

c) Darüber hinaus wird die Depotbank sicherstellen, dass dem Fondsvermögen Kosten Dritter nur gemäß dem Verwaltungsreglement und dem Verkaufsprospekt (nebst Anhang) sowie dem Depotbankvertrag belastet werden.

7. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Depotbank berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen

a) Ansprüche der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder eine frühere Depotbank geltend zu machen;

b) gegen Vollstreckungsmaßnahmen Dritter Widerspruch zu erheben und vorzugehen, wenn wegen eines Anspruchs in das Fondsvermögen vollstreckt wird, für den dieses Fondsvermögen nicht haftet; die Anteilinhaber können nicht selbst Widerspruch gegen die Vollstreckungsmaßnahme erheben.

Die vorstehend unter a) getroffene Regelung schließt die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Verwaltungsgesellschaft direkt bzw. die frühere Depotbank durch die Anteilinhaber nicht aus.

8. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen Ansprüche der Anteilinhaber gegen die Depotbank geltend zu machen. Dies schließt die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Depotbank durch die Anteilinhaber nicht aus.

9. Die Depotbank sowie die Verwaltungsgesellschaft sind jeweils berechtigt, die Depotbankbestellung jederzeit schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Geschäftsjahresende zu kündigen. Eine solche Kündigung durch die Verwaltungsgesellschaft wird wirksam, wenn die Verwaltungsgesellschaft mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Depotbank bestellt und diese die Pflichten und Funktionen als Depotbank übernimmt; falls eine Kündigung durch die Depotbank erfolgt, wird die Verwaltungsgesellschaft innerhalb der gesetzlichen Fristen eine neue Depotbank ernennen, welche die Pflichten und Funktionen als Depotbank gemäß dem Verwaltungsreglement übernimmt. Bis zur Bestellung dieser neuen Depotbank wird die bisherige Depotbank zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber ihren Pflichten und Funktionen als Depotbank vollumfänglich nachkommen.

#### **Art. 4. Allgemeine Bedingungen für die Anlagepolitik**

Ziel der Anlagepolitik ist das Erreichen einer angemessenen Wertentwicklung in der Fondswährung durch eine diversifizierte Vermögensanlage in Vermögensgegenstände unter Wachstums- oder Ertragsgesichtspunkten. Das Fondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln des Teils II des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 und den nachfolgend beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und Anlagebeschränkungen angelegt.

Die spezifische Anlagepolitik des Fonds wird in dem Anhang zu dem Verkaufsprospekt beschrieben.

1. Im Rahmen der Umsetzung der fondsspezifischen Anlagepolitik können für den Fonds:

a) Anteile an Luxemburger oder Nicht-Luxemburger Investmentfonds oder Investmentgesellschaften («Zielfonds») des offenen Typs erworben werden, gleichgültig, ob diese ihren Sitz in einem Mitgliedsstaat der EU oder einem Drittstaat unterhalten, sofern

- diese Zielfonds entsprechend solchen Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht. Derzeit sind dies die Mitgliedsstaaten der EU, USA, Kanada, Schweiz, Hongkong und Japan, Norwegen,

- das Schutzniveau der Anteilinhaber dieser Zielfonds dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines inländischen Sondervermögen gleichwertig und insbesondere die Vorschriften über die getrennte Verwahrung der Vermögenswerte, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und die Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 - Teil II gleichwertig sind,

- die Geschäftstätigkeit der Zielfonds Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,

- die Anteile dem Publikum ohne eine Begrenzung der Zahl der Anteile angeboten werden und die Anleger das Recht zur Rückgabe der Anteile haben,

- der Zielfonds, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen bzw. seiner Satzung insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer Zielfonds anlegen darf;

Die Anteile der vorgenannten Zielfonds sind in der Regel nicht börsennotiert. Soweit sie börsennotiert sind, handelt es sich um eine Börse in einem Mitgliedstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in einem anderen OECD-Land oder in Hongkong,

b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben werden, die an einem anderen geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Mitgliedstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum («Mitgliedstaat»), der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, zugelassen sind oder gehandelt werden;

c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben werden, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates amtlich notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittstaates, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, zugelassen sind oder gehandelt werden;

Die oben unter Nr. 1 b) und c) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden an Wertpapierbörsen oder geregelten Märkten innerhalb von Nordamerika, Südamerika, Australien (einschließlich Ozeanien), Afrika, Asien und/oder Europa amtlich notiert oder gehandelt.

d) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten können bei Kreditinstituten getätigt werden, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedsstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts in einem Drittstaat liegt, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde denen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.

e) Zu Absicherungszwecken der im Fondsvermögen enthaltenen Vermögenswerte können ferner Devisenterminkontrakte abgeschlossen sowie Optionsrechte zum Erwerb bzw. zur Veräußerung von Devisen oder Devisenterminkontrakten eingeräumt bzw. erworben werden. Des weiteren können Optionsrechte auf Zahlung eines Differenzbetrages, der sich an der Wertentwicklung von Devisen oder Devisenterminkontrakten bemisst, eingeräumt oder erworben wer-

den. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter Beachtung der im Verwaltungsreglement erwähnten Anlagebeschränkungen für den Fonds Call-Optionen bzw. Put-Optionen auf Währungen und Devisenterminkontrakte verkaufen bzw. kaufen, sofern diese an Börsen oder auf anderen geregelten Märkten, die anerkannt, für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden oder sofern Bewertbarkeit und Liquidität gegeben sind und der Vertragspartner eine erstklassige Finanzinstitution ist. Die Verwaltungsgesellschaft darf diese Techniken und Instrumente ausschließlich zur Währungskurssicherung einsetzen, um das jeweilige Fondsvermögen ordnungsgemäß abzusichern und effizient zu verwalten. Die Verwaltungsgesellschaft wird von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anteilhaber für geboten hält und es deren Erwartungen an Ertrag, Vermögenssicherung und Vermögenswachstum entspricht. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus Artikel 4 Lit. f) des Verwaltungsreglements.

## 2. Risikostreuung/Ausstellergrenzen

Bei der Anlage in Zielfonds:

a) Für den Fonds dürfen nicht mehr als 20% des Fondsvermögens in Anteilen ein und desselben Zielfonds angelegt werden. Sofern es sich bei Zielfonds um Investmentfonds handelt, die nicht dem Recht eines Landes aus der EU unterliegen, dürfen insgesamt nicht mehr als 30% des Fondsvermögens in Anteilen dieser Zielfonds angelegt werden.

b) Für den Fonds dürfen nicht mehr als 25% der ausgegebenen Anteile ein und desselben Zielfonds erworben werden.

c) Es müssen mindestens 51% des Fondsvermögens in andere Zielfonds investiert sein,

d) Generell kann es bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds zur Erhebung einer Verwaltungsvergütung auf Ebene des Zielfonds kommen. Der Fonds wird dabei nicht in Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsvergütung von mehr als 3% unterliegen. Der Rechenschaftsbericht des Fonds wird Informationen enthalten, wie hoch der Anteil der Verwaltungsvergütung maximal ist, welche der Fonds sowie die Zielfonds zu tragen haben.

Bei der Anlage in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten:

Es dürfen maximal 10% des Fondsvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten angelegt werden. Der Fonds darf bis zu 20% seines Fondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe investieren.

Maximal 10% des Fondsvermögens dürfen in nicht notierte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente angelegt werden.

## 3. Flüssige Mittel

Der Fonds kann flüssige Mittel in Form von Bankguthaben und regelmäßig gehandelten Geldmarktpapieren in Höhe von bis zu 49% seines Fondsvermögens halten, oder als Festgelder anlegen. Diese sollten grundsätzlich akzessorischen Charakter haben. Die Geldmarktpapiere dürfen im Zeitpunkt ihres Erwerbes für den jeweiligen Fonds eine Restlaufzeit von höchstens 12 Monaten haben.

Einlagezertifikate desselben Kreditinstituts dürfen nicht mehr als 10% des Netto-Fondsvermögens ausmachen.

Flüssige Mittel können auch auf eine andere Währung als die des Fonds lauten.

## 4. Kredite und Belastungsverbote

a) Die zum Fondsvermögen gehörenden Vermögensgegenstände dürfen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne des nachstehenden Lit. b) oder um Sicherheitsleistungen zur Erfüllung von Einschuss- oder Nachschussverpflichtungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten,

b) Kredite zu Lasten des Fondsvermögens dürfen nur kurzfristig und bis zu einer Höhe von 10% des Fondsvermögens aufgenommen werden. Die Kreditaufnahme bedarf der Zustimmung der Depotbank zu den Darlehensbedingungen.

c) Zu Lasten des Fondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen werden, wobei dies dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten nicht entgegensteht.

## 5. Weitere Anlagerichtlinien

a) Wertpapierleerverkäufe sind nicht zulässig.

b) Das Fondsvermögen darf nicht in Immobilien, Edelmetallen oder Zertifikaten über solche Edelmetalle, Edelmetallkontrakten, Waren oder Warenkontrakten angelegt werden.

c) Für den Fonds dürfen keine Verbindlichkeiten eingegangen werden, die, zusammen mit den Krediten nach Nr. 4 Lit. b), 10% des Fondsvermögens überschreiten.

d) Es dürfen keine Geschäfte zu Lasten des Fondsvermögens vorgenommen werden, die den Verkauf nicht zum Fondsvermögen gehörender Vermögensgegenstände zum Inhalt haben und das Recht, die Lieferung von Vermögensgegenständen zu verlangen (Kaufoption), darf einem Dritten für Rechnung des Fondsvermögens nur eingeräumt werden, wenn die den Gegenstand der Kaufoption bildenden Vermögensgegenstände im Zeitpunkt der Einräumung der Kaufoption zum Fondsvermögen gehören.

6. Für den Fonds dürfen bis zu 10% des Fondsvermögens in Anteilen in- und ausländischer Single-Hedgfonds und Investmentaktiengesellschaften mit vergleichbarer Anlageform, angelegt werden, vorausgesetzt diese Single-Hedgfonds und Investmentaktiengesellschaften mit vergleichbarer Anlageform investieren ihrerseits nicht selbst in andere Zielfonds. Die Single-Hedgfonds müssen die Kriterien wie unter Punkt 1 a) genannt erfüllen, jedoch gilt die Regelung des letzten Spiegelstriches des Nr. 1a) nicht. Die Rückgabe von Anteilen in- und ausländischer Single-Hedgfonds und Investmentaktiengesellschaften mit vergleichbarer Anlageform kann beschränkt sein, so dass eine jederzeitige Veräußerung dieser Werte nicht möglich ist.

## 7. Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäfte werden nicht getätigt.

8. Die in diesem Artikel genannten Anlagebeschränkungen beziehen sich auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere. Werden die Prozentsätze nachträglich durch Kursentwicklungen oder aus anderen Gründen als durch Zukäufe

überschritten, so wird die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber eine Rückführung in den vorgegebenen Rahmen anstreben.

9. Die Verwaltungsgesellschaft kann geeignete Dispositionen treffen und mit Einverständnis der Depotbank weitere Anlagebeschränkungen aufnehmen, die erforderlich sind, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Anteile vertrieben werden sollen.

#### **Art. 5. Anteile**

1. Anteile sind Anteile am Fonds. Die Anteile werden durch Anteilzertifikate verbrieft. Die Anteilzertifikate werden in der durch die Verwaltungsgesellschaft bestimmten Stückelung ausgegeben. Inhaberanteile werden in Form von Globalurkunden und nur als ganze Anteile ausgegeben. Namensanteile werden bis auf drei Dezimalstellen ausgegeben. Sofern Namensanteile ausgegeben werden, werden diese von der Register- und Transferstelle in das für den Fonds geführte Anteilregister eingetragen. In diesem Zusammenhang werden den Anteilinhabern Bestätigungen betreffend die Eintragung in das Anteilregister an die im Anteilregister angegebene Adresse zugesandt. Ein Anspruch der Anteilinhaber auf Auslieferung effektiver Stücke besteht weder bei der Ausgabe von Inhaberanteilen noch bei der Ausgabe von Namensanteilen. Ob neben Inhaberanteilen auch Namensanteile ausgegeben werden, wird im Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

2. Alle Anteile an einem Fonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Verwaltungsgesellschaft beschließt gemäß Nr. 3 dieses Artikels, verschiedene Anteilklassen auszugeben.

3. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, zwei oder mehrere Anteilklassen vorzusehen. Die Anteilklassen können sich in ihren Merkmalen und Rechten nach der Art der Verwendung ihrer Erträge, nach der Gebührenstruktur oder anderen spezifischen Merkmalen und Rechten unterscheiden. Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse beteiligt. Sofern für den Fonds Anteilklassen gebildet werden, findet dies unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte im Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

#### **Art. 6. Anteilwertberechnung**

1. Das Netto-Fondsvermögen des Fonds lautet auf Euro («Fondswährung»).

2. Der Wert eines Anteils («Anteilwert») lautet auf die Fondswährung.

3. Der Anteilwert wird von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Depotbank an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg («Bewertungstag») berechnet.

4. Zur Berechnung des Anteilwertes wird der Wert der zu dem Fonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des Fonds («Netto-Fondsvermögen») an jedem Bewertungstag ermittelt und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des Fonds geteilt sowie bis auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

5. Das Netto-Fondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

a) Wertpapiere, die an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Wertpapierbörsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse maßgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.

b) Wertpapiere, die nicht an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind, die aber an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere verkauft werden können.

c) OTC-Derivate werden auf einer von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden und überprüfaren Bewertung auf Tagesbasis bewertet.

d) Investmentanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet. Falls für Investmentanteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfaren, Bewertungsregeln festlegt.

6. Falls die jeweiligen Kurse nicht marktgerecht sind und falls für andere als die unter Lit. a) und b) genannten Wertpapiere keine Kurse festgelegt wurden, werden diese Wertpapiere, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.

7. Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.

8. Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die Fondswährung lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die entsprechende Fondswährung umgerechnet. Gewinne und Verluste aus Devisentransaktionen, werden jeweils hinzugerechnet oder abgesetzt.

9. Das Netto-Fondsvermögen wird um die Ausschüttungen reduziert, die gegebenenfalls an die Anteilinhaber des Fonds gezahlt wurden.

10. Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für den Fonds. Soweit jedoch innerhalb des Fonds Anteilklassen gebildet wurden, erfolgt die daraus resultierende Anteilwertberechnung nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse getrennt. Die Zusammenstellung und Zuordnung der Aktiva erfolgt immer für den Fonds insgesamt.

#### **Art. 7. Einstellung der Berechnung des Anteilwertes**

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:



a) während der Zeit, in der eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, an/auf welcher(m) ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte notiert oder gehandelt werden, aus anderen Gründen als gesetzlichen oder Bankfeiertagen, geschlossen ist oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt bzw. eingeschränkt wurde;

b) in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Fondsanlagen nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen;

c) während der Zeit, in der die Anteilwertberechnung von Zielfonds, in denen ein wesentlicher Teil des Fondsvermögens investiert ist, ausgesetzt ist.

2. Anleger bzw. Anteilinhaber, welche einen Zeichnungsantrag bzw. Rücknahmeauftrag gestellt haben, werden von einer Einstellung der Anteilwertberechnung unverzüglich benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt.

3. Zeichnungsanträge oder Rücknahmeaufträge können im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Anteilwertes vom Anleger bzw. Anteilinhaber bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung widerrufen werden.

#### **Art. 8. Ausgabe von Anteilen**

1. Anteile werden an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Dieser entspricht dem Anteilwert zuzüglich eines Ausgabeaufschlages zugunsten der Vertriebsstelle, der 5% des Anteilwertes nicht überschreiten darf. Die Höhe des Ausgabeaufschlages findet im Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

2. Zeichnungsanträge für den Erwerb von Inhaberanteilen werden von der Stelle, bei der der Zeichner sein Depot unterhält, an die Depotbank weitergeleitet.

Vollständige Zeichnungsanträge für den Erwerb von Inhaberanteilen, welche bis spätestens 17.00 Uhr an einem Bewertungstag bei der Depotbank eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Anteile zur Verfügung steht. Vollständige Zeichnungsanträge für den Erwerb von Inhaberanteilen, welche nach 17.00 Uhr an einem Bewertungstag bei der Depotbank eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Anteile zur Verfügung steht.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Fondswährung bei der Depotbank in Luxemburg zahlbar.

Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Depotbank übertragen, indem sie der Stelle gutgeschrieben werden, bei der der Zeichner sein Depot unterhält.

3. Sofern der Gegenwert aus dem Fondsvermögen, insbesondere aufgrund eines Widerrufs, der Nichteinlösung einer Lastschrift oder aus anderen Gründen, abfließt, nimmt die Verwaltungsgesellschaft die jeweiligen Anteile im Interesse des Fonds zurück. Etwaige, sich auf das Fondsvermögen negativ auswirkende, aus der Rücknahme der Anteile resultierende Differenzen hat der Anteilinhaber zu tragen. Negative gegenüber dem Anteilinhaber uneinbringbare Differenzen trägt der Fonds. Etwaige gleichartige positive Differenzen fließen dem Fondsvermögen zu. Fälle des Widerrufs im Sinne von §126 Investmentgesetz sind von dieser Regelung nicht umfasst.

4. Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Register- und Transferstelle, der Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Zeichnungsanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet.

Vollständige Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensanteilen, welche bis spätestens 17.00 Uhr an einem Bewertungstag bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Anteile zur Verfügung steht. Vollständige Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensanteilen, welche nach 17.00 Uhr an einem Bewertungstag bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Anteile zur Verfügung steht.

Sollte der Gegenwert der gezeichneten Anteile zum Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Zeichnungsantrages bei der Register- und Transferstelle nicht zur Verfügung stehen oder der Zeichnungsantrag fehlerhaft oder unvollständig eingehen, wird der Zeichnungsantrag als mit dem Datum bei der Register- und Transferstelle eingegangen betrachtet, an dem der Gegenwert der gezeichneten Anteile zur Verfügung steht bzw. der Zeichnungsantrag ordnungsgemäß vorliegt.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Fondswährung bei der Depotbank in Luxemburg zahlbar.

Ein Zeichnungsantrag für den Erwerb von Namensanteilen ist dann vollständig, wenn er den Namen, den Vornamen und die Anschrift, das Geburtsdatum und den Geburtsort, den Beruf und die Staatsangehörigkeit des Anlegers, die Anzahl der auszubehenden Anteile bzw. den zu investierenden Betrag, sowie den Namen des Fonds angibt und wenn er von dem entsprechenden Anleger unterschrieben ist. Darüber hinaus muss die Art und Nummer sowie die ausstellende Behörde des amtlichen Ausweises, den der Anleger zur Identifizierung vorgelegt hat, auf dem Zeichnungsschein vermerkt sein, sowie eine Aussage darüber, ob der Anleger ein öffentliches Amt bekleidet. Die Richtigkeit der Angaben ist von der entgegennehmenden Stelle auf dem Zeichnungsantrag zu bestätigen.

Des Weiteren erfordert die Vollständigkeit eine Aussage darüber, dass der/die Anleger wirtschaftlich Berechtigte(-r) der zu investierenden und auszubehenden Anteile ist/sind; Die Bestätigung des Anlegers/der Anleger, dass es sich bei den zu investierenden Geldern nicht um Erträge aus einer/mehrerer strafbare/-n/-r Handlung/-en handelt; Eine Kopie des zur Identifizierung vorgelegten amtlichen Personalausweises oder Reisepasses. Diese Kopie ist mit einem Vermerk: «Wir bestätigen, dass die in dem amtlichen Ausweispapier ausgewiesene Person in Person identifiziert wurde und die vorliegende Kopie des amtlichen Ausweispapiers mit dem Original übereinstimmt.» zu versehen.

Die Anträge auf Zeichnung von Namensanteilen an dem Fonds werden im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Register- und Transferstelle angenommen. Dem Anleger werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises Namensanteile in entsprechender Höhe durch Eintragung in das Anteilregister übertragen.

#### **Art. 9. Beschränkung und Einstellung der Ausgabe von Anteilen**

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen ohne Angabe von Gründen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen oder Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, wenn dies im Interesse der Anteilinhaber, im öffentlichen Interesse oder zum Schutz des Fonds erforderlich erscheint.

In diesem Fall wird die Register- und Transferstelle, betreffend Namensanteile, und die Depotbank, betreffend Inhaberanteile, auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten.

#### **Art. 10. Rücknahme von Anteilen**

1. Die Anteilinhaber sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zum Anteilwert gemäß Artikel 6 Nr. 4 dieses Verwaltungsreglements, gegebenenfalls abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages zur Abgeltung der Vertriebsleistungen der Verwaltungsgesellschaft (alternativ der Vertriebsstelle) («Rücknahmepreis») zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Sollte ein Rücknahmeabschlag erhoben werden, so ist dessen maximale Höhe im Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

Wird kein Rücknahmeabschlag erhoben, so entspricht der Rücknahmepreis dem Anteilwert.

Der Rücknahmepreis vermindert sich in bestimmten Ländern um dort anfallende Steuern und andere Belastungen. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

2. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie etwaige sonstige Zahlungen an die Anteilinhaber erfolgen über die Depotbank sowie über die Zahlstellen. Die Depotbank ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Depotbank nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber oder zum Schutz der Anteilinhaber oder des Fonds erforderlich erscheint.

3. Vollständige Rücknahmeaufträge für die Rücknahme von Inhaberanteilen werden durch die Stelle, bei der der Anteilinhaber sein Depot unterhält, an die Depotbank weitergeleitet.

Ein Rücknahmeauftrag von Anteilen ist dann vollständig, wenn er den Namen und die Anschrift des Anteilinhabers sowie die Anzahl bzw. den Gegenwert der zurückzugebenden Anteile und den Namen Fonds angibt und wenn er von dem entsprechenden Anteilinhaber unterschrieben ist.

Maßgeblich für den Eingang des Rücknahmeauftrages ist im Falle von Inhaberanteilen der Eingang bei der Depotbank.

Vollständige Rücknahmeaufträge, welche bis spätestens 17.00 Uhr an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Anteilwert des darauffolgenden Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages abgerechnet. Vollständige Rücknahmeaufträge, welche nach 17.00 Uhr an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages, abgerechnet.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von zwei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Fondswährung. Im Falle von Inhaberanteilen wird der Rücknahmepreis von der Depotbank an die Stelle weitergeleitet, bei der der Anteilinhaber sein Depot unterhält.

4. Vollständige Rücknahmeaufträge für die Rücknahme von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Register- und Transferstelle, der 3/4 Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden.

Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Rücknahmeaufträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet. Maßgeblich für den Eingang des Rücknahmeauftrages ist im Falle von Namenanteilen der Eingang bei der Register- und Transferstelle. Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt auf ein vom Anteilinhaber anzugebendes Konto.

5. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Rücknahme wegen einer Einstellung der Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen.

6. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Depotbank unter Wahrung der Interessen der Anteilinhaber berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Fonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme zum dann geltenden Rücknahmepreis. Die Verwaltungsgesellschaft achtet aber darauf, dass dem Fondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme von Anteilen auf Antrag von Anteilinhabern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

#### **Art. 11. Rechnungsjahr - Abschlussprüfung**

1. Das Rechnungsjahr des Fonds beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember des selben Jahres. Das erste Rechnungsjahr beginnt mit Gründung des Fonds und endet am 31. Dezember 2004.

2. Die Jahresabschlüsse des Fonds werden von einem Wirtschaftsprüfer kontrolliert, der von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird.

3. Spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Rechenschaftsbericht entsprechend den Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.

4. Der erste geprüfte Rechenschaftsbericht wird zum 31. Dezember 2004 erstellt. Zwei Monate nach Ende der ersten Hälfte des Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht. Der erste ungeprüfte Halbjahresbericht wird zum 30. Juni 2005 erstellt. Sofern dies für die Berechtigung zum Vertrieb in anderen Ländern erforderlich ist, können zusätzlich geprüfte und ungeprüfte Zwischenberichte erstellt werden.

### **Art. 12. Verwendung der Erträge**

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann die in Fonds erwirtschafteten Erträge an die Anteilhaber des Fonds ausschütten oder diese Erträge in dem Fonds thesaurieren. Dies findet im Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

2. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Kursgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen des Fonds insgesamt aufgrund der Ausschüttung nicht unter einen Betrag vom 1.250.000 Euro sinkt.

3. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Ausschüttungen können ganz oder teilweise in Form von Gratisanteilen vorgenommen werden. Eventuell verbleibende Bruchteile können bar ausgezahlt werden. Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten des Fonds.

4. Ausschüttungen an Inhaber von Namensanteilen erfolgen grundsätzlich durch die Reinvestition des Ausschüttungsbetrages zu Gunsten des Inhabers von Namensanteilen. Sofern dies nicht gewünscht ist, kann der Inhaber von Namensanteilen innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Mitteilung über die Ausschüttung bei der Register- und Transferstelle die Auszahlung auf das von ihm angegebene Konto beantragen. Ausschüttungen an Inhaber von Inhaberanteilen erfolgen in der gleichen Weise wie die Auszahlung des Rücknahmepreises an die Inhaber von Inhaberanteilen.

### **Art. 13. Kosten**

Neben den im Anhang zum Verkaufsprospekt für den Fonds festgelegten Kosten trägt der Fonds folgende Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen entstehen:

1. Für die Verwaltung des Fonds erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem Fondsvermögen eine Vergütung, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Neben der vorgenannten Vergütung der Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung des Fonds, werden dem Fondsvermögen indirekt weitere Kosten (z.B. Verwaltungsvergütung, Depotbankvergütung) für die in ihm enthaltenen Zielfonds berechnet.

Soweit ein Zielfonds direkt oder indirekt von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, werden dafür dem Fonds von der Verwaltungsgesellschaft keine Ausgabeaufschläge, Rücknahmeabschläge für die Zielfonds belastet.

Soweit der Fonds jedoch in Zielfonds anlegt, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und/oder verwaltet werden, sind gegebenenfalls der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. eventuelle Rücknahmegebühren zu berücksichtigen. Im Übrigen ist in allen Fällen zu berücksichtigen, dass zusätzlich zu den Kosten, die dem Fondsvermögen gemäß den Bestimmungen des Verkaufsprospektes (nebst Anhang) und des nachfolgenden Verwaltungsreglements belastet werden, Kosten für das Management und die Verwaltung, die Depotbankvergütung, die Kosten der Wirtschaftsprüfer, Steuern sowie sonstige Kosten und Gebühren der Zielfonds, in welche der Fonds anlegt, auf das Fondsvermögen dieser Zielfonds anfallen werden und somit eine Mehrfachbelastung mit gleichartigen Kosten entstehen kann.

2. Der Anlageberater erhält aus dem Fondsvermögen eine Vergütung, deren Höhe, Berechnung und Auszahlung im Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Darüber hinaus erhält der Anlageberater eine wertentwicklungsorientierte Zusatzvergütung («Performance-Fee») in Höhe von 20% p.a. des über den Anstieg der Monatsdurchschnittsrendite des EURIBOR Monatsgeldes, wie regelmäßig von der EZB oder der Deutschen Bundesbank veröffentlicht, hinausgehenden Anstieges des Netto-Fondsvermögens. Der Vermögenszuwachs ergibt sich aus der Differenz des um Mittelzu- und -abflüsse bereinigten Netto-Fondsvermögens am jeweiligen Monatsultimo zum höchsten der vorhergehenden Monatsultimo (high-water-mark). Im Fall von einer netto erzielten Wertminderung in einem Abrechnungszeitraum wird diese zum Zweck der Berechnung der Performance-Fee in den nächsten Abrechnungszeitraum vorgetragen, d.h. eine Performance-Fee fällt erst wieder an, wenn diese vollständig ausgeglichen ist.

Performance-Fee wird am Geschäftsjahresende berechnet und ausgezahlt.

3. Die Zentralverwaltungsstelle erhält aus dem Fondsvermögen eine Vergütung sowie Bearbeitungsgebühren, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung in dem Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

4. Die Register- und Transferstelle erhält aus dem Fondsvermögen eine Vergütung, deren Höhe, Berechnung und Auszahlung in dem Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind.

5. Die Depotbank erhält aus dem Fondsvermögen eine Depotbankvergütung sowie Bearbeitungsgebühren, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung in dem Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

6. Die Verwaltungsgesellschaft kann dem Fonds außerdem folgende Kosten belasten:

a) Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung von Vermögensgegenständen anfallen, insbesondere bankübliche Spesen für Transaktionen in Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Fonds und deren Verwahrung, die banküblichen Kosten für die Verwahrung von ausländischen Investmentanteilen im Ausland;

Ausgenommen hiervon sind Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge bei Anteilen von Zielfonds, die direkt oder indirekt von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden.

b) alle fremden Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren, die von anderen Korrespondenzbanken und/oder Clearingstellen (z.B. CLEARSTREAM BANKING S.A.) für die Vermögenswerte des Fonds in Rechnung gestellt werden, sowie alle fremden Abwicklungs-, Versand- und Versicherungsspesen, die im Zusammenhang mit den Wertpapiergeschäften des Fonds in Fondsanteilen anfallen;

- c) die Transaktionskosten der Ausgabe und Rücknahme von Inhaberanteilen;
- d) Darüber hinaus werden der Depotbank, der Zentralverwaltungsstelle und der Register- und Transferstelle die im Zusammenhang mit dem Fondsvermögen anfallenden eigenen Auslagen und sonstigen Kosten sowie die durch die erforderliche Inanspruchnahme Dritter entstehenden Auslagen und sonstigen Kosten erstattet. Die Depotbank erhält des Weiteren bankübliche Spesen.
- e) Steuern, die auf das Fondsvermögen, dessen Einkommen und die Auslagen zu Lasten des Fonds erhoben werden;
- f) Kosten für die Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber des Fonds handelt;
- g) Kosten des Wirtschaftsprüfers;
- h) Kosten für die Erstellung, Vorbereitung, Hinterlegung, Veröffentlichung, den Druck und den Versand sämtlicher Dokumente für den Fonds, insbesondere etwaiger Anteilzertifikate sowie Ertragsschein- und Bogenerneuerungen, des Verkaufsprospektes (nebst Anhang), des Verwaltungsreglements, der Rechenschafts- und Halbjahresberichte, der Vermögensaufstellungen, der Mitteilungen an die Anteilinhaber, der Einberufungen, der Vertriebsanzeigen bzw. Anträge auf Bewilligung in den Ländern, in denen die Anteile des Fonds vertrieben werden sollen, die Korrespondenz mit den betroffenen Aufsichtsbehörden.
- i) Die Verwaltungsgebühren, die für den Fonds bei sämtlichen betroffenen Behörden zu entrichten sind, insbesondere die Verwaltungsgebühren der Luxemburger Aufsichtsbehörde und anderer Aufsichtsbehörden sowie die Gebühren für die Hinterlegung der Dokumente des Fonds.
- j) Kosten, im Zusammenhang mit einer etwaigen Börsenzulassung;
- k) Kosten für die Werbung und solche, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;
- l) Versicherungskosten;
- m) Vergütungen, Auslagen und sonstige Kosten der Zahlstellen, der Vertriebsstelle sowie anderer im Ausland notwendig einzurichtender Stellen, die im Zusammenhang mit dem Fondsvermögen anfallen;
- n) Zinsen, die im Rahmen von Krediten anfallen, die gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements aufgenommen werden;
- o) Auslagen eines etwaigen Anlageausschusses;
- p) Auslagen des Verwaltungsrates;
- q) Weitere Kosten der Verwaltung einschließlich Kosten für Interessenverbände;
- r) Kosten für Performance-Attribution;
- s) Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Fonds durch national und international anerkannte Ratingagenturen.
- t) Kosten für die Gründung des Fonds und die Erstausgabe von Anteilen;

Unter Nr. 6 Lit e) ist vor allem die *taxe d'abonnement* für die Anlage in Zielfonds Nicht-Luxemburger Rechts zu nennen. Eine Schätzung der Gesamtsumme der Auslagen und sonstigen Kosten der Zentralverwaltungsstelle, der Depotbank und der Register- und Transferstelle, sowie der unter Nr. 6 Lit. a) bis c); f) bis n) und q) bis s) fallenden Kosten sowie der unter Lit. o) und p) fallenden Auslagen des Anlageausschusses und des Verwaltungsrates werden für den Fonds im betreffenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt angegeben.

Sämtliche Kosten werden zunächst den ordentlichen Erträgen und den Kapitalgewinnen und zuletzt dem Fondsvermögen angerechnet.

Die Kosten für die Gründung des Fonds und die Erstausgabe von Anteilen (Nr. 6 Lit. t)) werden auf maximal 25.000 Euro geschätzt und dem Fondsvermögen im ersten Geschäftsjahr belastet.

#### **Art. 14. Änderungen des Verwaltungsreglements**

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung der Depotbank dieses Verwaltungsreglement jederzeit vollständig oder teilweise ändern.
2. Änderungen dieses Verwaltungsreglements werden beim Handelsregister des Bezirksgerichtes Luxemburg hinterlegt und im *Mémorial* veröffentlicht und treten, sofern nichts anderes bestimmt ist, am Tag der Unterzeichnung in Kraft.

#### **Art. 15. Veröffentlichungen**

1. Anteilwert, Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie alle sonstigen Informationen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, jeder Zahlstelle und der Vertriebsstelle erfragt werden. Sie werden außerdem in mindestens einer überregionalen Tageszeitung eines jeden Vertriebslandes veröffentlicht.
2. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für den Fonds einen geprüften Rechenschaftsbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Großherzogtum Luxemburg. In jedem Rechenschafts- und Halbjahresbericht wird der Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge angegeben, die dem Fonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rückgabe von Zielfondsanteilen berechnet worden sind, sowie die Vergütung angegeben, die dem Fonds von einer anderen Verwaltungsgesellschaft (Kapitalanlagegesellschaft) oder einer anderen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die in dem Fonds gehaltenen Zielfondsanteile berechnet wurde.
3. Verkaufsprospekt (nebst Anhang), Verwaltungsreglement sowie Rechenschafts- und Halbjahresbericht des Fonds sind für die Anteilinhaber am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, bei jeder Zahlstelle und bei der Vertriebsstelle erhältlich. Der jeweils gültige Depotbankvertrag, die Satzung der Verwaltungsgesellschaft, der Zentralverwaltungsdienstleistungsvertrag sowie der Register- und Transferstellenvertrag können bei der Verwaltungsgesellschaft, bei den Zahlstellen und bei der Vertriebsstelle an deren jeweiligem Gesellschaftssitz eingesehen werden.

### **Art. 16. Auflösung des Fonds**

1. Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Unbeschadet dieser Regelung kann der Fonds jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden, insbesondere sofern seit dem Zeitpunkt der Auflegung erhebliche wirtschaftliche und/oder politische Änderungen eingetreten sind.

2. Die Auflösung des Fonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:

- a) wenn die Depotbankbestellung gekündigt wird, ohne dass eine neue Depotbankbestellung innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen erfolgt;
- b) wenn über die Verwaltungsgesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Verwaltungsgesellschaft liquidiert wird;
- c) wenn das Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Viertel der Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Nr. 4 dieses Verwaltungsreglements bleibt;
- d) in anderen, im Gesetz vom 20. Dezember 2002 vorgesehenen Fällen.

3. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur vorzeitigen Auflösung des Fonds führt, werden die Ausgabe und der Rückkauf von Anteilen eingestellt. Die Depotbank wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare, auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Depotbank im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter den Anteilhabern des Fonds nach deren Anspruch verteilen. Nettoliquidationserlöse, die nicht bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilhabern eingezogen worden sind, werden von der Depotbank nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Anteilhaber bei der Caisse des Consignations im Großherzogtum Luxemburg hinterlegt, bei der diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist geltend gemacht werden.

4. Die Anteilhaber, deren Erben, Gläubiger oder Rechtsnachfolger können weder die vorzeitige Auflösung noch die Teilung des Fonds beantragen.

5. Die Auflösung des Fonds gemäß Artikel 15 dieses Verwaltungsreglements wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im Mémorial und in mindestens drei überregionalen Tageszeitungen, darunter das Tageblatt, veröffentlicht.

### **Art. 17. Verschmelzung des Fonds**

Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrates gemäß nachfolgender Bedingungen beschließen, den Fonds in einen anderen OGA, der von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird oder der von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, einzubringen. Die Verschmelzung kann insbesondere in folgenden Fällen beschlossen werden:

- sofern das Netto-Fondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den Fonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten. Die Verwaltungsgesellschaft hat diesen Betrag mit 5 Mio. Euro festgesetzt.

- sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, den Fonds zu verwalten.

Eine solche Verschmelzung ist nur insofern vollziehbar als die Anlagepolitik des einzubringenden Fonds nicht gegen die Anlagepolitik des aufnehmenden OGA verstößt.

Die Durchführung der Verschmelzung vollzieht sich wie eine Auflösung des einzubringenden Fonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden OGA.

Der Beschluss des Verwaltungsrates der Verwaltungsgesellschaft zur Verschmelzung des Fonds wird jeweils in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitung jener Länder, in denen die Anteile des einzubringenden Fonds vertrieben werden, veröffentlicht.

Die Anteilhaber des einzubringenden Fonds haben während 30 Tagen das Recht, ohne Kosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Anteilwert nach dem Verfahren, wie es in Artikel 9 dieses Verwaltungsreglements beschrieben ist, zu verlangen. Die Anteile der Anteilhaber, welche die Rücknahme ihrer Anteile nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage der Anteilwerte an dem Tag des Inkrafttretens der Verschmelzung durch Anteile des aufnehmenden OGA ersetzt. Gegebenenfalls erhalten die Anteilhaber einen Spitzenausgleich.

Der Beschluss, den Fonds mit einem ausländischen OGA zu verschmelzen, obliegt der Versammlung der Anteilhaber des einzubringenden Fonds. Die Einladung zu der Versammlung der Anteilhaber des einzubringenden Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft zweimal in einem Abstand von mindestens acht Tagen und acht Tage vor der Versammlung in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitung jener Länder, in denen die Anteile des einzubringenden Fonds vertrieben werden, veröffentlicht. Der Beschluss zur Verschmelzung des Fonds mit einem ausländischen OGA unterliegt einem Anwesenheitsquorum von 50% der sich im Umlauf befindlichen Anteile und wird mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden oder der mittels einer Vollmacht vertretenen Anteile getroffen, wobei nur diejenigen Anteilhaber an den Beschluss gebunden sind, die für die Verschmelzung gestimmt haben. Bei den Anteilhabern, die nicht an der Versammlung teilgenommen haben sowie bei allen Anteilhabern, die nicht für die Verschmelzung gestimmt haben, wird davon ausgegangen, dass sie ihre Anteile zum Rückkauf angeboten haben. Im Rahmen dieser Rücknahme dürfen den Anteilhabern keine Kosten berechnet werden.

### **Art. 18. Verjährung und Vorlegungsfrist**

Forderungen der Anteilhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank können nach Ablauf von 5 Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in Artikel 15 Nr. 3 dieses Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.

Die Vorlegungsfrist für Ertragsscheine beträgt 5 Jahre ab Veröffentlichung der jeweiligen Ausschüttungserklärung. Ausschüttungsbeträge, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten des Fonds.

**Art. 19. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache**

1. Das Verwaltungsreglement unterliegt dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen dieses Verwaltungsreglements die Vorschriften des Gesetzes vom 20. Dezember 2002. Das Verwaltungsreglement ist bei dem Bezirksgericht in Luxemburg hinterlegt. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank sind berechtigt, sich selbst und den Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Vertriebslandes zu unterwerfen, soweit es sich um Ansprüche der Anteilhaber handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den Fonds beziehen.

2. Der deutsche Wortlaut dieses Verwaltungsreglements ist maßgeblich. Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank können im Hinblick auf Anteile des Fonds, die an Anteilhaber in einem nicht deutschsprachigen Land verkauft werden, für sich selbst und den Fonds Übersetzungen in den entsprechenden Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Anteile zum öffentlichen Vertrieb berechtigt sind.

**Art. 20. Inkrafttreten**

Dieses Verwaltungsreglement tritt, sofern nichts anderes bestimmt ist, am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Luxemburg, den 30. Juni 2004.

*Für die Verwaltungsgesellschaft*

J. Zimmer / S. Schneider

*Verwaltungsratsvorsitzender / Verwaltungsratsmitglied*

*Für die Depotbank*

R. Bültmann / M. Marx

*Sous-Directrice / Mandataire Commercial*

Enregistré à Luxembourg, le 23 juillet 2004, réf. LSO-AS06943. – Reçu 62 euros.

*Le Receveur (signé): D. Hartmann.*

(060682.2//673) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 26 juillet 2004.

**CARLYLE EUROPE VENTURE PARTNERS PARTICIPATIONS, S.à r.l.,**

**Société à responsabilité limitée.**

**Share Capital: EUR 12,500.-.**

Registered office: L-2443 Luxembourg, 26, boulevard Royal.

R. C. Luxembourg B 80.172.

In the year two thousand and three, on the thirty-first of December.

Before Us Maître Joseph Elvinger, notary residing in Luxembourg.

There appeared:

1) CARLYLE EUROPE VENTURE PARTNERS, L.P., having its registered office at Walker House, Mary Street, P.O. Box 265GT, George Town, Grand Cayman, Cayman Islands,

2) CEVP CO-INVESTMENT L.P., having its registered office at Walker House, Mary Street, P.O. Box 265GT, George Town, Grand Cayman, Cayman Islands

both here represented by Mr Patrick Van Hees, jurist at L-1450 Luxembourg.

By virtue of two powers of attorney given under private seal on December 31st 2003.

The said proxies, signed ne varietur by the proxyholder of the persons appearing and the undersigned notary, will remain annexed to the present Deed to be filed with the registration authorities.

Such appearing parties, through their proxyholder, have requested the undersigned notary to state that:

I. The appearing parties are the sole shareholders of CARLYLE EUROPE VENTURE PARTNERS PARTICIPATIONS, S.à r.l., (the «Absorbed Company»), a Luxembourg public limited liability company, with registered office at 26, Boulevard Royal, L-2443 Luxembourg, recorded with the Luxembourg Trade and Company Register under section B number 80.172, incorporated by a deed of the undersigned notary on January 8, 2001, published in the Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations number 678 of August 27, 2001, and whose articles of incorporation have been last amended by a deed of the undersigned notary on December 17, 2003, not yet published in the Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations.

II. The Company's share capital is currently fixed at twelve thousand five hundred euros (EUR 12,500.-) represented by five hundred (500) shares with a nominal value of twenty-five euros (EUR 25.-) each.

III. The shareholders resolve to take the following resolutions:

*First resolution*

The shareholders of the Absorbed Company decide to merge it into its fully owned subsidiary, the private limited liability company CBH I, S.à r.l., (the «Absorbing Company»), with registered office at 26, Boulevard Royal, L-2443 Luxembourg, recorded with the Luxembourg Trade and Company Register under section B number (pending).

*Second resolution*

The merger will be performed by absorption without liquidation and by transmission to the Absorbing Company of all assets and liabilities without any exception of the Absorbed Company. Such assets and liabilities are detailed in the merger balance sheets as of December 17, 2003, which balance sheets of the merging companies, signed ne varietur by the proxyholder of the persons appearing and the undersigned notary, will remain annexed to the present Deed to be filed with the registration authorities.

As from January 1st, 2004 (the «Effective Date»), all operations and transactions of the Absorbed Company will, from an accounting and fiscal point of view, be undertaken for the account of the Absorbing Company.

The merger shall further be subject to the following terms and conditions:

- a) The Absorbing Company shall acquire the assets from the Absorbed Company in the state in which they are on the Effective Date, without any right of recourse against the Absorbed Company on whatever grounds.
- b) The Absorbed Company guarantees to the Absorbing Company the existence of all receivables comprised in the assets contributed but does not assume any liability as to the solvency of the debtors concerned.
- c) The Absorbing Company shall from the Effective Date onwards pay all taxes, contributions, duties and levies whether ordinary or extraordinary, which are due or may become due with respect to the property of the assets transferred.
- d) The Absorbing Company shall carry out all agreements and obligations of whatever kind of the Absorbed Company such as these agreements and obligations exist on the Effective Date.
- e) The Absorbing Company shall in particular carry out all agreements existing with the creditors of the Absorbed Company and shall be subrogated to all rights and obligations resulting there from, at its own risks.
- f) The rights and claims comprised in the assets of the Absorbed Company shall be transferred to the Absorbing Company with all securities, either in rem or personal, attached thereto. The Absorbing Company shall thus be subrogated, without any novation, to all rights, whether in rem or personal, of the Absorbed Company with respect to all assets and against all debtors without any exception.
- g) The Absorbing Company shall assume all liabilities of any kind of the Absorbed Company and it shall in particular pay interest and principal on all debts and liabilities of any kind due by the Absorbed Company. The Absorbing Company shall discharge the Absorbed Company from any actions and claims in relation to obligations and duties thus assumed until then by the Absorbed Company.
- h) The Absorbing Company hereby formally waives any rights of preference, mortgage and rescission («droits de privilège, d'hypothèque et action résolutoire») which it may have against the Absorbed Company as a result of the Absorbing Company assuming debts, charges and obligations of the Absorbed Company.
- i) As a result of the merger, the Absorbed Company shall cease to exist and all its shares in issue shall be cancelled.

#### *Third resolution*

The shareholders of the Absorbed Company decide to transmit all of its assets and liabilities to the Absorbing Company with respect of the above described conditions at their net asset value of twelve thousand five hundred and two euros (EUR 12,502.-) based on the merger balance sheets described hereabove.

#### *Fourth resolution*

The shareholders of the Absorbed Company decide to accept and subscribe to the new shares to be issued by the Absorbing Company, in consideration for the absorption of the Absorbed Company at net asset value and to the conditions as defined during today's extraordinary general meeting of the Absorbing Company held before the undersigned notary.

The newly issued shares shall be directly allocated to the shareholders of the Absorbed Company in due proportion of their participation in the Absorbed Company's share capital. These new shares will strictly entitle to the same voting rights, dividend rights and the possible bonus of liquidation than the existing shares of the Absorbing Company.

The new shares shall be allocated to the shareholders of the Absorbed Company by inscribing such shares in the shareholders register of the Absorbing Company, against evidence that the shares of the Absorbed Company have been cancelled.

#### *Fifth resolution*

As a result of the merger, the Absorbed Company shall be dissolved, cease to exist and all its issued shares shall be cancelled as follows:

- CARLYLE EUROPE VENTURE PARTNERS, L.P.: four hundred eighty-two shares . . . . .	482 shares
- CEVP CO-INVESTMENT L.P.: eighteen shares . . . . .	18 shares

#### *Sixth resolution*

The above resolutions are subject to the suspensive condition of the approval of the merger by an extraordinary general meeting of the shareholder of the Absorbing Company.

#### *Costs*

The expenses, costs, fees and charges of any kind whatsoever which will have to be borne by the Company as a result of the present deed are estimated at approximately one thousand euros.

There being no further business before the meeting, the same was thereupon adjourned.

The undersigned notary who understands and speaks English states herewith that on request of the above appearing person, the present deed is worded in English followed by a French translation.

On request of the same appearing person and in case of divergence between the English and the French text, the English version will prevail.

Whereof the present notarial deed was drawn up in Luxembourg, on the day named at the beginning of this document.

The document having been read to the person appearing, who is known to the notary by his Surname, Christian name, civil status and residence, he signed together with Us, the notary, the present original deed.

**Suit la traduction française du texte qui précède:**

L'an deux mille trois, le trente et un décembre,  
Par-devant Maître Joseph Elvinger, notaire de résidence à Luxembourg.

Ont comparu:

- 1) CARLYLE EUROPE VENTURE PARTNERS, L.P., ayant son siège social au Walker House, Mary Street, P.O. Box 265GT, George Town, Grand Cayman, Iles Cayman,
- 2) CEVP CO-INVESTMENT L.P., ayant son siège social au Walker House, Mary Street, P.O. Box 265GT, George Town, Grand Cayman, Iles Cayman

Ici représentées par Monsieur Patrick Van Hees, juriste à L-1450 Luxembourg,  
dûment mandaté en vertu de deux procurations données sous seing privé le 31 décembre 2003.

Lesquelles procurations, après avoir été signées ne varietur par le mandataire des comparantes et le notaire instrumentaire, demeureront annexées aux présentes pour être enregistrées en même temps.

Lesquelles comparantes, par leur mandataire, ont requis le notaire instrumentaire d'acter que:

I. Les comparantes sont les seules associées de CARLYLE EUROPE VENTURE PARTNERS PARTICIPATIONS, S.à.r.l., (la «Société Absorbée»), une société à responsabilité limitée luxembourgeoise ayant son siège social au 26, Boulevard Royal, L-2443 Luxembourg, inscrite au Registre de Commerce et des Sociétés de Luxembourg, section B, sous le numéro 80.172, constituée par acte du notaire soussigné en date du 8 janvier 2001, publié au Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations au numéro 678 du 27 août 2001, et dont les statuts ont été pour la dernière fois modifiés par acte du notaire soussigné le 17 décembre, 2003, non encore publié au Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations.

II. Le capital social de la Société est fixé à douze mille cinq cents euros (EUR 12.500,-) représenté par cinq cents (500) parts sociales d'une valeur de vingt-cinq euros (EUR 25,-) chacune.

III. Les associés décident de prendre les résolutions suivantes:

*Première résolution*

Les associées de la Société Absorbée décident de la fusionner avec la société à responsabilité limitée luxembourgeoise CBH I, S.à r.l. (la «Société Absorbante»), ayant son siège social au 26, Boulevard Royal, L-2443 Luxembourg, inscrite au Registre de Commerce et des Sociétés de Luxembourg, section B, sous le numéro (en voie d'attribution).

*Seconde résolution*

La fusion sera réalisée par voie d'absorption sans liquidation et par transfert à la Société Absorbante de l'ensemble des actifs et passifs de la Société Absorbée, sans rien excepter ni réserver. Ces actifs et passifs sont détaillés dans les bilans de fusion des sociétés à fusionner arrêtés au 17 décembre 2003, qui, après avoir été signés ne varietur par le notaire et les comparants, resteront annexés au présent acte pour être enregistrés avec lui auprès de l'Administration de l'Enregistrement et des Domaines.

La fusion prend effet d'un point de vue comptable et fiscal le 1<sup>er</sup> janvier 2004 (la «Date de Prise d'Effet»), date à laquelle les opérations de la Société Absorbée sont considérées comme accomplies pour le compte de la Société Absorbante.

La Fusion est également soumise aux termes et conditions suivants:

a) La Société Absorbante reprend les actifs transférés par la Société Absorbée en l'état dans lequel ils se trouvent à la Date de Prise d'Effet, sans que la Société Absorbante ne puisse émettre aucune prétention, à quelque titre que ce soit, contre la Société Absorbée.

b) La Société Absorbée garantit à la Société Absorbante l'existence de toutes les créances figurant au bilan, mais n'assumera aucune responsabilité quant à la solvabilité des débiteurs concernés.

c) A partir de la Date de Prise d'Effet la Société Absorbante payera tous les impôts, taxes et redevances, ordinaires et extraordinaires dont elle est ou pourra devenir redevable, eu égard à la propriété des actifs transférés.

d) La Société Absorbante reprend l'intégralité des contrats et obligations de quelque nature qu'ils soient de la Société Absorbée, tels que ces contrats et obligations existent à la Date de Prise d'Effet.

e) La Société Absorbante reprend en particulier l'intégralité des contrats existant avec les créanciers de la Société Absorbée. La Société Absorbante sera subrogée dans tous les droits et obligations en découlant et ceci à ses propres risques.

f) Les droits et actions attachés aux actifs transférés par la Société Absorbée seront transférés à la Société Absorbante avec l'intégralité des sûretés, réelles ou personnelles y attachées. La Société Absorbante sera de ce fait subrogé, sans qu'il n'y ait novation des contrats, dans tous les droits réels ou personnels de la Société Absorbée, et ceci sans exception pour tous les actifs et à l'égard de tous les débiteurs.

g) La Société Absorbante reprend l'intégralité des obligations de la Société Absorbée, et en particulier payera les intérêts et remboursera le principal de toutes dettes et obligations de la Société Absorbée. La Société Absorbante décharge la Société Absorbée de l'intégralité des voies et actions se rapportant à des droits et obligations possédés jusque là par la Société Absorbée.

h) La Société Absorbante renonce expressément à tous droits de privilège, d'hypothèque et action résolutoire qu'elle peut détenir envers la Société Absorbée, suite à la reprise par la Société Absorbante des dettes, charges et obligations de la Société Absorbée.

i) Par l'effet de la fusion, la Société Absorbée sera dissoute et toutes les parts qu'elle a émises seront annulées.

*Troisième résolution*

Les associées de la Société Absorbée décident de transférer tous ses actifs et passifs à la Société Absorbante, aux conditions prémentionnées, à leur valeur nette de douze mille cinq cent deux euros (EUR 12.502,-), calculée sur la base du bilan de fusion décrit ci-dessus.



*Quatrième résolution*

Les associées de la Société Absorbée décident d'accepter et de souscrire aux nouvelles parts sociales à émettre par la Société Absorbante, en échange de l'absorption de la Société Absorbée à sa valeur d'actif net, et sous les conditions définies lors de l'assemblée générale extraordinaire de la Société Absorbante tenue devant le notaire soussigné ce jour.

Les nouvelles parts émises seront attribuées directement aux associées de la Société Absorbée de manière strictement proportionnelle à leur participation dans le capital social de la Société Absorbée. Ces parts nouvellement émises donneront strictement les mêmes droits de vote, droits aux dividendes et droit à la plus-value éventuelle de liquidation que les parts existantes de la Société Absorbante.

Les parts nouvellement émises seront attribuées aux associés de la Société Absorbée par l'inscription de ces parts dans le registre des parts de la Société Absorbante et contre la preuve de l'annulation des parts de la Société Absorbée.

*Cinquième résolution*

En conséquence de la fusion, la Société Absorbée sera dissoute, cessera d'exister et toutes les parts qu'elle a émises seront annulées comme suit:

- CARLYLE EUROPE VENTURE PARTNERS, L.P.: quatre cent quatre-vingt-deux parts sociales 482 parts sociales
- CEVP CO-INVESTMENT L.P.: dix-huit parts sociales ..... 18 parts sociales

*Sixième résolution*

Les résolutions ci-dessus sont soumises à la condition suspensive du vote de la fusion par une assemblée générale extraordinaire de l'associée de la Société Absorbante.

*Frais*

Le montant des frais, dépenses, rémunérations et charges incombant à la société en son des présentes, s'élève approximativement à la somme de mille euros.

Plus rien n'étant à l'ordre du jour, la séance est levée.

Le notaire soussigné qui comprend et parle l'anglais, constate par les présentes qu'à la requête de la personne comparante le présent acte est rédigé en anglais suivi d'une version française.

A la requête de la même personne et en cas de divergences entre le texte anglais et le texte français, la version anglaise fera foi.

Dont Procès-verbal fait et passé à Luxembourg, les jour, mois et an qu'en tête des présentes.

Lecture faite et interprétation donnée au comparant, connu du notaire par son nom et prénom, état et demeure, il a signé ensemble avec nous notaire, le présent acte.

Signé: P. Van Hees, J. Elvinger

Enregistré à Luxembourg, le 9 janvier 2004, vol. 20CS, fol. 12, case 6. – Reçu 12 euros.

Le Receveur (signé): J. Muller.

Pour expédition conforme, délivrée aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 28 janvier 2004

J. Elvinger.

(061339.3/211/199) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 27 juillet 2004.

**CBH I, S.à r.l., Société à responsabilité limitée.**

**Capital social: EUR 900.000,-**

Registered office: L-2443 Luxembourg, 26, boulevard Royal.

R. C. Luxembourg B 99.153.

In the year two thousand and three, on the thirty-first of December.

Before Us Maître Joseph Elvinger, notary residing in Luxembourg.

There appeared:

CARLYLE EUROPE VENTURE PARTNERS PARTICIPATIONS, S.à r.l., a Luxembourg «société à responsabilité limitée», with registered office at 26, Boulevard Royal, L-2443 Luxembourg, recorded with the Luxembourg Trade and Company Register under section B number 80.172,

here represented by Mr Patrick Van Hees, jurist at L-1450 Luxembourg

By virtue of a power of attorney given under private seal on December 31, 2003.

The said proxy, signed ne varietur by the proxyholder of the person appearing and the undersigned notary, will remain annexed to the present Deed to be filed with the registration authorities.

Such appearing party, through its proxyholder, has requested the undersigned notary to state that:

I. The appearing party has become, further to a Sale and Purchase Agreement dated December 17, 2003, the sole shareholder of CBH I S.à r.l. (the «Absorbing Company»), a Luxembourg «société à responsabilité limitée», with registered office at 26, Boulevard Royal, L-2443 Luxembourg, recorded with the Luxembourg Trade and Company Register under section B number (pending), incorporated under the name of CARLYLE BELGIUM HOLDINGS I Sprl in Brussels (Belgium) on August 24, 2000, published in the Moniteur Belge of September 6, 2000, whose registered seat has been transferred to Luxembourg on November 15, 2003, by deed of the undersigned notary, not yet published in the Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations, and whose share capital has been changed on December 17, 2003 by deed of the undersigned notary, not yet published in the Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations.

II. The Company's share capital is currently fixed at nine hundred thousand euros (EUR 900,000.-) represented by thirty-six thousand (36,000) shares with a nominal value of twenty-five euros (EUR 25.-) each.

III. The sole shareholder resolves to take the following resolutions:

*First resolution*

The shareholder of the Absorbing Company decides to merge the Absorbing Company with the private limited liability Company CARLYLE EUROPE VENTURE PARTNERS PARTICIPATIONS, S.à r.l. (the «Absorbed Company») with registered office at 26, Boulevard Royal, L-2443 Luxembourg, inscribed at the Luxembourg Trade and Company Register, section B, under number 80.172.

The merger will be performed by absorption without liquidation and by transmission to the Absorbing Company of all assets and liabilities without any exception of the Absorbed Company. Such assets and liabilities are detailed in the merger balance sheets as of December 17, 2003, which balance sheets of the merging companies, signed ne varietur by the proxyholder of the persons appearing and the undersigned notary, will remain annexed to the present Deed to be filed with the registration authorities.

*Intervention - Transmission - Merger*

Thereupon intervened the Absorbed Company, here represented by Patrick Van Hees, prenamed, by virtue of a proxy given on December —, 2003. The said proxy, signed ne varietur by the proxyholder of the person appearing and the undersigned notary, will remain annexed to the present deed to be filed with the registration authorities.

The Absorbed Company, through its proxyholder, presented a copy of its extraordinary general meeting held this day before the undersigned notary and deciding the merger with the Absorbing Company.

The share capital of the Absorbed Company is fixed at twelve thousand five hundred euros (EUR 12,500.-) represented by five hundred (500) shares of twenty-five euros (EUR 25.-) each, all fully paid in.

The Absorbed Company does not have any shareholder having special rights and does not have any holder of securities other than shares.

The shareholder of the Absorbing Company hereby acknowledges that the merger has been resolved by today's extraordinary shareholder's meeting of the Absorbed Company under the suspensive condition of the approval of this merger by an extraordinary shareholder's meeting of the Absorbing Company. This merger is now definitely adopted, as the suspensive condition has been realized.

The Absorbed Company declares to transmit to the Absorbing Company without any limitation, all its assets and liabilities as detailed in the merger balance sheet of the Absorbed Company as of December 17, 2003.

As from January 1st, 2004 (the «Effective Date»), all operations and transactions of the Absorbed Company will, from an accounting and fiscal point of view, be undertaken for the account of the Absorbing Company.

The merger shall further be subject to the following terms and conditions:

a) The Absorbing Company shall acquire the assets from the Absorbed Company in the state in which they are on the Effective Date, without any right of recourse against the Absorbed Company on whatever grounds.

b) The Absorbed Company guarantees to the Absorbing Company the existence of all receivables comprised in the assets contributed but does not assume any liability as to the solvency of the debtors concerned.

c) The Absorbing Company shall from the Effective Date onwards pay all taxes, contributions, duties and levies whether ordinary or extraordinary, which are due or may become due with respect to the property of the assets transferred.

d) The Absorbing Company shall carry out all agreements and obligations of whatever kind of the Absorbed Company such as these agreements and obligations exist on the Effective Date.

e) The Absorbing Company shall in particular carry out all agreements existing with the creditors of the Absorbed Company and shall be subrogated to all rights and obligations resulting there from, at its own risks.

f) The rights and claims comprised in the assets of the Absorbed Company shall be transferred to the Absorbing Company with all securities, either in rem or personal, attached thereto. The Absorbing Company shall thus be subrogated, without any novation, to all rights, whether in rem or personal, of the Absorbed Company with respect to all assets and against all debtors without any exception.

g) The Absorbing Company shall assume all liabilities of any kind of the Absorbed Company and it shall in particular pay interest and principal on all debts and liabilities of any kind due by the Absorbed Company. The Absorbing Company shall discharge the Absorbed Company from any actions and claims in relation to obligations and duties thus assumed until then by the Absorbed Company.

h) The Absorbing Company hereby formally waives any rights of preference, mortgage and rescission («droits de privilège, d'hypothèque et action résolutoire») which it may have against the Absorbed Company as a result of the Absorbing Company assuming debts, charges and obligations of the Absorbed Company.

i) As a result of the merger, the Absorbed Company shall cease to exist and all its shares in issue shall be cancelled.

*Second resolution*

The shareholder of the Absorbing Company declares to have perfect knowledge of all the assets and liabilities of the Absorbed Company and decides to accept the transmission of all assets and liabilities of the Absorbed Company, with respect of the above described conditions, at the net asset value of twelve thousand five hundred and two euros (EUR 12,502.-), based on the merger balance sheet described hereabove.

*Third resolution*

In consideration of the transfer of all assets and liabilities of the Absorbed Company, the Absorbing Company decides to increase its share capital in the amount of twelve thousand five hundred euros (EUR 12,500.-) in order to raise it from its present amount of nine hundred thousand euros (EUR 900,000.-) to nine hundred twelve thousand five hundred euros (EUR 912,500.-) by the issue of five hundred (500) new shares with a nominal value of twenty-five euros (EUR 5) each, corresponding to a share exchange ratio of one (1) share of the Absorbing Company against one (1) share of the

Absorbed Company. The exchange ratio amounting to one (1) has been based on the Balance Sheets of the merging companies as of December 17, 2003 as follows:

- Absorbed Company: the value of the net assets amounts to twelve thousand five hundred and two euros (EUR 12,502.-) for five hundred (500) shares representing the Company's share capital amounting to twelve thousand five hundred euros (EUR 12,500.-), i.e. twenty-five euros (EUR 25.-) per share and two euros (2.-) corresponding to a share premium;

- Absorbing Company: the value of the net assets amounts to nine hundred twenty-six thousand one hundred and three euros (EUR 926,103.-) for thirty-six thousand (36,000) shares representing the Company's share capital amounting to nine hundred thousand euros (EUR 900,000.-), i.e. twenty-five euros (EUR 25.-) per share and twenty-six thousand one hundred and nine euros (EUR 26,109.-) corresponding to a share premium less six euros (EUR 6.-) of results brought forward.

The new issued shares shall be directly allocated to the shareholders of the Absorbed Company in due proportion of their participation in the Absorbed Company's share capital. The new shares strictly entitle to the same voting rights, dividend rights and the possible bonus of liquidation than the existing shares of the Absorbing Company.

The new shares shall be allocated to the shareholders of the Absorbed Company by inscribing such shares in the shareholders register of the Absorbing Company, against evidence that the shares of the Absorbed Company have been cancelled.

#### *Fourth resolution*

Given the presence of five hundred (500) shares of the Absorbing Company in the assets of the Absorbed Company, the Absorbing Company decides to decrease its share capital by twelve thousand five hundred euros (EUR 12,500.-) in order to reduce it from its present amount of nine hundred twelve thousand five hundred euros (EUR 912,500.-) to nine hundred thousand euros (EUR 900,000.-) by cancellation of five hundred (500) own shares.

#### *Fifth resolution*

Pursuant to the above resolutions, the shareholder of the Absorbing Company resolves to amend article 5 of the articles of incorporation, which shall henceforth be read as follows:

#### **«Art. 5. Capital**

The subscribed share capital of the Company amounts to nine hundred thousand euros (EUR 900,000.-) represented by thirty-six thousand (36,000) shares with a nominal value of twenty-five euros (EUR 25.-) each.»

#### *Sixth resolution*

As a result of the merger, the Absorbed Company shall cease to exist and all its shares in issue shall be cancelled as follows:

- CARLYLE EUROPE VENTURE PARTNERS, L.P.: four hundred eighty-two shares . . . . . 482
- CEVP CO-INVESTMENT L.P.: eighteen shares . . . . . 18

#### *Seventh resolution*

The shareholder of the Absorbing Company decides to grant discharge to the manager of the Absorbed Company for the exercise of its mandate until today.

#### *Eighth resolution*

The shareholder of the Absorbing Company decides to carry out all formalities, including the publications provided by the Law, which are necessary or useful to carry into effect the merger and the transfer and assignment of the assets and liabilities of the Absorbed Company to the Absorbing Company and to execute appropriate transfer instruments to effect the transfer of the assets and liabilities transferred by the Absorbed Company to the Absorbing Company.

Furthermore, the shareholder of the Absorbing Company decides that the Absorbing Company will keep the accounting books and documents of the Absorbed Company at its registered office during the legal period.

#### *Ninth resolution*

All powers are conferred to the holder of a certified copy of the present deed in order to request the removal of the inscription of the Absorbed Company, its dissolution by merger without liquidation being completed.

#### *Tax exemption*

Insofar as the merger is performed through the contribution in kind of all the assets and liabilities of a company incorporated in the European Union to another company incorporated in the European Union, the Absorbing Company refers to article 4-1 of the amended law dated 29th December 1971, which provides for capital duty exemption.

#### *Costs*

The expenses, costs, fees and charges of any kind whatsoever which will have to be borne by the Company as a result of the present deed are estimated at approximately one thousand euros.

There being no further business before the meeting, the same was thereupon adjourned.

The undersigned notary who understands and speaks English states herewith that on request of the above appearing person, the present deed is worded in English followed by a French translation.

On request of the same appearing person and in case of divergence between the English and the French text, the English version will prevail.

Whereof the present notarial deed was drawn up in Luxembourg, on the day named at the beginning of this document.

The document having been read to the person appearing, who is known to the notary by his Surname, Christian name, civil status and residence, he signed together with Us, the notary, the present original deed.

**Suit la traduction française du texte qui précède:**

L'an deux mille trois, le trente et un décembre.

Par-devant Maître Joseph Elvinger, notaire de résidence à Luxembourg.

A comparu

CARLYLE EUROPE VENTURE PARTNERS PARTICIPATIONS, S.à r.l., une société à responsabilité limitée luxembourgeoise, ayant son siège social au 26, Boulevard Royal, L-2443 Luxembourg, enregistrée au Registre de Commerce et des Sociétés de Luxembourg sous le numéro 80.172,

Ici représentée par Monsieur Patrick Van Hees, juriste à L-1450 Luxembourg,

dûment mandaté en vertu d'une procuration donnée sous seing privé du 31 décembre 2003.

Laquelle procuration, après avoir été signée ne varietur par le mandataire de la comparante et le notaire instrumentaire, demeurera annexée aux présentes pour être enregistrée en même temps.

Laquelle comparante, par son mandataire, a requis le notaire instrumentaire d'acter que:

I. La comparante est devenue, suite à un Contrat de Cession de parts sociales en date du 17 décembre 2003, l'associée unique de CBH I S.à r.l. (la «Société Absorbante»), une société à responsabilité limitée luxembourgeoise ayant son siège social au 26, Boulevard Royal, L-2443 Luxembourg, inscrite au Registre de Commerce et des Sociétés de Luxembourg, section B, sous le numéro (en voie d'attribution), constituée sous l'appellation CARLYLE BELGIUM HOLDINGS I Sprl à Bruxelles (Belgique) le 24 août 2000, publié au Moniteur Belge du 6 septembre 2000, dont le siège social a été transféré à Luxembourg le 15 novembre 2003, par acte du notaire soussigné, non encore publié au Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations, et dont le capital social a été modifié le 17 décembre 2003, par acte du notaire soussigné, non encore publié au Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations.

II. Le capital social de la Société est fixé à neuf cent mille euros (EUR 900.000,-) représenté par trente-six mille (36.000) parts sociales d'une valeur de vingt-cinq euros (EUR 25,-) chacune.

III. L'associée unique décide de prendre les résolutions suivantes:

*Première résolution*

L'associée unique de la Société Absorbante décide de fusionner la Société Absorbante avec la société à responsabilité limitée CARLYLE EUROPE VENTURE PARTNERS PARTICIPATIONS, S.à r.l. (la «Société Absorbée») avec siège social au 26, Boulevard Royal, L-2443 Luxembourg, inscrite au registre du Commerce et des sociétés de Luxembourg sous la section B 80.172.

La fusion sera réalisée par voie d'absorption sans liquidation et par transfert à la Société Absorbante de l'ensemble des actifs et passifs de la Société Absorbée, tels que se présentant aux bilans de fusion arrêtés au 17 décembre 2003, qui, après avoir été signés ne varietur par le notaire et les comparantes, resteront annexés au présent acte pour être enregistrés avec lui auprès de l'Administration de l'Enregistrement et des Domaines.

*Constatation - Transmission - Fusion*

Est alors intervenue la société Absorbée, représentée par Patrick Van Hees précité, en vertu d'une procuration sous seing privé donnée le - décembre 2003.

Laquelle procuration, après avoir été signée ne varietur par le mandataire de la comparante et le notaire instrumentaire, restera annexée aux présentes pour être soumise avec elles aux formalités de l'enregistrement.

La Société Absorbée, par son mandataire, a présenté à l'assemblée une copie de son assemblée générale extraordinaire tenue ce jour devant le notaire soussigné et par laquelle il a été décidé de fusionner avec la Société Absorbante.

La Société Absorbée a un capital de douze mille cinq cent euros (EUR 12.500,-) divisé en cinq cent (500) parts sociales d'une valeur nominale de vingt-cinq euros (EUR 25,-) chacune entièrement libérées.

Il n'y a dans la Société Absorbée ni associé ayant des droits spéciaux ni porteur de titres autres que des parts sociales.

L'associée unique de la Société Absorbante constate que la fusion a été décidée par l'assemblée générale extraordinaire de la Société Absorbée de ce jour, sous la condition suspensive du vote de la fusion par une assemblée générale extraordinaire de la Société Absorbante. La condition suspensive étant réalisée, la fusion est valablement réalisée.

La Société Absorbée déclare apporter à la Société Absorbante, sans rien excepter ni réserver, tout son actif et tout son passif tels que se présentant au bilan de fusion arrêté au 17 décembre 2003.

La fusion prend effet d'un point de vue comptable et fiscal le 1<sup>er</sup> janvier 2004 (la «Date de Prise d'Effet»), date à laquelle les opérations de la Société Absorbée sont considérées comme accomplies pour le compte de la Société Absorbante.

La Fusion est également soumise aux termes et conditions suivants:

a) La Société Absorbante reprend les actifs transférés par la Société Absorbée en l'état dans lequel ils se trouvent à la Date de Prise d'Effet, sans que la Société Absorbante ne puisse émettre aucune prétention, à quelque titre que ce soit, contre la Société Absorbée.

b) La Société Absorbée garantit à la Société Absorbante l'existence de toutes les créances figurant au bilan, mais n'assumera aucune responsabilité quant à la solvabilité des débiteurs concernés.

c) A partir de la Date de Prise d'Effet la Société Absorbante payera tous les impôts, taxes et redevances, ordinaires et extraordinaires dont elle est ou pourra devenir redevable, eu égard à la propriété des actifs transférés.

d) La Société Absorbante reprend l'intégralité des contrats et obligations de quelque nature qu'ils soient de la Société Absorbée, tels que ces contrats et obligations existent à la Date de Prise d'Effet.

e) La Société Absorbante reprend en particulier l'intégralité des contrats existant avec les créanciers de la Société Absorbée. La Société Absorbante sera subrogée dans tous les droits et obligations en découlant et ceci à ses propres risques.

f) Les droits et actions attachés aux actifs transférés par la Société Absorbée seront transférés à la Société Absorbante avec l'intégralité des sûretés, réelles ou personnelles y attachées. La Société Absorbante sera de ce fait subrogé, sans qu'il n'y ait novation des contrats, dans tous les droits réels ou personnels de la Société Absorbée, et ceci sans exception pour tous les actifs et à l'égard de tous les débiteurs.

g) La Société Absorbante reprend l'intégralité des obligations de la Société Absorbée, et en particulier payera les intérêts et remboursera le principal de toutes dettes et obligations de la Société Absorbée. La Société Absorbante décharge la Société Absorbée de l'intégralité des voies et actions se rapportant à des droits et obligations possédés jusque là par la Société Absorbée.

h) La Société Absorbante renonce expressément à tous droits de privilège, d'hypothèque et action résolutoire qu'elle peut détenir envers la Société Absorbée, suite à la reprise par la Société Absorbante des dettes, charges et obligations de la Société Absorbée.

i) Par l'effet de la fusion, la Société Absorbée sera dissoute et toutes les parts qu'elle a émises seront annulées.

#### *Deuxième résolution*

L'associée de la Société Absorbante déclare avoir parfaite connaissance de tous les actifs et passifs de la Société Absorbée et décide d'accepter le transfert de ces actifs et passifs dans leur intégralité, aux conditions prémentionnées, à la valeur nette de douze mille cinq cent deux euros (EUR 12.502,-), calculée sur la base du bilan de fusion décrit ci-dessus.

#### *Troisième résolution*

En échange du transfert des actifs et passifs de la Société Absorbée, la Société Absorbante procédera à une augmentation de capital d'un montant de douze mille cinq cent euros (EUR 12.500,-) pour porter le montant du capital social de son montant actuel de neuf cent mille euros (EUR 900.000,-) à neuf cent douze mille cinq cent euros (EUR 912.500) par l'émission de cinq cent (500) parts nouvelles d'une valeur nominale de vingt-cinq euros (EUR 25,-) chacune, soit un rapport d'échange d'une (1) part de la Société Absorbante contre une (1) part de la Société Absorbée.

Ce rapport d'échange fixé à un (1) a été calculé sur la base des bilans des sociétés à fusionner au 17 décembre 2003, comme suit:

- Société Absorbée: la valeur des actifs nets s'élève à douze mille cinq cent deux euros (EUR 12.502,-) pour cinq cent (500) parts sociales représentant le capital social de la Société s'élevant à douze mille cinq cent euros (EUR 12.500,-), soit vingt-cinq euros (EUR 25,-) par part sociale et deux Euros (EUR 2,-) correspondant à une prime d'émission;

- Société Absorbante: la valeur des actifs nets s'élève à neuf cent vingt-six mille cent trois euros (EUR 926.103,-) pour trente-six mille (36.000,-) parts sociales représentant le capital social de la Société s'élevant à neuf cent mille euros (EUR 900.000,-), soit vingt-cinq euros (EUR 25,-) par part sociale et vingt-six mille cent neuf euros (EUR 26.109,-) de prime d'émission moins six euros (EUR 6,-) de pertes reportées.

Les nouvelles parts émises seront attribuées directement aux associés de la Société Absorbée de manière strictement proportionnelle à leur participation dans la Société Absorbée. Les parts nouvellement émises donneront strictement les mêmes droits de vote, droits aux dividendes et droit à la plus-value éventuelle de liquidation, que les parts existantes de la Société Absorbante.

Les parts nouvellement émises seront attribuées aux associés de la Société Absorbée par l'inscription de ces parts dans le registre des parts la Société Absorbante et contre la preuve de l'annulation des parts de la Société Absorbée.

#### *Quatrième résolution*

Suite à la présence de cinq cent (500) parts sociales de la Société Absorbante dans les actifs de la Société Absorbée, la Société Absorbante décide de diminuer son capital social à concurrence de douze mille cinq cent euros (EUR 12.500) afin de le porter de son montant actuel de neuf cent douze mille cinq cent euros (EUR 912.500,-) à neuf cent mille euros (EUR 900.000,-) par annulation de cinq cent (500) parts sociales propres.

#### *Cinquième résolution*

Suite aux décisions ci-dessus, l'associée de la Société Absorbante décide de reformuler l'article 5 des statuts de la Société pour lui conférer la teneur suivante:

##### **«Art. 5. Capital**

Le capital social souscrit est fixé à neuf cent mille euros (EUR 900.000,-), représenté par trente-six mille (36.000) parts sociales, d'une valeur nominale de vingt-cinq euros (EUR 25,-) chacune».

#### *Sixième résolution*

En conséquence de la fusion, la Société Absorbée sera dissoute et toutes les parts qu'elle a émises seront annulées comme suit:

- CARLYLE EUROPE VENTURE PARTNERS, L.P.: quatre-cent quatre vingt deux (482) parts sociales . . . . . 482
- CEVP CO-INVESTMENT L.P.: dix-huit (18) parts sociales . . . . . 18

#### *Septième résolution*

L'associée de la Société Absorbante décide de donner décharge au gérant de la Société Absorbée pour l'exercice de sa fonction jusqu'à ce jour.

*Huitième résolution*

L'associée de la Société Absorbante décide d'accomplir toutes les formalités, y compris les publications prévues par la Loi, utiles ou nécessaires à l'entrée en vigueur de la fusion ou servant la transmission des actifs et passifs de la Société Absorbée à la Société Absorbante, et d'exécuter les actes de transfert des actifs et passifs, transférés par la Société Absorbée à la Société Absorbante.

L'associée de la Société Absorbante décide que les documents sociaux et comptables de la Société Absorbée seront conservés pendant le délai légal au siège de la Société Absorbante.

*Neuvième résolution*

Tous pouvoirs seront conférés au porteur d'une expédition des présentes pour requérir la radiation de l'inscription de la Société Absorbée, sa dissolution par fusion sans liquidation étant achevée.

*Exemption fiscale*

Considérant que la fusion est exécutée par apport en nature de tous les actifs et passifs d'une société constituée dans l'Union Européenne à une autre société constituée dans l'Union Européenne, la Société Absorbante se réfère à l'article 4-1 de la loi du 29 décembre 1971 tel que modifié, qui prévoit l'exonération du droit d'apport.

*Frais*

Le montant des frais, dépenses rémunérations et charges incombant à la société en son des présentes, s'élève approximativement à la somme de mille euros.

Plus rien n'étant à l'ordre du jour, la séance est levée.

Le notaire soussigné qui comprend et parle l'anglais, constate par les présentes qu'à la requête de la personne comparante le présent acte est rédigé en anglais suivi d'une version française.

A la requête de la même personne et en cas de divergences entre le texte anglais et le texte français, la version anglaise fera foi.

Dont Procès-verbal fait et passé à Luxembourg, les jour, mois et an qu'en tête des présentes.

Lecture faite et interprétation donnée au comparant, connu du notaire par son nom et prénom, état et demeure, il a signé ensemble avec nous notaire, le présent acte.

Signé: P. Van Hees, J. Elvinger

Enregistré à Luxembourg, le 9 janvier 2004, vol. 20CS, fol. 12, case 7. – Reçu 12 euros.

*Le Receveur (signé):* J. Muller.

Pour expédition conforme, délivrée aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 28 janvier 2004

J. Elvinger.

(061341.3/211/304) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 27 juillet 2004.

**CBH I, S.à r.l., Société à responsabilité limitée,  
(anc. CARLYLE BELGIUM HOLDINGS I Sprl).**

Siège social: L-2443 Luxembourg, 26, boulevard Royal.

R. C. Luxembourg B 99.153.

Les statuts coordonnés ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 27 juillet 2004.

Signature.

(061342.3/211/9) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 27 juillet 2004.

**ARISTOLUX INVESTMENT FUND, Fonds Commun de Placement.**

*Procès-verbal de modification du règlement de gestion*

Ce procès-verbal sera publié au Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations (le «Mémorial») le 30 juillet 2004.

Entre:

1) ARISTOLUX INVESTMENT FUND MANAGEMENT COMPANY S.A., une société anonyme de droit luxembourgeois ayant son siège social au 5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxembourg, Grand-Duché de Luxembourg (la «Société de Gestion»); et

2) EFG PRIVATE BANK (LUXEMBOURG) S.A., une société anonyme de droit luxembourgeois ayant son siège social au 5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxembourg, Grand-Duché de Luxembourg (la «Banque Dépositaire»);

Attendu que:

a) Suivant le règlement de gestion du ARISTOLUX INVESTMENT FUND (le «Règlement de Gestion»), un organisme de placement collectif de droit luxembourgeois constitué conformément aux dispositions de la Partie II de la loi du 20 décembre 2002 relative aux organismes de placement collectif (le «Fonds»), la Société de Gestion peut, avec l'accord de la Banque Dépositaire, modifier tout ou partie du Règlement de Gestion du Fonds.

b) La Société de Gestion et la Banque Dépositaire sont d'avis que la modification proposée au Règlement de Gestion sont dans le meilleur intérêt des porteurs de Parts; le procès-verbal de modification du Règlement de Gestion, tel qu'approuvé, entrera en vigueur à la date de sa publication au Mémorial.

Il a été convenu ce qui suit:

La Banque Dépositaire et la Société de Gestion conviennent par la présente d'apporter la modification suivante au Règlement de Gestion:

### **Art. 3. La Société de Gestion**

Le deuxième paragraphe de l'Article 3 du Règlement de Gestion est modifié comme suit:

«La Société de Gestion a été constituée le 24 août 2000 pour une durée illimitée. Les Statuts de la société ont été publiés au Mémorial le 3 octobre 2000. Les Statuts de la société ont été changés le 5 juillet 2004 pour la dernière fois et ont été publiés au Mémorial le 30 juillet 2004. Ces modifications entreront en vigueur à la date de leur publication au Mémorial. La Société de Gestion pourra, d'un commun accord avec le Dépositaire et conformément à la loi luxembourgeoise, apporter des modifications au présent Règlement de Gestion lorsqu'elle l'estimera nécessaire dans l'intérêt des Porteurs de Parts. Ces modifications entreront en vigueur à la date de leur dépôt au registre du tribunal d'arrondissement à Luxembourg. Une mention de leur dépôt sera publiée au mémorial.»

### **Art. 4. Objectif de placement et Politique d'investissement**

Un quatrième paragraphe est ajouté à l'Article 4 du Règlement de Gestion comme suit:

«Le fonds investira dans une série d'organismes de placement collectif de type ouvert réglementés et non réglementés, investissant directement dans un large éventail de marchés financiers ayant pour objet principal des actions mais incluant également des dépôts, des devises et des matières premières»

### **Art. 5. Politique et restrictions d'investissement et d'emprunt**

Un nouveau paragraphe est ajouté à l'Article 5.2 du Règlement de Gestion comme suit:

«E. Eu égard aux investissements du Fonds en parts ou actions d'autres OPC de type ouvert/fermé

La part des actifs nets du Fonds investie dans d'autres OPC sera représentée par des parts ou actions d'OPC de type ouvert, conformément au droit luxembourgeois.

A) Le placement dans un OPC de type ouvert pourra se faire uniquement dans les conditions suivantes:

(i) le Fonds ne pourra acquérir, par Compartiment et pour l'ensemble des Compartiments, plus de 10% des parts ou actions de même nature émises par le même compartiment du même OPC; sauf que, à la suite de l'acquisition par le Fonds de parts ou actions d'un OPC appartenant à un groupe d'OPC qui partagent des objectifs comparables et qui sont gérés par la même société de gestion, la limitation de 10% sera applicable à la totalité des parts ou actions émises par cet OPC;

(ii) le Fonds ne pourra investir plus de 10% des actifs nets de chaque Compartiment en parts ou actions émises par le même OPC.

Par dérogation, les restrictions mentionnées ci-dessus sous les points (i) et (ii) ne viseront pas des placements dans des OPC de type ouvert lorsque ces OPC sont soumis à des règles de répartition des risques comparables à celles prévues pour des OPC qui relèvent de la Partie I ou de la Partie II de la Loi du 30 mars 1988, à la condition que ces OPC soient soumis dans leur Etat d'origine à une surveillance permanente qui est exercée par une autorité de contrôle prévue par la loi dans le but d'assurer la protection des investisseurs (tel que tout Etat membre de VUE, la Suisse et Hong Kong et les Etats Unis d'Amérique). Cette dérogation ne pourra, à aucun moment, avoir pour effet une concentration excessive de placements dans un OPC. La possibilité des investissements faits par le Fonds dans d'autres OPC dont le but est de s'investir eux-mêmes dans des capitaux à risques élevés, des fonds de fonds, dans des biens immobiliers ou dans des contrats à terme et/ou des options, est à exclure.

Quand le Fonds investit dans des OPC gérés par le Promoteur, aucune commission de vente ou de rachat»

Dont acte, les parties ont rédigé ce procès-verbal en trois originaux le 5 juillet 2004, chaque partie recevant un exemplaire, et un exemplaire devant être enregistré auprès des autorités de contrôle concernées.

ARISTOLUX INVESTMENT FUND MANAGEMENT COMPANY S.A.

F. Ries / L. Manthopoulos

Directeur / Directeur

EFG PRIVATE BANK (LUXEMBOURG) S.A.

J. Fadderbøll / Eugenia Dimitrakopoulou

Vice-President / Res. Vice President Operations

Enregistré à Luxembourg, le 19 juillet 2004, réf. LSO-AS05122. – Reçu 18 euros.

Le Receveur (signé): D. Hartmann.

### *Amendment Agreement to the Management Regulations*

This Amendment will be published in the Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations (the «Mémorial») on 30th July 2004.

Between:

1) ARISTOLUX INVESTMENT FUND MANAGEMENT COMPANY S.A., a Luxembourg public limited company («société anonyme») with registered office at 5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxembourg, Grand Duchy of Luxembourg (the «Management Company»); and

2) EFG PRIVATE BANK (LUXEMBOURG) S.A., a Luxembourg public limited company («société anonyme») with registered office at 5, rue Jean Monnet, L2180 Luxembourg, Grand Duchy of Luxembourg (the «Custodian»);

Whereas:

a) Pursuant to the management regulations of ARISTOLUX INVESTMENT FUND (the «Management Regulations»), a Luxembourg undertaking for collective investment organized under Part II of the law of 20 December 2002 on under-

takings for collective investment, as amended, (the «Fund»), the Management Company may, by mutual agreement with the Custodian, amend the Management Regulations of the Fund, in whole or in part.

b) The Management Company and the Custodian are satisfied that the amendments proposed to be made to the Management Regulations are in the best interests of the unitholders; the amendments to the Management Regulations as agreed below shall be effective as per the date of their publication in the Mémorial.

Now therefore it is agreed as follows:

The Custodian and the Management Company hereby agree to amend the Management Regulations as set out hereafter:

### **Art. 3. The Management Company**

The second paragraph of Article 3 of the Management Regulations is amended so as to read as follows:

«The Management Company was established on 24 August 2000 for an unlimited period of time. The Articles of Incorporation were published in the Mémorial on 3 October 2000. The Management Regulations have been amended for the last time on 5 July 2004 they shall be published in the Mémorial on 30 July, 2004 and become effective on such date. Further amendments to the Management Regulations may be agreed between the Management Company and the Custodian and shall become effective on the date of their deposit with the Registrar of the Tribunal d'Arrondissement in Luxembourg. A mention of their deposit shall be published in the Mémorial.»

### **Art. 4. Investment Objectives and Investment Policy**

A new fourth paragraph to Article 4 of the Management Regulations was added and reads as follows:

«The Fund may invest in a range of regulated and non-regulated open-ended collective investment schemes, which invest directly into a broad spread of financial markets focusing on equities, fixed income instruments, convertible bonds but also including deposits, currencies and commodities.»

### **Art. 5. Investment, Borrowing Powers and Restrictions**

A new paragraph under 5.2 of Article 5 of the Management Regulations was added and reads as follows:

«E. Investments in units or shares of other open-ended UCI

The portion of the net assets of the Fund invested in other UCI shall be represented by units or shares of open-ended UCI, subject to Luxembourg law.

A) Investment in open-ended UCI shall only be possible in the following conditions:

(i) the Fund may not acquire per Sub-Fund and for all the Sub-Funds taken together more than 10% of the units or shares of the same kind issued by the same sub-fund of the same UCI; except that upon the acquisition by the Fund of shares or units of a UCI belonging to a group of UCI sharing similar objectives and managed by the same management company, the 10% limit shall apply to the aggregate shares or units issued by such UCI;

(ii) the Fund may not invest more than 10% of the net assets of each Sub-Fund in shares or units of the same UCI.

By derogation, the above restrictions under (i) and (ii) shall not apply to investments in UCI of the open-ended type subject to risk diversification rules similar to those provided for in respect of UCI governed by Part I or Part II of the Law provided that such UCIs are submitted in their state of origin to a permanent control carried out by a regulatory authority set up by law in order to ensure the protection of investors (such as any EU Member State, Switzerland, Hong Kong and the United States of America). Such derogation may not, at any time, result in an excessive concentration of investment in any one UCI. Investments by the Fund in other UCI the objective of which is to invest themselves in venture capital, fund of funds, real estate or futures contracts and/or related options is excluded.

When the Fund invests in UCI managed by the Promoter, no sales commission or redemption charges (in respect of such UCI) may be charged to the Fund.»

In witness whereof, the parties hereto have caused this instrument to be executed in three originals as of 5 July 2004, of which one for each party hereto, and one to be filed with the supervisory authorities concerned.

ARISTOLUX INVESTMENT FUND MANAGEMENT COMPANY S.A.

F. Ries / L. Manthopoulos

*Director / Director*

EFG PRIVATE BANK (LUXEMBOURG) S.A.

J. Fadderbøll / Eugenia Dimitrakopoulou

*Vice-President / Res. Vice President Operations*

Enregistré à Luxembourg, le 19 juillet 2004, réf. LSO-AS05121. – Reçu 18 euros.

*Le Receveur (signé): D. Hartmann.*

(059053.2//133) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 21 juillet 2004.